

Lombard Classic 2



Tradition mit Zukunft

Prospekt vom 29. August 2011

Verkaufsprospekt.
Zahlen. Fakten. Regularien.

fidentum

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Prospektverantwortung	4
1. Das Investitionsangebot im Überblick	6
2. Das Lombardkreditgeschäft	9
3. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken.....	15
4. Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospektes verantwortlich sind	20
5. Angaben über die Vermögensanlage	21
6. Angaben über die Anlageziele und die Anlagepolitik der Vermögensanlage	26
7. Angaben über die Emittentin und die Vertragspartner	34
7.1. Allgemeine Angaben über die Emittentin	34
7.2. Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin.....	37
7.3. Angaben zu den wesentlichen Vertragspartnern	40
7.4. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	43
7.5. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung und Beiräte der Emittentin, den Treuhandern und sonstige Personen	43
7.6. Sonstige Angaben nach Vermögensverkaufsprospektverordnung	44
7.7. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	45
8. Prognosen zur zukünftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	50
8.1. Allgemeine Angaben	50
8.2. Voraussichtliche Vermögenslage (Prognosen).....	50
8.3. Voraussichtliche Finanzlage / Liquiditätsrechnung (Prognosen).....	51
8.4. Voraussichtliche Ertragslage (Prognosen)	54
8.5. Planzahlen der Emittentin (Prognosen).....	55
8.6. Abweichungen von den Prognosen (Sensitivitätsanalyse).....	56
9. Rechtliche Angaben	57
9.1. Allgemeine Angaben	57
9.2. Beendigung der Vermögensanlage.....	57
9.3. Gesellschaftsvertrag	57
9.4. Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft.....	59
9.5. Rahmenkreditvertrag 3	61
9.6. Mittelverwendungskontrollvertrag 3	62
9.7. Sicherheitentreuhandvertrag 3.....	63
9.8. Globalzessionsvertrag 3	64
10. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption.....	65
11. Verträge	67

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VermVerkProspV)

HINWEISE ZUM PROSPEKT

Verkaufsprospektgesetz, Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes vom 28.10.2004 (BGBl. 2004 Teil I, Seite 2630 ff.) wurde mit Wirkung ab dem 01.07.2005 erstmals eine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes für bestimmte, nicht in Wertpapieren verbriefte, Vermögensanlagen eingeführt, wozu auch die vorliegend angebotene Vermögensanlage zählt.

Nach dem Verkaufsprospektgesetz (§§ 8 ff.) und der hierzu ergangenen Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) vom 16.12.2004 (BGBl. 2004 Teil I, Seite 3464 ff.) hat der Verkaufsprospekt bestimmte Mindestinhalte aufzuweisen. Die Anbieterin muss den Verkaufsprospekt vor seiner Veröffentlichung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Hinterlegungsstelle übermitteln; der Verkaufsprospekt darf erst veröffentlicht werden, wenn die BaFin die Veröffentlichung gestattet.

IDW-Standard S 4

Der Aufbau dieses Prospektes orientiert sich an dem IDW-Standard S 4 neue Fassung. Dabei handelt es sich um die „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“, die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) im Mai 2006 veröffentlicht wurden.

Begriffsdefinitionen:

Prospektverantwortlicher und Anbieter der Vermögensanlage ist die Fidentum GmbH mit Sitz in 20095 Hamburg, Deutschland, geschäftsansässig in der Springeltwiete 1, nachfolgend auch als „Anbieterin“ oder „Prospektherausgeberin“ bezeichnet.

Emittentin der Vermögensanlage ist die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in 20095 Hamburg, Deutschland, geschäftsansässig in der Springeltwiete 1, nachfolgend auch als „Beteiligungsgesellschaft“ bezeichnet.

Vermögensanlagen im Sinne der VermVerkProspV sind vorliegend die zum Erwerb angebotenen Stillen Gesellschaften der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Die Vermögensanlagen werden im Folgenden auch „Stille Gesellschaften“, „Stille Beteiligung“ oder „Gesellschaftsanteile“ genannt.

Vorwort und Prospektverantwortung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen ein werthaltiges und bewährtes Investment vorstellen zu können – die Investition in das Lombardkreditgeschäft.

Der Lombardkredit ist die älteste Form des Kredites. Einem Lombardkredit liegt ein Pfand als Sicherheit zugrunde, also ein entsprechender Wertgegenstand. Das in Hamburg ansässige Lombardhaus Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG bedient eine Klientel von gut situierten Privat- und Geschäftskunden, die kurzfristig Liquidität benötigen und sich diese auf diskrete Art über einen Lombardkredit verschaffen. Sei es, um eine Liquiditätslücke zu überbrücken, einen Vorschuss auf eine geplante Versteigerung zu erhalten oder um bei einer Auktion für ein besonders wertvolles Stück bieten zu können, Lombardium ermöglicht die kurzfristige Darlehensaufnahme gegen Gestellung eines entsprechenden Pfandes.

Mit LombardClassic 2 investieren Sie indirekt in die Beleihung hochwertiger Pfandgüter. Sie als Investor stellen Kapital zur Verfügung, das Lombardium wiederum an seine Kunden ausleiht. Dafür erhalten Sie eine attraktive Verzinsung. Die Laufzeit Ihres Investments beträgt lediglich drei Jahre. Diese Art des Investments gibt es seit nunmehr zwei Jahren in Form vergleichbarer Vorgängerfonds.

Das Konzept überzeugte nicht nur zahlreiche Anleger, sondern auch Finanzfachleute. So schrieb z.B. der Platow Brief: „Wir halten den LombardClassic für eine gute Alternative in einer Zeit niedriger Zinsen.“ Im Januar wurde dem LombardClassic der Goldene Bulle 2011 verliehen, diese Auszeichnung gilt als der Oscar der Finanzbranche.

Alle Ausschüttungen wurden planmäßig oder sogar vor Plan geleistet. LombardClassic 2 ist die direkte Fortsetzung des LombardClassic. Eine Verzinsung von 7,15%, eine Laufzeit von 36 Monaten, ein Agio von nur 3% sowie ein umfassendes Sicherheitspaket sind die Eckpunkte des Investments in LombardClassic 2. Der Ihnen vorliegende Prospekt beinhaltet umfangreiche Informationen zu unserem Kon-

zept sowie die Darlegung der wesentlichen rechtlichen Aspekte und die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption.

Ihr Berater und auch wir stehen Ihnen für weitere Erläuterungen sehr gern zur Verfügung.

Prospektverantwortung

Anbieterin der Vermögensanlage ist die Fidentum GmbH mit Sitz in 20095 Hamburg, Springeltwiete 1, eingetragen in das Handelsregister Hamburg HRB 111565. Die Fidentum GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Robin Miethe, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes nach § 3 VermVerkProspV.

Die Anbieterin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Es wird versichert, dass außer den aufgeführten Verträgen keine weiteren für den Anleger bedeutsamen Verträge oder Absprachen, die im Zusammenhang mit dieser Beteiligung stehen, geschlossen werden oder geschlossen wurden.

Die Anbieterin weist darauf hin, dass nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung erkennbaren bzw. bekannten Sachverhalte bei der Erstellung des Prospektes Berücksichtigung gefunden haben. Die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können sich in der Zukunft ändern. Aus diesem Grund wird ausdrücklich auf die Darstellung der „wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken“ der angebotenen Vermögensanlage auf den Seiten 15 bis 19 verwiesen. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse kann nicht übernommen werden. Die steuerliche Konzeption des vorliegenden Beteiligungsprospektes beruht auf dem aktuellen Steuerrecht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Steuerliche Ziele und Auswirkungen der Anleger sind nicht Ge-

schäftsgrundlage der Verträge der Gesellschaften und werden nicht gewährleistet. Für die durch den Anleger verfolgten wirtschaftlichen Ziele wird keine Haftung übernommen.

Haftung Dritter

Von diesem Prospekt abweichende Angaben, Aussagen oder Zusagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Anbieterin. Die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben sind solange gültig, bis ein Nachtrag zu der jeweiligen Angabe dieses Verkaufsprospektes veröffentlicht wurde.

Die Haftung der Erfüllungspflichten wird hiermit auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Selbständige Anlageberater und Vermittler haben das Beteiligungsangebot keiner eigenen Prüfung unterzogen und haften deshalb nicht für die Angaben in diesem Prospekt. Sie sind nicht berechtigt, von diesem Verkaufsprospekt abweichende oder ergänzende Auskünfte oder Zusicherungen zu erteilen.

Umfang der Prospekthaftung

Etwaige Schadensersatzansprüche wegen unrichtiger und unvollständiger Prospektangaben sind nach § 13 Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit §§ 44 bis 48 Börsengesetz auf den Erwerbspreis und die mit dem Erwerb der Beteiligung verbundenen Kosten beschränkt. Die Ansprüche verjähren gemäß § 46 Börsengesetz in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts.

Eine über die gesetzliche Prospekthaftung hinausgehende Haftung der Emittentin oder der Anbieterin sowie deren Vertriebspartner ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung auf den voraussehbaren Schaden beschränkt.

Sehen Sie selbst und entdecken Sie auf den kommenden Seiten ein Investitionsangebot voller Werte. Wir freuen uns, wenn es Sie überzeugt und wir Sie als neuen Kunden begrüßen dürfen.

Datum der Prospektaufstellung:
29. August 2011

Fidentum GmbH, Hamburg



Robin Miethe
(Geschäftsführer)

1. Das Investitionsangebot im Überblick

Investition in das Lombardkreditgeschäft

Mit LombardClassic 2 investieren die Anleger indirekt in das Lombardkreditgeschäft, indem der Anlagebetrag genutzt wird, eine Vielzahl von Lombardkrediten an verschiedene Kunden zu gewähren. Als Sicherheit für diese Darlehen werden exklusive Wertgegenstände durch die Kreditnehmer hinterlegt. Die Vergabe und Abwicklung der Einzelkredite erfolgt über das hanseatische Lombardhaus, die Firma Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, nachfolgend auch Lombardium. Ein traditionsreiches Geschäft – Geld gegen Pfand!

Die Investition hat eine feste Laufzeit von drei Jahren. Dafür erhalten die Anleger attraktive Auszahlungen in Höhe von bis zu 7,15% pro Jahr. Der Mindestanlagebetrag beläuft sich auf EUR 5.000.

Lombardium verleiht dieses Kapital an eine Vielzahl von Kunden und erhält von diesen als Sicherheit einen hochwertigen Gegenstand als Pfand. Je nach Art des Wertgegenstandes werden durchschnittlich zwischen 20% und 50% des Pfandwertes als Lombardkredit ausgereicht.

Mit der Ausreichung von Pfandkrediten gegen Faustpfand erwirtschaftet die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG Zinsen und Verwaltungsgebühren. Die Summe aus Zins- und Gebührenerträgen bei Lombardium beträgt im Regelfall mindestens 42% p.a. bezogen auf die ausgereichte Pfandkreditsumme und dient zur Deckung der anfallenden Kosten des Geschäftsbetriebes und der Finanzierungskosten für in Anspruch genommene Kredite. Dieser Ertrag setzt sich aus Zinsen gemäß Pfandleihverordnung in Höhe von 1% pro Monat (12% p.a.) und Verwaltungsgebühren in Höhe von 2,5% - 3,5% pro Monat (30% - 42% p.a.) zusammen.

Beteiligung als Stiller Gesellschafter

Der Anleger beteiligt sich als Stiller Gesellschafter an der Beteiligungsgesellschaft Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Das eingeworbene Stille Gesellschaftskapital wird durch Kreditvergabe an die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG in das Pfandkreditgeschäft investiert.

Die Stille Gesellschaft endet automatisch nach drei Jahren Laufzeit. Stille Gesellschafter haben Informations- und Kontrollrechte, sie er-

halten den Jahresabschluss und können Einsicht in die Bücher der Gesellschaft nehmen.

Die Investoren erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der sog. Abgeltungsteuer unterliegen.

Kreditvergabe an die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG als Anlageobjekt

Im Rahmen von LombardClassic 2 erhält Lombardium Kredite durch die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Das eingeworbene Stille Gesellschaftskapital wird in monatlichen Kredittranchen an Lombardium ausgereicht.

Mit den Kreditmitteln aus LombardClassic 2 wird Lombardium in die Lage versetzt, seinen geplanten Wachstumskurs erfolgreich zu beschreiten. Die Nachfrage nach Lombardkrediten vor allem in den Bereichen Uhren, Schmuck und Kunst ist ungebrochen hoch. In der Vergangenheit konnte nur ein Teil der Anfragen bedient werden, weil Lombardium nicht über ausreichende Refinanzierungsmöglichkeiten verfügte.

Die zur Kreditgewährung genutzten Investorengelder aus dem Stillen Gesellschaftskapital werden mit der Kreditvergabe auf ein Mittelverwendungskonto überwiesen. Von diesem Konto kann Lombardium Gelder für die Pfandkreditgewährung abfordern. Jede Abforderung wird durch den Mittelverwendungskontrolleur, die Isetreuhand GmbH, daraufhin geprüft, ob sie den vertraglich festgelegten Mittelverwendungskriterien entspricht. Erst nach dieser Prüfung wird das Geld an Lombardium ausbezahlt. Die Mittelverwendungskontrolle stellt sicher, dass die gewährten Kredite an Lombardium für Zwecke der Kreditgewährung gegen Faustpfand verwendet werden und bei Rückführung der Pfandkredite diese Beträge stets wieder auf das Mittelverwendungskonto fließen und vor erneuter Ausreichung geprüft werden. Zudem sind die Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft durch eine Globalzession aller refinanzierten Pfandkreditforderungen gesichert. Die Risiken der Vermögensanlage LombardClassic 2 sind im Verkaufsprospekt auf den S. 15 bis 19 aufgeführt.

Vergütungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Für die Verwaltung des Kreditvertrages und der Darlehenstranchen erhält die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG von Lombardium eine Kreditprovision in Höhe von 0,5% p.a. der gewährten Kreditsumme. Die Kreditprovision wird monatlich berechnet und fällig. Diese Kreditprovision ermäßigt sich auf 0,25% p.a., falls die Summe der Kredite den Betrag von EUR 30 Mio. übersteigt. Derzeit wird diese Grenze durch die Mittel aus den früheren Investitionsangeboten überschritten, so dass sich die Kosten für die Kreditprovision aus diesem Investitionsangebot auf 0,25% p.a. ermäßigen.

Für die fortlaufende Mittelverwendung erhält der Mittelverwendungskontrollleur, die Isetreuhand GmbH, vom Kreditnehmer Lombardium eine Vergütung von 1% p.a. der gewährten Kreditsumme. Die Verwaltungsgebühr wird quartalsweise berechnet und fällig. Diese Verwaltungsgebühr ermäßigt sich auf 0,3% p.a., falls die Summe der Kredite den Betrag von EUR 30 Mio. übersteigt. Derzeit wird diese Grenze durch die Mittel aus den früheren Investitionsangeboten überschritten, so dass sich die Kosten für die Mittelverwendung aus diesem Investitionsangebot auf 0,3% p.a. ermäßigen.

Es werden insgesamt 6% der gewährten Kreditsumme von Lombardium als Provision an die Anbieterin, die Fidentum GmbH, ausbezahlt. Weiterhin erhält die Anbieterin das vereinbarte Agio in Höhe von 3% des gezeichneten Stillen Gesellschaftskapitals. Zudem erhält die Anbieterin von Lombardium eine jährliche Vergütung in Höhe von 2% p.a. des eingeworbenen Stillen Gesellschaftskapitals. Aus diesen Vergütungen werden die Kosten für die Konzeptionierung, die Prospekterstellung, Rechts- und Beratungskosten, Marketing und Vertrieb beglichen.

Emittentin der Vermögensanlage

Die Emittentin der hier angebotenen Vermögensanlage LombardClassic 2 ist die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in 20095 Hamburg, Springeltwiete 1.

Die Beteiligungsgesellschaft nahm ihr operatives Geschäft im Oktober 2009 auf und emittierte seit dem die Vermögensanlagen SchroederLombard, LombardPlus sowie LombardClassic. Die Emission dieser Vermögensanlage wurde zum 30.06.2011 beendet.

Die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hat die steuerliche Prägung einer vermögensverwaltenden KG. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, soweit dazu eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist.

Eckdaten zur Vermögensanlage LombardClassic 2

Vermögensanlage	Eingehen einer Stillen Gesellschaft mit der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG.
Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen ist nicht begrenzt.
Emissionsdatum	Einen Tag nach der Veröffentlichung des Prospektes bietet die Fidentum GmbH, Hamburg, die Vermögensanlage zum Erwerb an.
Anlageobjekt	Die eingeworbenen Mittel aus Stillen Gesellschaften werden für die Kreditvergabe an das Lombardhaus Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, Hamburg, verwendet.
Fälligkeit / Laufzeit	Die Laufzeit der Stillen Gesellschaft beträgt 3 Jahre.
Ergebnisbeteiligung / Ausschüttung	7,15% p.a. für die Dauer von 3 Jahren. Die Gewinnbeteiligung ist zahlbar am 31.03. und 30.09. des Jahres.
Rückzahlung	Der Rückzahlungsbetrag beträgt 100% der Einlage und wird nach 36 Monaten Laufzeit fällig.
Angebotskurs	Der Angebotskurs beträgt 100% zzgl. 3% Agio.
Angebotsfrist	Das Angebot ist befristet bis zum 31.12.2012. Die Angebotsfrist kann bis zum 30.06.2013 verlängert werden.
Mindestanlagevolumen	EUR 5.000, höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.
Handelbarkeit	Für Stille Gesellschaften existiert kein geregelter Markt. Die Vermögensanlage ist nicht fungibel.
Zielgruppe	Das Investitionsangebot richtet sich an erfahrene, volljährige natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Das Investitionsangebot richtet sich an in Deutschland ansässige und steuerpflichtige Anleger.
Steuerliche Konzeption	Die Stillen Gesellschafter erzielen durch die Beteiligung an der vermögensverwaltenden Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese Einkünfte unterliegen der sog. Abgeltungsteuer.

2. Das Lombardkreditgeschäft

Gesetzliche Regelungen

Das Pfand- und Lombardkreditgeschäft ist in Deutschland seit 1961 durch die Pfandleihverordnung (PfandIV) gesetzlich geregelt. Dieses Gesetz stellt sicher, dass sich Verpfänder und Pfandhaus in einem rechtlich abgesicherten Feld bewegen und als gleichberechtigte Partner agieren können. Das Pfand- und Lombardgeschäft ist hierdurch sehr sicher.

Laufzeit und Fristen: In der Pfandleihverordnung ist geregelt, dass die Laufzeit für einen Pfandkredit mindestens drei Monate betragen muss, längere Laufzeiten können vereinbart werden. Ein abgelaufener Pfandkredit kann verlängert werden. Dazu muss der Verpfänder die aufgelaufenen Zinsen und Gebühren entrichten, ggf. den Pfandgegenstand neu einschätzen lassen und die Laufzeit mit dem Pfandhaus vereinbaren. Nach Ablauf des Pfandkredites muss ein weiterer Monat verstreichen, bis ein nicht ausgelöster Pfandgegenstand durch das Pfandhaus versteigert werden darf. Spätestens sechs Monate nach Ende der Kreditlaufzeit muss ein Pfandgegenstand versteigert werden. Diese kurzen Laufzeiten von der Beleihung bis zu einer möglichen Versteigerung bieten eine zusätzliche Sicherheit, da Wertschwankungen in solchen kurzen Zeiträumen überschaubar ausfallen und die konservative Beleihung der

Pfandgegenstände mit durchschnittlich 20% bis 50% des Marktwertes einen entsprechenden Sicherheitspuffer bietet.

Versteigerungserlös: Wenn ein Pfandgegenstand versteigert werden muss, wird aus dem Versteigerungserlös zunächst der Pfandkredit mit aufgelaufenen Zinsen und Gebühren bedient. Ein eventueller Mehrerlös ist an den früheren Besitzer des Pfandes auszukehren. Wenn innerhalb von zwei Jahren dieser Mehrerlös nicht im Pfandhaus abgeholt wird, fällt der Mehrerlös den Behörden zu. Das Pfandhaus profitiert somit nicht von Mehrerlösen bei einer Pfandversteigerung.

Zinsen und Gebühren: Auch die Höhe der Zinsen ist in der Pfandleihverordnung geregelt, sie beträgt 1% pro Monat. Hinzu kommen Gebühren für die Verwaltung des Pfandes. Deren Höhe richtet sich nach der Pfandkredithöhe und beträgt 2,5% bis 3,5% pro Monat bzw. ist ab einer bestimmten Kreditsumme frei verhandelbar.

Verwahrung der Pfänder: Das Pfand- oder Lombardhaus ist verpflichtet die Pfandgegenstände ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer, Wasser, Einbruch und Raub zu versichern. Die Versicherung muss mindestens den doppelten Pfandkreditbetrag abdecken.

Pfandhaus vs. Lombardhaus – historisch

Pfandhaus	
■ Bettwäsche gegen Geld	
	Lombardhaus
	■ Ländereien gegen Geld

Das Pfandkreditgeschäft ist vermutlich das zweitälteste Gewerbe der Welt. Hierbei wurde schon immer zwischen zwei unterschiedlichen Arten von Anbietern der Pfandkredite unterschieden. Es gab auf der einen Seite Pfandhäuser, die ärmeren Menschen Geld für den Lebensunterhalt bereitstellten. Hier haben z.B. Tagelöhner morgens ihre Bettwäsche eingereicht, um sich Lebensmittel für den Tag zu

kaufen. Abends haben sie dann mit ihrem Tageslohn die Bettwäsche wieder ausgelöst. Auf der anderen Seite haben Lombardhäuser den wohlhabenden Bevölkerungsschichten Kredite gegen die Beleihung von Ländereien gestellt. Hierbei ging es weniger um den Lebensunterhalt als vielmehr um die Finanzierung von z.B. Handelsgeschäften.

Pfandhaus vs. Lombardhaus – aktuell

Auch heute gibt es noch eine deutliche Unterscheidung zwischen Pfandhäusern und Lombardhäusern. Pfandhäuser stellen in der Regel Kleinkredite gegen z.B. Schmuck und technische Geräte zur Verfügung. Diese Kredite haben eine durchschnittliche Höhe von ca. 300,- Euro. Lombardhäuser beleihen ausschließlich exklusive Wertgegenstände wie hochwertige Uhren, Schmuck oder Kunstwerke. Lombardkredite haben eine deutlich höhere Durchschnittssumme, die häufig weit über 10.000,- Euro liegt. Pfand- und Lombardhäuser haben gemein, dass die Pfandgegenstände durchschnittlich mit 20% bis 50% des jeweiligen Marktwertes beliehen werden.

Die niedrige Beleihung dient der Sicherheit im Falle einer Versteigerung, bei der häufig deutlich mehr als der Kreditbetrag nebst Zinsen und Gebühren Erlöst werden kann. Die Versteigerung stellt weder bei Pfand- noch bei Lombardhäusern den Regelfall dar. Über 90% der Kreditnehmer lösen ihre Gegenstände ordnungsgemäß wieder aus. Dies ist aufgrund der niedrigen Beleihung auch nur verständlich. Menschen, die ihre Wertgegenstände verkaufen möchten, um eventuelle Liquiditätslücken zu überbrücken, würden kaum einen Lombardkredit aufnehmen, denn bei einem sofortigen Verkauf wäre der Reinerlös höher als die Kreditsumme mit einer Beleihung zwischen 20% bis 50% des Marktwertes.

Gründe, die für ein Lombardhaus sprechen:

Die Bewertung einer Uhr im Wert von 300,- Euro ebenso aufwendig wie die Beleihung einer Uhr im Wert von 100.000,- Euro

Durchschnittliche Kreditbeträge deutlich über 10.000,- Euro ergeben hohe Erträge pro Pfandkredit

Kunden mit Wertgegenständen jenseits der 50.000,- Euro gehen nicht in herkömmliche Pfandhäuser

Dadurch, dass in Lombardhäusern nur exklusive Wertgegenstände beliehen werden, sind die ausgereichten Einzelkredite wesentlich höher als bei normalen Pfandhäusern. Hierdurch können pro Pfandgegenstand wesentlich höhere Zinsen und Gebühren erwirtschaftet werden, obwohl der Bewertungs- und Beleihungsaufwand häufig ähnlich ausfällt wie bei kleinteiligen Geschäften. Dies liegt vor allen Dingen an der Spezialisierung der handelnden Personen auf das hochpreisige Segment. Die sorgfältig geschätzten Wertgegenstände unterliegen nur geringen Wertschwankungen und stellen somit einen stabilen und sicheren Sachwert dar.

Durch die Erfahrung und den Sachverstand der Experten, die solche hochwertigen Gegenstände begutachten und bewerten, wird dem Kunden eines Lombardhauses eine Wertschätzung entgegengebracht, die er in einem normalen Pfandhaus selten erfahren würde. Es besteht für Kreditnehmer mit z.B. einem Picasso eine hohe Hemmschwelle, ein herkömmliches Pfandhaus zu betreten, während andere Kunden dort ein Smartphone oder die Trauringe der Großeltern einreichen. Das Lombardhaus schließt somit die Lücke zwischen dem Bedarf an Pfandkrediten für exklusive Wertgegenstände und dem Wunsch nach herausragender Expertise und diskreter Abwicklung.

Lombardium – das Unternehmen



Im Rahmen von LombardClassic 2 haben wir uns für eine Zusammenarbeit mit der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG entschieden. Lombardium hat sich auf die Beleihung hochwertiger Gegenstände spezialisiert, was sich sowohl in der Expertise der handelnden Personen als auch in den Räumlichkeiten widerspiegelt. Auf dem Foto ist der Eingangsbereich des Geschäftes in Hamburg mit ausgesuchten Kunstgegenständen abgebildet. Lombardium hat nichts mit den Pfand- oder Leihhäusern zu tun, die hin und wieder im Fernsehen gezeigt werden und mit einem Hinterhofcharakter und vergitterten Scheiben sehr weit von dem hochwertigen Lombardkreditgeschäft entfernt sind.

Wichtig sind bei Lombardium eine hohe Diskretion und eine schnelle Bearbeitung. Die Menschen wollen eben nicht als Bittsteller zu ihrer Bank gehen und alles von sich preisgeben, nur um für einige Wochen einen Kredit zu bekommen. Sie wollen als gleichberechtigte Partner behandelt werden und ein faires Angebot für ihren Wertgegenstand erhalten. Und damit hebt Lombardium den Pfandkredit auf das Niveau eines Geschäfts unter Kaufleuten, bei dem sich die Partner auf Augenhöhe begegnen.

Spezialisierungen von Lombardium

Spezialisierung des Unternehmens:

Beleihung exklusiver Pfandgüter, wie z.B. hochwertige Uhren, erlesener Schmuck und Kunstwerke

Zusammenarbeit für Bewertung und Versteigerung mit z.B.:

Christie's London, Sotheby's London, Hoge Raad voor Diamant Antwerpen

Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG hat sich auf die Beleihung sehr hochwertiger Güter, wie z.B. Uhren, Schmuck und Kunstgegenstände spezialisiert. Neben der eigenen Bewertung der Pfandgegenstände werden auch externe Gutachten für die Festlegung der Beleihungssummen eingeholt. So arbeitet Lombardium z.B. mit bekannten Auktionshäusern zusammen, die sehr gut einschätzen können, zu welchem Preis ein Pfandgegenstand im Fall einer

Versteigerung verkauft werden könnte bzw. in der Vergangenheit vielleicht sogar schon einmal versteigert worden ist. Zusätzlich stellen Auktionshäuser auch einen sehr guten Zugang zu neuen Kunden dar. So werden Versteigerungen vielfach mit Vorlaufzeiten von mehreren Wochen bis Monaten angesetzt. Der Verkäufer benötigt das Geld möglicherweise aber schon früher. Hier besteht die Möglichkeit, das Objekt zunächst bei Lombardium zu beleihen und den Lombardkredit mit dem Versteigerungserlös wieder abzulösen.

Lombardium – Vergleich im internationalen Wettbewerb

Pfandkredit in Deutschland		Pfandkredit im Ausland	
3 Monate + 1 Monat Wartezeit	Laufzeit	Fixe Laufzeiten: auf den Tag genau	
Öffentliche Versteigerung • nach 4 Monaten kann • nach 10 Monaten muss	Verwertung Versteigerung	Pfand geht direkt in den Eigentum des Pfandleihers über	
Gesetzlicher Rahmen • 1% Zinsen pro Monat • 2,5%-3,5% Gebühren pro Monat	Zinsen	frei verhandelbar	
Fair auf Basis des Marktwertes • durchschnittlich 20%-50% • aktuell ca. 40%	Höhe der Beleihung	so gering wie möglich	
Ertrag durch Zinsen und Gebühren	„Hauptinteresse“	Inbesitznahme des Pfandgegenstandes	
Sicher und fair durch strenge gesetzliche Regelungen: viele Stammkunden	Fazit	Hohe Risiken für Pfandkreditnehmer: keine dauerhafte Kundenbeziehung	

Ein Vergleich mit den Bedingungen von Pfand- und Lombardhäusern im Ausland zeigt deutlich, dass das Wachstum von Lombardium längst nicht auf Deutschland beschränkt ist. Viele ausländische Kreditnehmer schätzen die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und lassen ihre Gegenstände lieber nach deutschem Recht beleihen. So muss z.B. ein deutsches Lombardhaus den Kredit immer für 3 Monate zur Verfügung stellen und falls die Rückzahlung durch den Pfandkreditnehmer bis dahin nicht erfolgt ist, noch einen weiteren Monat bis zur Verwertung durch eine Auktion warten. Im Ausland wird mit den Kreditnehmern in der Regel eine taggenaue Kreditlaufzeit vereinbart. Auf den ersten Blick mag der Unterschied gering sein, im Detail ist er jedoch sehr bedeutsam und zeigt die Vorteile von Lombardium. Wenn die Kunden im Ausland bei einem dort ansässigen Lombardhaus verspätet zur Auslösung des Pfandgegenstandes kommen, fällt der Wertgegenstand u.U. sofort in das Eigentum des ausländischen Lombardhauses. Es findet keine öffentliche Versteigerung statt, die dem Kunden einen bestmöglichen Erlös bietet.

Die Kunden von Lombardium

Die Kunden von Lombardium setzen sich primär aus Händlern, Sammlern, Unternehmern und Kaufleuten zusammen. Es sind Kreditnehmer, die z.B. keine Zeit haben, lange Bearbeitungszeiten der Bank abzuwarten, oder denen die hohen Auflagen ihrer Bank lästig sind. Uhrenhändler möchten z.B. eine neue Kollektion kaufen und benötigen für eine Anzahlung kurzzeitig finanzielle Mittel. Sie nehmen also bereits vorhandene Stücke und beleihen sie für einige Wochen bei Lombardium. Sammler möchten auf einer Auktion ein interessantes Stück ersteigern. Hierfür müssen sie allerdings zunächst ein anderes Stück ihrer

Sammlung veräußern. Da dieser Verkauf einige Wochen dauern kann, nehmen sie einen Lombardkredit auf, um bei der Auktion die günstige Gelegenheit mit dem notwendigen Bargeld wahrnehmen zu können. Unternehmer und Kaufleute haben bei den derzeit sehr strengen Regelungen der Finanzbranche Schwierigkeiten, kurzfristig Geld von der Bank zu erhalten. Da aber für Geschäftsleute vielfach im Einkauf der Gewinn liegt und gute Gelegenheiten schnell genutzt werden wollen, bietet Lombardium eine geeignete Alternative zur Bankenfinanzierung.

Aktuelle Kundenbeispiele:

Uhrenhändler

Grund der Kreditanfrage

Pfandgegenstand

Alternative Kreditmöglichkeiten

Vorteil Lombardium

Ein Uhrenhändler, der regelmäßig auf Antikmärkten in Hamburg vertreten ist, bekommt von einer älteren Dame fünf hochwertige Uhren angeboten, die ihr verstorbener Mann hinterlassen hat. Sie selbst kann sie nicht tragen und ihre Kinder können mit den Uhren nichts anfangen. Also möchte sie die Stücke verkaufen. Der Uhrenhändler kann mit diesem Ankauf ein gutes Geschäft machen, da er trotz eines fairen Preises für die Kundin noch eine attraktive Marge beim Weiterverkauf erreichen kann. Ihm fehlt allerdings die Liquidität, um alle Uhren gleichzeitig anzukaufen. Ginge er zu seiner Bank, um seine Kreditlinie entsprechend zu erhöhen, müsste er mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer Woche rechnen. Bis dahin hat die Uhrenbesitzerin die Uhren längst bei einem anderen Händler veräußert. Es muss also schnell gehen, damit der Händler dieses Geschäft überhaupt realisieren kann. Er beleih also noch am selben Tag einige andere Stücke seiner eigenen Ware bei Lombardium und nutzt den Kreditbetrag für die Zahlung an die Kundin mit den Uhren aus der Erbschaft. Der Händler kann aufgrund seines schnellen Handelns einen günstigen Ankauf realisieren und löst die beliebten Uhren nach und nach wieder bei Lombardium aus.

Bauunternehmer

Grund der Kreditanfrage

Pfandgegenstand

Alternative Kreditmöglichkeiten

Vorteil Lombardium

Ein weiterer Kunde, der ein gutes Beispiel für die Sicherheit des Geschäfts darstellt, ist ein Bauunternehmer, der für die Finanzierung eines großen Bauvorhabens insgesamt 500.000,- Euro Eigenkapital bei der Bank nachweisen muss. Hierzu fehlen ihm 50.000,- Euro, die er lediglich benötigt, um sie für einige Wochen auf dem Konto nachweisen zu können. Eine Aufstockung der Finanzierung bei der Bank ist nicht möglich. Also hat er seinen Oldtimer aus der Garage geholt und ihn zu Lombardium gebracht. Ein externer Gutachter hat einen Wert von 420.000,- Euro festgestellt. Da der Unternehmer lediglich 50.000,- Euro Kredit benötigte, wurde dieser Oldtimer mit nur 12% beliehen. Mit der Auszahlung des Bankendarlehens wurde der Lombardkredit direkt zurückgeführt. Lombardium war in diesem Fall also die einfachste und schnellste Möglichkeit, die Gesamtfinanzierung für das Bauprojekt zu komplettieren. Trotz hoher Zinsen und Gebühren wurde dieses Projekt für den Unternehmer erst durch einen Lombardkredit möglich.

Ertragspotential der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG

Mit der Ausreichung von Pfandkrediten gegen Faustpfand erwirtschaftet Lombardium Zinsen und Verwaltungsgebühren. Die Summe aus Zins- und Gebührenerträgen bei Lombardium beträgt im Regelfall mehr als 42% p.a. bezogen auf die ausgereichte Pfandkreditsumme und dient zur Deckung der anfallenden Kosten des Geschäftsbetriebes, der Versicherung der

Pfandgegenstände und der Finanzierungskosten für in Anspruch genommene Kredite. Dieser Ertrag setzt sich aus Zinsen gemäß Pfandleihverordnung in Höhe von 1% pro Monat (12% p.a.) und Verwaltungsgebühren in Höhe von 2,5% - 3,5% pro Monat (30% - 42% p.a.) zusammen.

Möglichkeiten der Refinanzierung für Lombardium

Ein Lombardhaus kann nur in dem Umfang Pfandkredite begeben, in dem es selbst über finanzielle Mittel verfügt. Eine verlässliche Finanzmittelbeschaffung ist demzufolge immens wichtig für Lombardium. Die klassische Fremdfinanzierung über einen Bankkredit ist u.a. aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation derzeit nicht in ausreichender Höhe möglich, so dass LombardClassic 2 als Finanzierungsmöglichkeit für Lombardium konzipiert wurde.

Kunden, die einen wertvollen Gegenstand verpfänden wollen, können dies bei einer Geschäftsbank im Regelfall nicht realisieren. Die Geschäftsbanken sind für eine Kreditvergabe gegen Faustpfand nicht eingerichtet. Die interessierten Kunden wählen in diesem Fall das Lombardhaus, um ihren Finanzbedarf zu decken. Dem Lombardhaus steht der klassische Bankkredit zur Refinanzierung der ausgereichten Gelder ebenfalls nicht zur Verfügung, weil die Geschäftsbanken im Allgemeinen keine Pfandgegenstände als Sicherheiten für Kreditforderungen akzeptieren.

Im Rahmen von LombardClassic 2 erhält Lombardium Kredite durch die Beteiligungsgesellschaft. Das Konzept von LombardClassic 2 mit einer laufenden Mittelverwendungskontrolle stellt sicher, dass die gewährten Kredite an Lombardium Zwecke der

Kreditgewährung gegen Faustpfand verwendet werden. Bei Rückführung der Pfandkredite fließen diese Beträge stets wieder auf das Mittelverwendungskonto und werden vor der erneuten Ausreichung für Kredite gegen Faustpfand geprüft. Zudem sind die Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft durch eine Globalzession aller refinanzierten Pfandkreditforderungen gesichert. Die Risiken der Vermögensanlage LombardClassic 2 sind im Verkaufsprospekt auf den S. 15-19 aufgeführt.

Mit den Kreditmitteln aus LombardClassic 2 wird Lombardium in die Lage versetzt, seinen Wachstumskurs weiterhin erfolgreich zu beschreiten. Die Nachfrage nach Lombardkrediten vor allem in den Bereichen Uhren, Schmuck und Kunst ist ungebrochen hoch. In der Vergangenheit konnte nur ein Teil der Anfragen bedient werden, weil Lombardium nicht über ausreichende Refinanzierungsmöglichkeiten verfügte. LombardClassic 2 gewährt Lombardium die nötige Flexibilität, weil das einzuwerbende Kapital direkt mit dem Finanzierungsbedarf von Lombardium abgestimmt wird und sich somit am tatsächlichen Wachstum orientiert.

3. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

Angaben gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerk-ProspV (Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken)

Risiken der angebotenen Investitionsmöglichkeit werden im Folgenden erläutert. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftslage der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG haben; mit der Folge, dass die geplanten Auszahlungen und die Rückzahlung der Einlage des Stillen Gesellschafters nicht oder nicht vollständig realisiert werden können. Es kann zu einem Totalverlust der Vermögensanlage kommen. Ein Verlust, der das Anlagekapital übersteigt ist in Fällen der Fremdfinanzierung der Stillen Beteiligung seitens der Anleger, aber auch durch Steuerzahlungen möglich.

Für die Beschreibung der Folgen aus dem Eintritt eines Risikos wird der Begriff der Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage herangezogen. Unter Wirtschaftlichkeit wird nachfolgend die Relation zwischen dem geplanten Mittelrückfluss (Zinszahlungen zzgl. und Rückzahlung der Einlage) und dem tatsächlichen Mittelrückfluss (tatsächliche Zinszahlungen und tatsächliche Rückzahlung der Einlage) verstanden. Der Eintritt von Risiken wirkt sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage aus.

Basisrisiken einer Vermögensanlage

Die Basisrisiken einer Vermögensanlage sind für die Stille Gesellschaft relevant und bestehen aus folgenden Risiken:

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität bei Kapitalanlagen versteht man die Möglichkeit für den Anleger, seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen. Es besteht die Möglichkeit, dass bei dieser Vermögensanlage die Liquidität nicht immer gegeben ist. Im Falle einer nicht vorhandenen Liquidität kann der Verkauf dieser Vermögensanlage mit Verlusten für den Anleger verbunden sein. Dieser Fall kann eintreten, wenn im Zweitmarkthandel dieser Vermögensanlage ein deutlicher Angebotsüberhang besteht. Für den Anleger besteht die Gefahr, dass er seine Stille Beteili-

gung nicht oder nur unterhalb des Nominalwertes veräußern kann.

Inflationsrisiko

Infolge von Geldentwertung kann Anlegern ein Vermögensschaden entstehen. Die Inflation beeinflusst sowohl den Realwert des vorhandenen Vermögens als auch den realen Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll. Dadurch kann es zu einer Minderung des realen Wertes der Auszahlungen sowie des Rückzahlungsbetrages des Stillen Gesellschaftskapitals des Anlegers kommen.

Steuerliche Risiken

Da es für Privatanleger im Wesentlichen auf den Nettoertrag, d.h. den Ertrag nach Abzug der Steuer ankommt, ist es wichtig, sich bei der Entscheidung für eine Investition vorab über die steuerliche Behandlung der beabsichtigten Kapitalanlage genau zu informieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige gesetzliche Änderungen einen negativen Einfluss auf die steuerliche Bewertung haben. Dadurch kann der Gesamtertrag für den Anleger geringer ausfallen als ursprünglich prognostiziert.

Spezielle Risiken der Stillen Gesellschaft

Risiko aufgrund der Eigenkapitalstellung der Stillen Gesellschaft

Im Falle der Liquidation und der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG oder eines außergerichtlichen Vergleiches oder eines der Abwendung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dienenden Verfahrens gegen die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sind Ansprüche der Stillen Gesellschafter (Anleger) nachrangig. Zahlungen an Stille Gesellschafter können solange nicht erfolgen, bis die Ansprüche der Gläubiger der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG vollständig befriedigt sind. Dies kann die Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage für den Anleger negativ beeinflussen.

Risiko aufgrund der begrenzten Auszahlung an Stille Gesellschafter

Auszahlungen in Form von Gewinnbeteiligung an die Stillen Gesellschafter finden nur insoweit statt, als durch die aufwandswirksame Behandlung der Zinsen an die Stillen Gesellschafter kein Jahresfehlbetrag bei der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG entsteht. Stille Gesellschafter sind dem Risiko ausgesetzt, dass Ergebnisbeteiligungen teilweise oder insgesamt ausbleiben. Ein Ausbleiben von Auszahlungen an die Stillen Gesellschafter kann die Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage für den Anleger negativ beeinflussen.

Risiko aufgrund der außerordentlichen Kündigungsoptionen der Emittentin

Die Stille Gesellschaft ist mit einer außerordentlichen Kündigungsoption für die Emittentin ausgestattet, falls der Rahmenkreditvertrag 3 oder einzelne Darlehenstranchen mit der Firma Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG gekündigt werden. In diesem Fall würde die Laufzeit der Stillen Gesellschaft weniger als 36 Monate umfassen. Eine außerordentliche Kündigung des Rahmenkreditvertrages 3 oder einzelner Tranchen kann die Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage für den Anleger reduzieren.

Prognosegefährdende Risiken

Unzureichende Ergebniserwirtschaftung in der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Sollte Lombardium, gleich aus welchen Gründen, die vereinbarten Kreditkosten nicht fristgerecht und/oder nicht in vereinbarter Höhe entrichten, wird der Jahresüberschuss der Beteiligungsgesellschaft eventuell nicht ausreichen, um die prognostizierten Auszahlungen an die Stillen Gesellschafter zu leisten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Kosten der Beteiligungsgesellschaft höher als prognostiziert ausfallen. Eine unzureichende Ergebniserwirtschaftung der Emittentin kann die Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage für den Anleger reduzieren.

Wechselwirkungen mit den Vermögensanlagen SchroederLombard, LombardClassic und LombardPlus

Die Emittentin hat in der Vergangenheit neben der in diesem Prospekt beschriebenen Vermögensanlage auch die Vermögensanlagen SchroederLombard, LombardClassic und LombardPlus angeboten. Das im Zuge von SchroederLombard, LombardClassic und LombardPlus eingeworbene Stille Gesellschaftskapital wird ebenfalls an die Lombardium

Hamburg GmbH & Co. KG als Kredit ausgereicht. Sollte Lombardium, gleich aus welchem Grund, nicht in der Lage sein, die Kreditkosten für Kredite aus der Vermögensanlage SchroederLombard, LombardClassic oder LombardPlus in der vertraglichen Höhe und zu den vertraglichen Zeitpunkten zu bedienen, hätte dies verminderte Einnahmen bei der Beteiligungsgesellschaft und geringere als die prognostizierten Auszahlungen der hier angebotenen Vermögensanlage LombardClassic 2 zur Folge. Dadurch kann sich die Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage für den Anleger reduzieren.

Vertragsbruch durch die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG

Sollte Lombardium, gleich aus welchen Gründen, den Pflichten des Kreditvertrages und den Pflichten des Mittelverwendungskontrollvertrages nicht nachkommen, besteht die Gefahr, dass die Zins- und Tilgungszahlungen nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht an die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG geleistet werden. Dies könnte dazu führen, dass die prognostizierte Ergebnisbeteiligung an die Stillen Gesellschafter nicht oder nicht vollständig geleistet werden kann. Dadurch kann sich die Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage für den Anleger reduzieren.

Anlagegefährdende Risiken

Allgemeine Marktrisiken

Die Darlehen der Beteiligungsgesellschaft an Lombardium sollen nahezu ausschließlich als Kapital für die Beleihung von Pfandgegenständen dienen. Bei diesen Pfandgegenständen handelt es sich um Wirtschaftsgüter wie Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Edelmetalle, wertvolle Sammlungen, Münzen, etc. Für all diese Gegenstände gibt es unterschiedliche Marktentwicklungen, die sich nach dem jeweiligen Angebot und der Nachfrage richten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während des Beleihungszeitraumes der Wert eines Pfandgegenstandes oder der Wert aller Pfandgegenstände drastisch sinkt. Sofern der Pfandkreditnehmer sich dazu entschließt, sein Pfand nicht auszulösen, ist Lombardium verpflichtet, dieses zu versteigern. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einer Versteigerung der Beleihungswert des Pfandgegenstandes nicht oder nicht vollständig erzielt werden kann und damit der Kredit nicht oder nicht vollständig zurückgeführt und die Kosten nicht oder nicht vollständig beglichen werden können. Versteigerungserlöse, die unterhalb des

Beleihungswertes des jeweiligen Pfandgegenstandes liegen, können für den Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage führen.

Risiken aus der Beleihung von Pfandgütern

Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG wird Darlehen herausgeben, die durch Pfandgegenstände entsprechend gesichert sind. Bei Wertgegenständen ab einem Beleihungswert von EUR 10.000 sind dem Mittelverwendungskontrolleur verschiedene Nachweise über die Werthaltigkeit der Pfänder vorzulegen, bevor ein Kredit ausgezahlt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Pfandgut nicht das Eigentum des Kreditnehmers ist. In diesem Fall muss das Pfandgut an den entsprechenden Eigentümer herausgegeben werden, ohne dass dieser die Verpflichtung zur Rückzahlung des Kredites übernimmt. In diesem Fall entsteht ein vollständiger Forderungsausfall.

Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Pfandgut sich als eine Fälschung herausstellt. In diesem Fall ist das Pfandgut wertlos und es entsteht ein Forderungsausfall.

In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Lombardium die vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht, nicht in vollständiger Höhe oder überhaupt nicht leisten kann. Sollte es zu einem Ausfall der Rückzahlung eines Pfandkredites ohne Rückgriffsmöglichkeit auf den Pfandgegenstand kommen, kann dies bei dem Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage führen.

Sachkompetenz der handelnden Personen

Die Wirtschaftlichkeit von Lombardium und damit das Ergebnis des Investors hängt wesentlich von der Sachkompetenz der aktiven Personen bei Lombardium sowie deren Einbindung in den Markt ab. Sollten die tätigen Personen künftig, gleich aus welchem Grund, ganz oder teilweise nicht mehr für das Unternehmen tätig sein und/oder weitere Personen mit entsprechender Kompetenz für die Ausweitung des Geschäftsbetriebes nicht gefunden werden, könnten sich dadurch nachteilige Auswirkungen für das Pfandkreditgeschäft ergeben. Ebenso können Verfehlungen der Mitarbeiter wie zum Beispiel die Veruntreuung von Geldern oder Pfändern zu nachteiligen Auswirkungen führen. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Lombardium die vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht, nicht in vollständiger Höhe oder überhaupt nicht leisten kann. Sollte es auf-

grund fehlender Sachkompetenz oder Verfehlungen von Mitarbeitern bei Lombardium zu Zahlungsausfällen gegenüber der Emittentin kommen, kann dies beim Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage führen.

Werthaltigkeit der Pfänder

Grundsätzlich werden die Lombardkredite für eine Dauer von drei Monaten ausgereicht und, soweit die Pfänder nicht wieder ausgelöst werden, in einem Zeitraum von regelmäßig weiteren sechs Monaten verwertet. Auch bei einer zutreffenden Bewertung der Pfänder zum Zeitpunkt der Inpfandnahme kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Wert des Pfandes innerhalb dieses Zeitraums – z.B. aufgrund eines sinkenden Goldpreises – nachteilig verändert und der Kredit sowie die Forderung auf Gebühren bei einer Verwertung nicht vollständig realisiert werden können. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass Lombardium die vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht, nicht in vollständiger Höhe oder überhaupt nicht leisten kann. Eine negative Wertveränderung der Pfandgegenstände könnte bei dem Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage führen.

Beurteilungsrisiko

Das Ergebnis des Pfandkreditgeschäfts hängt wesentlich von der zutreffenden Bewertung der eingelieferten Pfänder ab. Wird ein Pfand zu hoch beliehen, kann dies dazu führen, dass der ausgereichte Kredit einschließlich der Gebühren bei einer Verwertung des Pfandes nicht vollständig realisiert werden kann, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage von Lombardium führen würde. Es könnte dazu kommen, dass Lombardium die vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht, nicht in vollständiger Höhe oder überhaupt nicht leisten kann. Eine falsche Beurteilung des Wertes von Pfandgegenständen kann bei den Anlegern zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Kapitalanlage führen.

Versteigerungen

Sofern ein Pfandgegenstand nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ausgelöst wird, besteht die rechtliche Verpflichtung seitens Lombardium, diesen Pfandgegenstand öffentlich zu versteigern. Es besteht das Risiko, dass bei einer solchen öffentlichen Versteigerung der beliehene Wert des Gegenstandes nicht erlöst wird und somit der Lombardkredit und/oder

die entstandenen Kosten nicht vollständig zurückgeführt werden können. Sollte der Wert der Pfandgegenstände kurzfristig drastisch fallen, besteht das Risiko, dass die Darlehen der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG nicht fristgerecht oder nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückgeführt werden können. Ein teilweiser oder auch vollständiger Verlust des Investitionsbetrages kann nicht ausgeschlossen werden. Versteigerungserlöse, die unterhalb des Beleihungswertes des jeweiligen Pfandgegenstandes liegen, können für den Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit oder auch zu einem vollständigen Verlust der Kapitalanlage führen.

Zinsen

Das für die Beleihung der einzelnen Pfandgegenstände erforderliche Kapital wird Lombardium in Form von Kredittranchen zur Verfügung gestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lombardium die Zinsen für diese Darlehenstranchen nicht verdient und daher diese nicht oder nur unvollständig leisten kann. Sofern Lombardium die vereinbarten Zinsen gar nicht oder nur unvollständig leistet, kann dies beim Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage führen.

Risiko von Straftaten und nicht versicherten Schäden bei den Vertragspartnern

Gegenstand der Geschäftstätigkeit von Lombardium ist die Beleihung von Pfändern sowie der Handel mit Uhren, Schmuck und Kunst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft durch Einbruch, Diebstahl, Unterschlagungen oder ähnliche Delikte einen Schaden erleidet, der nicht von Dritten, insbesondere von Versicherungen, ausgeglichen wird. Dies würde sich nachteilig auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens und seiner Fähigkeit zur vollständigen und fristgerechten Begleichung der Zins- und Tilgungszahlungen auswirken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Mittelverwendungskontrolleur die Isetreuhand GmbH, durch Unterschlagung oder Betrug die anvertrauten Mittel zweckentfremdet. Dies würde sich nachteilig auf die fristgerechte und vollständige Zahlung fälliger Zinsen und Tilgungen auswirken. Straftaten wie Betrug, Veruntreuung oder Unterschlagung können für den Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit oder auch zu einem vollständigen Verlust der Vermögensanlage führen.

Position des Investors als Stiller Gesellschafter

Der Investor hat im Rahmen der Stillen Gesellschaft keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Änderungen bei den Geschäftsführern und/oder Gesellschaftern und/oder zum Geschäftszweck dürfen ohne Zustimmung der Stillen Gesellschafter beschlossen werden. Derartige Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft können beim Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit oder auch zu einem vollständigen Verlust der Vermögensanlage führen.

Adressausfallrisiko

Das Adressausfallrisiko bezeichnet das Kreditrisiko, welches vorliegt, wenn durch den Ausfall eines Vertragspartners die vertragskonforme Rückzahlung eines Kredites nicht oder nicht vollständig erfolgt. Beim vorliegenden Investitionsangebot betrifft das Ausfallrisiko von Lombardium den Kreditgeber Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Ein Adressausfallrisiko kann beim Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit oder auch zu einem vollständigen Verlust der Vermögensanlage führen.

Allgemeine Vertragserfüllungsrisiken

Die Wirtschaftlichkeit der hier angebotenen Investitionsmöglichkeit hängt auch davon ab, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Es besteht das Risiko, dass der Darlehensnehmer, der Mittelverwendungskontrolleur oder sonstige, eventuell sogar alle Vertragspartner ausfallen. Dies kann zur Handlungsunfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft führen und beim Kapitalanleger zu negativen Auswirkungen auf das erwartete Ergebnis der Vermögensanlage führen.

Interessenkonflikte

Die Anbieterin des Investitionsangebotes hat in der Vergangenheit bereits Beteiligungsangebote initiiert und wird dies auch in Zukunft tun. Die handelnden Personen sind ebenfalls in anderen Gesellschaften mit Führungsaufgaben betraut. Es liegt insbesondere eine Geschäftsführeridentität beim Anbieter und der Emittentin vor. Eine komplette Abgrenzung der einzelnen Tätigkeiten ist nicht immer möglich, dadurch sind Interessenkonflikte nicht auszuschließen. Diese Interessenkonflikte könnten beim Anleger zu negativen Auswir-

kungen auf das erwartete Ergebnis der Vermögensanlage führen.

Fehlschlag des unternehmerischen Konzeptes

Sollte das Geschäftsmodell von Lombardium wirtschaftlich fehlschlagen, kann dies dazu führen, dass Ansprüche der Anleger nicht oder nicht vollständig realisiert werden können. Ein wirtschaftlicher Fehlschlag von Lombardium kann insbesondere dann vorliegen, wenn es Lombardium nicht gelingen sollte, Pfandkredite zu vergeben oder durch die Vergabe von Pfandkrediten nennenswerte Ergebnisse zu erwirtschaften. Dies könnte beim Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit oder auch zu einem vollständigen Verlust der Vermögensanlage führen.

Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind solche, die nicht nur zu einem Verlust der Beteiligung, sondern darüber hinaus das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können.

Fehlende Fungibilität

Für das vorliegende Investitionsangebot existiert generell kein geregelter Markt. Eine Veräußerung der Stillen Gesellschaft zu einem garantierten bzw. festgelegten Preis kann daher nicht gewährleistet werden. Für den Anleger besteht die Gefahr, dass er seine Stille Beteiligung nicht oder nur unterhalb des Nominalwertes veräußern kann.

Refinanzierung des Anlagebetrages

Soweit ein Anleger seine Investition durch Aufnahme eines Kredites refinanziert hat, bleibt er zur Leistung des Kapitaldienstes (Zinsen, Tilgung, sonstige Gebühren) auch dann verpflichtet, wenn seine Ansprüche gegenüber der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere auf Rückzahlung des Einlagebetrages, nicht mehr realisiert werden können. Die Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber wären insoweit aus dem übrigen Vermögen des Anlegers zu erfüllen. Sollte das erwartete Ergebnis der Vermögensanlage nur teilweise oder überhaupt nicht realisiert werden oder, sollte es zu einem vollständigen Verlust der Vermögensanlage kommen, hat der Investor trotzdem die Verpflichtungen gegenüber seinem Kreditgeber zu erfüllen. Dadurch könnte der Anleger einen Betrag verlieren, der über seinen Anlagebetrag hinausgeht.

Veränderungen von rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland über die Laufzeit der Investition verändern. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption des vorliegenden Angebotes wurden durch die für die Anbieterin tätigen Berater erarbeitet und überprüft und stellen die aktuellen steuerlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar. Eine Veränderung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Beteiligung könnte beim Anleger zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit der Vermögensanlage führen.

Maximales Risiko

Sämtliche der aufgeführten Risiken können sowohl einzeln, in verschieden starken Ausprägungen, als auch kumuliert auftreten. Kommt es bei einem oder mehreren der Einzelrisiken zu einer ungünstigen Entwicklung, kann dies einen Totalverlust der Einlage und des Agio zur Folge haben. Darüber hinaus muss der Anleger u.U. Steuerzahlungen sowie Kapitaldienst für ggf. in Anspruch genommene Anteilsfinanzierung leisten, die das weitere Vermögen des Anlegers mindern.

Weitere Risiken

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes nicht vorhanden.

4. Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospektes verantwortlich sind

Fidentum GmbH

Die Fidentum GmbH mit Sitz Springeltwiete 1 in 20095 Hamburg wurde am 30. Oktober 2009 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Übernahme und die Erbringung von Geschäftsführungs-, Vertriebs- und sonstigen Dienstleistungen. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Beschaffung, die Verwaltung und Veröffentlichung, die Konzeption, die Beratung, die Unterstützung, der Vertrieb und die Betreuung von Vermögensanlagen und -projekten.

Die Fidentum GmbH konzipiert und vertreibt Beteiligungs- und Investitionsangebote für Privatanleger und institutionelle Investoren und übernimmt die Konzeption, die Herausgabe des Verkaufsprospektes und die Einwerbung des Kommandit- und Investitionskapitals für die Investitionsobjekte.

Gesellschafter der Fidentum GmbH ist die Hedda GmbH, Hamburg. Geschäftsführer von Fidentum ist Herr Robin Mieth.

Angaben zu früheren Investitionsangeboten der Fidentum GmbH

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Fidentum GmbH die Vermögensanlagen Solardach Deutschland, LombardPlus sowie LombardClassic angeboten.

Solardach Deutschland

Die Vermögensanlage Solardach Deutschland wurde von April 2010 – Juli 2010 angeboten. Die geplanten Investitionsobjekte, zu bauende Aufdach-Solaranlagen, wurden im Juli 2010 an einen Dritten verkauft und die Platzierung der Vermögensanlage Solardach Deutschland eingestellt. Die bis dahin beigetretenen Investoren erhielten den Anlagebetrag, das Agio so-

wie eine zeitbezogene Verzinsung in Höhe von 6% p.a. auf das Anlagekapital ausgezahlt.

LombardPlus

Mit dem Investitionsangebot LombardPlus hatten Investoren im Zeitraum April 2010 bis Juni 2011 die Möglichkeit, über eine stille Beteiligung an der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mittelbar in das Pfandkreditgeschäft des Unternehmens Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG zu investieren. Die prospektierte Ergebnisbeteiligung aus der Stillen Gesellschaft liegt bei 8,75% p.a.

Insgesamt wurden Stille Gesellschaften in Höhe von EUR 12,411 Mio. eingeworben und die damit eingeworbenen Mittel investiert. Die Zinszahlungen für die Stillen Gesellschafter wurden per 30.06.2010, 31.12.2010 und per 30.06.2011 prospektgemäß in Höhe von 8,75% p.a. geleistet.

LombardClassic

Mit dem Investitionsangebot LombardClassic hatten Investoren im Zeitraum September 2010 bis Juni 2011 die Möglichkeit, über eine stille Beteiligung an der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mittelbar in das Pfandkreditgeschäft des Unternehmens Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG zu investieren. Die prospektierte Ergebnisbeteiligung aus der Stillen Gesellschaft liegt bei 7% p.a.

Insgesamt wurden Stille Gesellschaften in Höhe von EUR 18,757 Mio. eingeworben und die damit eingeworbenen Mittel investiert. Die Zinszahlungen für die Stillen Gesellschafter wurden per 31.12.2010 und per 30.06.2011 prospektgemäß in Höhe von 7% p.a. geleistet.

5. Angaben über die Vermögensanlage

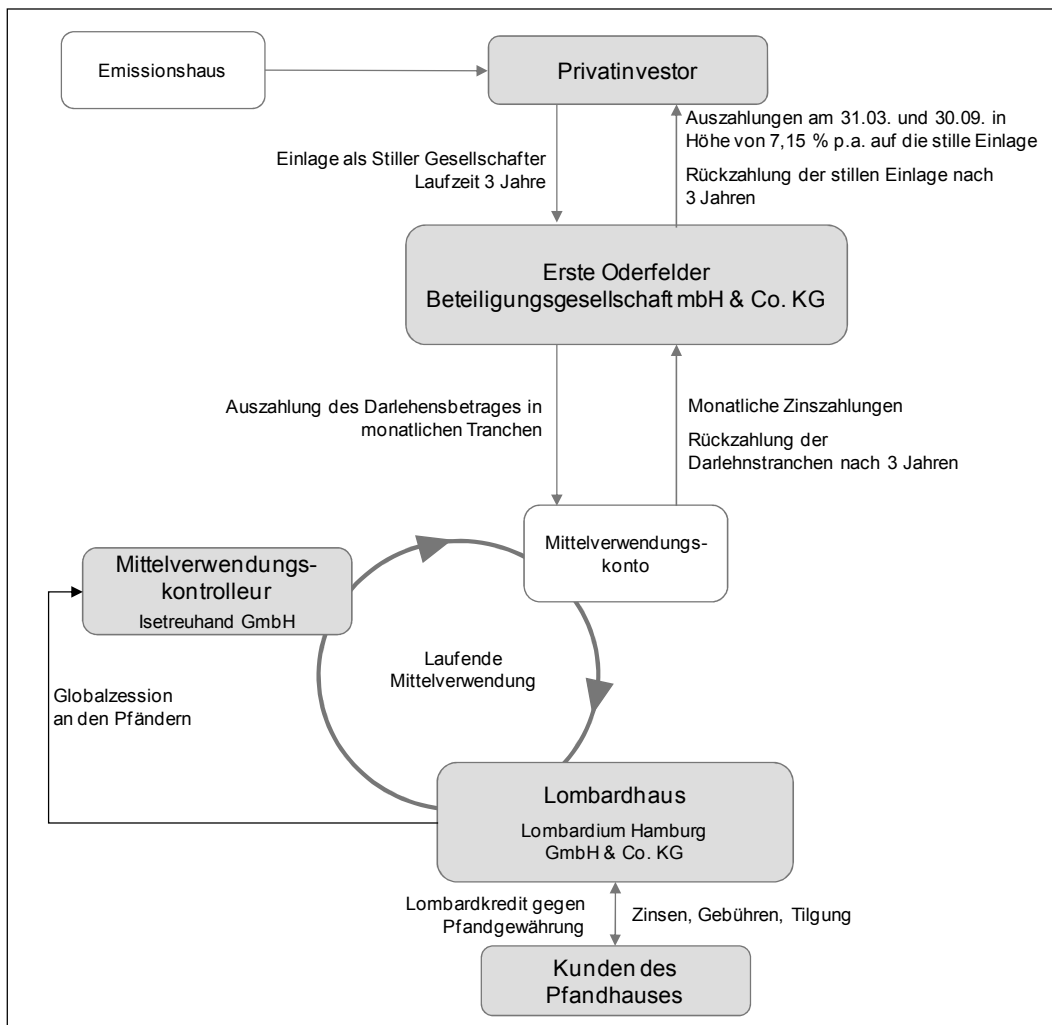
Struktur des Investitionsangebotes im Überblick

Die Investoren treten als Stille Gesellschafter der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG bei. Das Anlageobjekt der Vermögensanlage ist die Herausreichung von Darlehen an das Lombardhaus Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG. Die Beteiligungsgesellschaft hat mit Lombardium einen Rahmenkreditvertrag geschlossen, aus dem monatliche Kredittranchen mit einer Laufzeit von drei Jahren ausgezahlt werden. Die gewährten Kreditmittel stehen Lombardium für dessen Geschäftsbetrieb, der Ausreichung von Lombardkrediten gegen Hinterlegung eines Pfandes, zur Verfügung.

Die Auszahlung der gewährten Kreditsumme erfolgt auf ein Mittelverwendungskonto, welches vom Mittelverwendungskontrollleur, der

Isetreuhand GmbH, verwaltet wird. Der Mittelverwendungskontrollleur kontrolliert die vertragsgemäße Verwendung der Kreditmittel durch Lombardium.

Zur Sicherung der Ansprüche auf Zins- und Tilgungszahlungen der gewährten Darlehens-tranchen gewährt Lombardium der Beteiligungsgesellschaft eine Globalzession an den Forderungen aus Pfandkrediten. Die Globalzession wird durch den Mittelverwendungskontrollleur, die Isetreuhand GmbH, ausgeübt und verwaltet. Forderungen aus Pfandkrediten, die nicht mit Kreditmitteln der Beteiligungsgesellschaft finanziert wurden, sind von der Globalzession ausgenommen.



Die Stillen Gesellschafter sind am Gewinn der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG beteiligt. Diese Gewinnbeteiligung der Stillen Gesellschafter geht der Gewinnbeteiligung der anderen Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft vor. Die Investoren erhalten für die Laufzeit von 3 Jahren eine Gewinnbeteiligung in Höhe von bis zu 7,15% pro Jahr, die jeweils am 31.03. sowie am 30.09. ausgezahlt wird. Der Mindestanlagebetrag beläuft sich auf EUR 5.000. Damit die Stille Gesellschaft zum Ersten eines Monats wirksam wird, ist der Beteiligungsbetrag bis zum 12. des Vormonats einzuzahlen.

Die Stille Gesellschaft erlischt automatisch nach 3 Jahren, der Einlagebetrag wird nach Fälligkeit zurückgezahlt, die Auszahlung der zeitanteiligen Gewinnbeteiligung erfolgt zur nächsten Halbjahresauszahlung.

Die Investoren erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der sog. Abgeltungsteuer unterliegen.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen

Bei dem vorliegenden Investitionsangebot treten die Investoren der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG als Stille Gesellschafter bei. Mit der Aufnahme Stiller Gesellschafter fließen der Beteiligungsgesellschaft finanzielle Mittel zu, um Kredite an Lombardium zu gewähren. Lombardium nutzt die gewährten Kredite, um das Pfandkreditgeschäft auszubauen. Die Investoren investieren damit mittelbar in das Pfandkreditgeschäft.

Die Refinanzierung der ausgereichten Pfandkredite durch Lombardium erfolgt durch die Kreditmittel, welche die Beteiligungsgesellschaft der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG zur Verfügung stellt. Die gewährten Kredite an Lombardium haben eine feste Laufzeit von 3 Jahren.

Das einzuwerbende Stille Gesellschaftskapital ist nicht begrenzt. Der Mindestinvestitionsbetrag je Anleger beläuft sich auf EUR 5.000, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. **Die Anzahl und der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage stehen noch nicht fest. Zur Realisierung der Vermögensanlage muss die Mindestanzahl von einer Stillen Beteiligung in Höhe des Mindestbetrages von EUR 5.000 gezeichnet werden. Die Mindestplatzierungssumme beträgt EUR 5.000.**

Laufzeit

Die Laufzeit der einzelnen Stillen Gesellschaften beträgt jeweils 3 Jahre.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Ergebnisbeteiligung

Für die Beteiligung als Stiller Gesellschafter erhält der Investor eine Gewinnbeteiligung von bis zu 7,15% p.a., die jeweils am 31.03. sowie am 30.09. ausgezahlt wird. Die Stillen Gesellschafter gehen in der Gewinnbeteiligung den Kommanditisten der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG vor.

An einem Jahresfehlbetrag der Beteiligungsgesellschaft nimmt der Stille Gesellschafter anteilig teil. Der Anteil bemisst sich an dem Verhältnis seiner Einlage am gesamten Gesellschaftskapital. Ein auf den Stillen Gesellschafter entfallender Verlustanteil wird seinem Kapitalkonto belastet. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Ein auf den Stillen Gesellschafter entfallender Gewinnanteil wird seinem Kapitalkonto solange gutgeschrieben, bis der Nominalbetrag der Einlage (wieder) erreicht ist. Darüber hinausgehende Beträge werden dem Verrechnungskonto des Stillen Gesellschafters gutgeschrieben und an den Stillen Gesellschafter ausgekehrt.

Bei einer unterjährigen Begründung oder Beendigung der Stillen Gesellschaft werden Gewinn- und Verlustbeteiligung jeweils pro rata temporis gewährt.

Kündigungsrecht

Vor dem Ablauf von 3 Jahren ist eine ordentliche Kündigung der Stillen Gesellschaft nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Ein wichtiger Grund für die Beteiligungsgesellschaft, die Stille Gesellschaft vor dem Ablauf von 3 Jahren außerordentlich zu kündigen, liegt vor, wenn der Stille Gesellschafter die fällige Einlage nicht fristgerecht leistet, der Stille Gesellschafter gegen seine Verpflichtungen verstößt, über das Vermögen des Stillen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird oder wenn ein Gläubiger die Stille Beteiligung oder Ansprüche daraus gepfändet hat und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben wird.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Beteiligungsgesellschaft liegt außerdem dann vor, wenn der Rahmenkreditvertrag 3 zwischen der Beteiligungsgesellschaft und Lombardium gekündigt ist oder wenn die Darlehenstranche gekündigt ist, die in dem Monat und dem Jahr ausgezahlt wurde, in dem die Stille Gesellschaft wirksam geworden ist.

Ein wichtiger Grund für den Stillen Gesellschafter, die Stille Gesellschaft vor dem Ablauf von 3 Jahren außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligungsgesellschaft gegen ihre Verpflichtungen verstößt, wenn über das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird.

Gesellschaftliche Rechte

Die Stillen Gesellschafter sind nicht zur Geschäftsführung der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG befugt.

Der Stille Gesellschafter hat Informations- und Kontrollrechte gemäß § 233 HGB. Dazu stellt die Beteiligungsgesellschaft ihren Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen auf, lässt diesen durch einen Abschlussprüfer prüfen und leitet dem Stillen Gesellschafter den Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Vorliegen zu. Der Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers kann bei der Gesellschaft angefordert werden. Der festgestellte Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft ist für den Stillen Gesellschafter verbindlich.

Rückzahlung

Die Stille Gesellschaft erlischt automatisch nach 3 Jahren. Der Betrag auf dem Kapitalkonto des Stillen Gesellschafter wird an den Investor zurückgezahlt. Die Gewinnbeteiligung für das Jahr des Ausscheidens wird zum nächsten Auszahlungstermin am 31.03. bzw. 30.09. ausgezahlt.

Abführung von Steuern

Die Emittentin wird den Steuerabzug der aus der sog. Abgeltungsteuer resultierenden Zahlungen (inkl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für Rechnung des Anlegers an das Finanzamt vornehmen und die entsprechenden Beträge abführen. Weitergehende Steuerzahlungen des Anlegers werden weder von der Emittentin noch von der Anbieterin übernommen.

Übertragung der Stillen Gesellschaft

Eine Übertragung der Stillen Gesellschaft im Erbfall ist jederzeit möglich. Die Stille Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt. Testamentsvollstreckung ist umfassend zulässig und gilt auch hinsichtlich der Ausübung sämtlicher Rechte des Stillen Gesellschafter. Mehrere Erben sind verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der die Rechte aus der Stillen Beteiligung für seine Vollmachtgeber nur einheitlich ausüben kann. Die Vollmacht bedarf der notariellen Beglaubigung.

Eine Übertragung der Stillen Gesellschaft durch Kauf, Schenkung, Abtretung oder sonstige Vereinbarungen ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin möglich. Für Stille Gesellschaften existiert generell kein geregelter Markt, die Handelbarkeit von Stillen Gesellschaftsanteilen ist eingeschränkt, es besteht keine Fungibilität. Weitere Einzelheiten zu diesem Risiko sind im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken“ auf der S. 15 dieses Prospektes aufgeführt.

Zahlstelle

Die Zahlstelle, die Fidentum GmbH, Springeltwiete 1 in 20095 Hamburg, hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Auszahlungen an die Stillen Gesellschafter werden von der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Springeltwiete 1 in 20095 Hamburg, ausgeführt.

Vor den jeweiligen Auszahlungen informiert die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG die Anleger über die Höhe der Auszahlungen und die registrierte Kontoverbindung. Um die Zuverlässigkeit der Auszahlungen zu sichern, sind Änderungen der Kontoverbindung bitte rechtzeitig – sieben Arbeitstage vor der jeweiligen Auszahlung – mitzuteilen. Die Beteiligungsgesellschaft wird die anstehenden Auszahlungen an den je-

Angaben über die Vermögensanlage

weiligen Zahltagen per Überweisung an die Anleger vornehmen.

Entgegennahme der Beitrittserklärung und Beitrittsannahme

Dem Emissionsprospekt liegt eine Beitrittserklärung bei. Interessenten werden gebeten, diese vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet an das Emissionshaus Fidentum GmbH, Springeltwiete 1 in 20095 Hamburg, im Original einzureichen. Die Annahme der Beitrittserklärung erfolgt durch die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Springeltwiete 1 in 20095 Hamburg, und wird schriftlich unter Angabe der Gesellschafternummer mitgeteilt.

Kontoinhaber	Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
Bank	Sparkasse Holstein	Santander Bank	BIW Bank	DKB
Kontonummer	179024344	1981621600	1003149369	1009 7830 59
BLZ	213 522 40	200 101 11	101 308 00	120 300 00
BIC	NOLA DE 21 HOL	ESSE DE5F 200	BIWB DE33 XXX	BYLA DEM1 001
IBAN	DE42 2135 2240 0179 0243 44	DE68 2001 0111 1981 6216 00	DE70 1013 0800 1003 1493 69	DE04 1203 0000 1009 7830 59

Stille Gesellschaften werden stets zu einem Monatsersten geschlossen. Soll die Stille Gesellschaft wirksam werden, ist der Einlagebetrag bis zum 12. des Vormonats auf eines o.g. Konto einzuzahlen. Bei später eingehenden Beträgen wird die Stille Gesellschaft zum Ersten des nachfolgenden Monats wirksam.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Die Zeichnungsfrist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung dieses Angebotes und läuft bis zum 31.12.2012. Die Zeichnungsfrist kann einmalig bis zum 30.06.2013 verlängert werden. Die Geschäftsführung hat das Recht, die Zeichnung vorfristig, jedoch frühestens zum 30.06.2012 zu schließen. Die Mindestanlagesumme je Anleger beträgt EUR 5.000, mit Zustimmung der Geschäftsführung ist eine Kürzung dieses Mindestbetrages möglich.

Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten zur vorzeitigen Schließung der Zeichnungsfrist sowie zur Kürzung von Zeichnungen, Anteilen oder Beteiligungen.

Erwerbspreis und Einzahlung

Der Erwerbspreis ergibt sich aus der Zeichnungssumme, mindestens EUR 5.000. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Die Einzahlung ist vom Anleger in Euro zu leisten. Die Zeichnungssumme ist nach Aufforderung durch die Beteiligungsgesellschaft auf ein Beteiligungskonto der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG zu leisten. Diese Konten lauten:

Weitere Kosten des Erwerbs, der Verwaltung und Veräußerung der Vermögensanlage

Zuzüglich zum Erwerbspreis ist ein Agio in Höhe von 3% bezogen auf den Erwerbspreis vom Kapitalanleger zu leisten.

Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Zeichnungssumme ist die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verlangen. Die Verzugszinsen sind monatlich zur Zahlung fällig.

Bei der Überweisung des Zeichnungsbetrages können für den Anleger Kosten anfallen. Eine steuerliche Beratung des Anlegers ist mit Kosten verbunden, die dieser selbst zu tragen hat.

Bei einer Übertragung der Stillen Beteiligung durch Kauf oder Erbschaft können für den Anleger Kosten und Steuern anfallen, die dieser selbst zu tragen hat. Darüber hinaus können Rechts- und Beratungskosten, Kosten für Gutachten sowie Zinsausgaben aus der Fremdfinanzierung der Beteiligung anfallen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten ist derzeit nicht vollständig bezifferbar.

Weitere mit dem Erwerb, der Verwaltung oder der Veräußerung verbundenen Kosten der Vermögensanlage fallen nicht an.

Weitere vom Anleger zu erbringende Leistungen, Haftung, Nachschusspflicht

Die Haftung der Anleger ist auf die Höhe der gezeichneten Beteiligung begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen und insbesondere keine weiteren Zahlungen zu leisten.

Gesamthöhe der Provisionen

Für die Verwaltung des Kreditvertrages und der Darlehenstranchen erhält die Beteiligungsgesellschaft von Lombardium eine Kreditprovision in Höhe von 0,5% p.a. der gewährten Kreditsumme. Die Kreditprovision wird monatlich berechnet und fällig. Diese Kreditprovision ermäßigt sich auf 0,25% p.a., falls die Summe der Kredite den Betrag von EUR 30 Mio. übersteigt. Derzeit wird diese Grenze durch die Mittel aus den früheren Investitionsangeboten überschritten, so dass sich die Kosten für die Kreditprovision aus diesem Investitionsangebot auf 0,25% p.a. ermäßigen.

Für die fortlaufende Mittelverwendung erhält der Mittelverwendungskontrolleur, die Isetreuhand GmbH, vom Kreditnehmer Lombardium eine Vergütung von 1% p.a. der gewährten Kreditsumme. Die Verwaltungsgebühr wird quartalsweise berechnet und fällig. Diese Verwaltungsgebühr ermäßigt sich auf 0,3% p.a., falls die Summe der Kredite den Betrag von EUR 30 Mio. übersteigt. Derzeit wird diese Grenze durch die Mittel aus den früheren Investitionsangeboten überschritten, so dass sich die Kosten für die Mittelverwendung aus diesem Investitionsangebot auf 0,3% p.a. ermäßigen.

Insgesamt werden 6% des eingeworbenen Stillen Gesellschaftskapitals von Lombardium als Provision an die Anbieterin, die Fidentum GmbH, ausgezahlt werden. Weiterhin erhält die Anbieterin die Einnahmen aus dem Agio in Höhe von 3% des Stillen Gesellschaftskapitals. Ebenso erhält die Anbieterin von Lombardium eine jährliche Vergütung in Höhe von 2% p.a. des eingeworbenen Stillen Gesellschaftskapitals. Hiervon werden die Kosten für die Konzeptionierung, die Prospekterstellung, Rechts- und Beratungskosten, Marketing und Vertrieb beglichen. Die Gesamthöhe der Provisionen bei einem Stillen Gesellschaftskapital in Höhe von EUR 10 Mio. beträgt für die Abschlussprovision inkl. Agio EUR 0,9 Mio., daneben werden laufende jährliche Provisionen und Vergü-

tungen in Höhe von EUR 255.000 p.a. gezahlt. Über die Laufzeit von 3 Jahren summieren sich die Provisionen auf einen Gesamtbetrag von EUR 1.665.000.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag ist in vollem Wortlaut im Abschnitt 11 Verträge S. 67-73 abgedruckt. Wesentliche Inhalte des Vertrages sind im Abschnitt 9 Rechtliche Angaben S. 57-59 dargestellt.

Treuhandvertrag

Konzeptgemäß existiert bei dem vorliegenden Investitionsangebot kein Treuhandvermögen gemäß § 8f Abs. 1 S. 1 Verkaufsprospektgesetz.

Einsichtnahme in Unterlagen

Die in diesem Prospekt genannten, den Herausgeber betreffenden Unterlagen können während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes von interessierten Anlegern in den Geschäftsräumen des Herausgebers, namentlich Fidentum GmbH, Springeltwiete 1 in 20095 Hamburg, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Geplante Auszahlungen

Die Stillen Gesellschafter erhalten Auszahlungen in Höhe ihrer Gewinnbeteiligung. Es ist geplant, die maximal mögliche Gewinnbeteiligung von 7,15% p.a. bezogen auf das Stille Gesellschaftskapital an die Stillen Gesellschafter auszuzahlen. Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung soll innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem 31.03. und 30.09. des Jahres erfolgen.

Sitz der Gesellschaft und steuerlicher Status

Die Beteiligungsgesellschaft hat in Deutschland ihren Firmensitz; damit sind die Stillen Gesellschafter in Deutschland steuerpflichtig. Die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist als vermögensverwaltende KG geprägt. Die Gesellschafter erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Maßgebliche Rechtsordnung

Form und Inhalt des Vertrages zur Errichtung einer Stillen Gesellschaft unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6. Angaben über die Anlageziele und die Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlageziel der angebotenen Vermögensanlage ist eine unternehmerische Beteiligung, um eine attraktive Rendite für den Anleger zu erzielen.

Die Anleger treten als typische Stille Gesellschafter der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG bei. Die Beteiligungsgesellschaft hat mit ihrem Mutterunternehmen, der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG einen Rahmenkreditvertrag geschlossen, aus dem monatliche Kredittranchen mit einer Laufzeit von 3 Jahren ausbezahlt werden. Die gewährten Kreditmittel stehen Lombardium für dessen Geschäftsbetrieb, der Ausreichung von Lombardkrediten gegen Hinterlegung eines Pfandes, zur Verfügung.

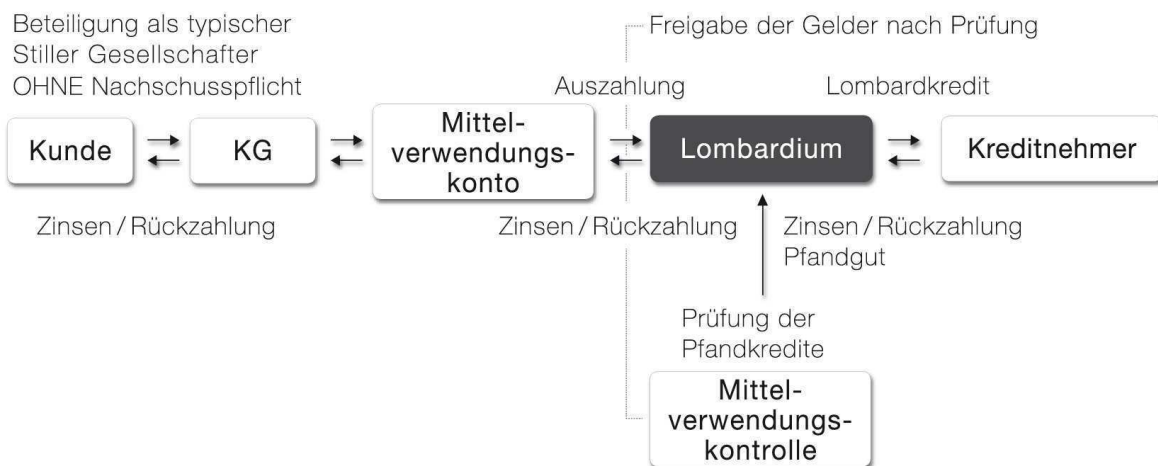
Damit investieren die Stillen Gesellschafter mittelbar in das Lombardkreditgeschäft.

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben durch die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG bereits Investitionen in die Lombardium Hamburg GmbH &

Co. KG stattgefunden. Ausgereicht wurden im Zeitraum November 2009 bis Juli 2011 Kredittranchen im Umfang von EUR 45,33 Mio. Die Zinsen für diese Kredite wurden durch Lombardium pünktlich und in vollem Umfang geleistet. Die bereits beigetretenen Stillen Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft erhielten im Dezember 2009, im Juni 2010, im Dezember 2010 sowie im Juni 2011 Zinszahlungen in prospektierter Höhe.

Die bisher getätigten Investitionen der Beteiligungsgesellschaft resultieren aus der öffentlich angebotenen Vermögensanlage SchroederLombard, die im Zeitraum 19.10.2009 bis 30.06.2011 angeboten wurde, aus der Vermögensanlage LombardPlus, die im Zeitraum 08.04.2010 bis 30.06.2011 angeboten wurde sowie aus der Vermögensanlage LombardClassic, die im Zeitraum 20.08.2010 bis 30.06.2011 angeboten wurde.

Das Konzept



Das Konzept von LombardClassic 2 sieht vor, dass sich die Anleger als typische Stille Gesellschafter an der Fonds KG beteiligen. Typische Stille Gesellschafter deshalb, da so für jeden Anleger ein individueller Vertrag mit einer festen Laufzeit von 3 Jahren gestaltet werden kann. Die typische Stille Gesellschaft bringt für die Investoren keine Nachschusspflicht mit sich.

Die Haftung ist auf die Höhe der Einlage begrenzt. Die Beteiligungsgesellschaft überträgt mit jeder neuen Kredittranche Gelder der Anleger auf ein Mittelverwendungskonto, auf das Lombardium keinen Zugriff hat. Jedoch müssen bereits ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Anlegergelder auf dieses Mittelverwendungskonto Zinsen gezahlt werden.

Die Freigabe der Mittel erfolgt jeweils einzeln pro Lombardkredit, wenn nachgewiesen wurde, dass die Mittelverwendungskriterien eingehalten worden sind. Hierzu zählen u.a. Höchstbeleihungsgrenzen sowie Nachweise über den Marktwert der Pfandgegenstände, die der Absicherung der Gelder und der Werthaltigkeit der Pfänder dienen.

Sofern alle Kriterien erfüllt sind, wird der Pfandkreditbetrag an Lombardium übertragen. Nachdem der Pfandkredit zurückgeführt wurde, fließt das Geld wieder auf das Mittelverwendungskonto und muss vor einer erneuten Ausreichung von Lombardium abgefordert und vom Mittelverwendungskontrollleur freigegeben werden.

Erfahrung und Expertise bei der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG

Lombardium hat sich auf die Beleihung von drei Produktbereichen spezialisiert: hochwertige Uhren, erlesener Schmuck und Kunstwerke aus dem gehobenen Preissegment. Somit hebt Lombardium das bisherige Leih- und Pfandhausgeschäft mit relativ geringen Kreditsummen gegen Gebrauchsgegenstände auf das Niveau des früher allseits geachteten Lombardgeschäfts für Kunden der gehobenen Mittel- und Oberschicht. Dabei machen die gesetzlichen Pfandbestimmungen, mit klaren Regelungen zu den Zinsen sowie der Verteilung von Verwertungsüberschüssen, dieses Geschäft auf dem Niveau von Lombardium für alle Beteiligten besonders attraktiv.

Seit Geschäftsaufnahme im Januar 2009 wurden über 2.200 Lombardkredite mit einer Durchschnittssumme von EUR 25.440 ausgereicht. In den Räumen von Lombardium werden die Pfandgegenstände ordnungsgemäß gelagert und aufbewahrt. Die Lagerräume sind gegen Feuer- und Wasserschäden und sonstige äußere Einflüsse geschützt. Der Tresor zur Aufbewahrung der Pfänder hat die Sicherheitsklasse C3. Dies entspricht dem Bankenstandard. Eine Klimaanlage sorgt für die rich-

tige Temperatur und Luftfeuchtigkeit. In Einzelfällen können Pfänder auch unter besonderer vertraglicher Gestaltung in Außenlagern verwahrt werden. Die Wertgegenstände sind gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl versichert. Versichert ist mindestens die doppelte Kreditsumme, teilweise auch der Marktwert des Objektes laut Gutachten. Die Versicherung erhält monatlich eine Aufstellung der hinterlegten Pfänder – so wird einer Unterdeckung wirkungsvoll vorgebeugt.

Die handelnden Personen von Lombardium verfügen über langjährige Erfahrungen in der Bewertung exklusiver Wertgegenstände.

Dem Unternehmen Lombardium steht neben den eigenen Mitarbeitern ein umfangreiches Netzwerk vereidigter Sachverständiger, Auktionshäuser und Experten zur Verfügung. Die Gründer von Lombardium konnten im Laufe der Jahre zahlreiche Gutachter kennenlernen und mit ihnen feste Geschäftsbeziehungen aufbauen. Nachfolgend sind die wichtigsten sachverständigen Partner in den Bereichen Uhren, Schmuck und Edelsteine sowie Kunst aufgeführt.

Sachverständige Partner	Sitz	Schmuck	Edelsteine	Uhren	Kunst
Christie`s	London	X	X	X	X
Sotheby`s	London	X	X	X	X
Ketterer Kunst	München				X
Dorotheum	Wien	X	X		X
Kunsthau Lempertz	Köln				X
Antiquorum	Genf			X	
Auktionen Dr. H. Crott	Mannheim			X	
Hoge Raad voor Diamant	Antwerpen	X	X		
Int. Gemological Institute	Antwerpen	X	X		
Gemmologisches Institut	Hamburg	X	X		

Durch die eigene Expertise und die zusätzlichen strategischen Partner wird sichergestellt, dass das gesamte Spektrum der

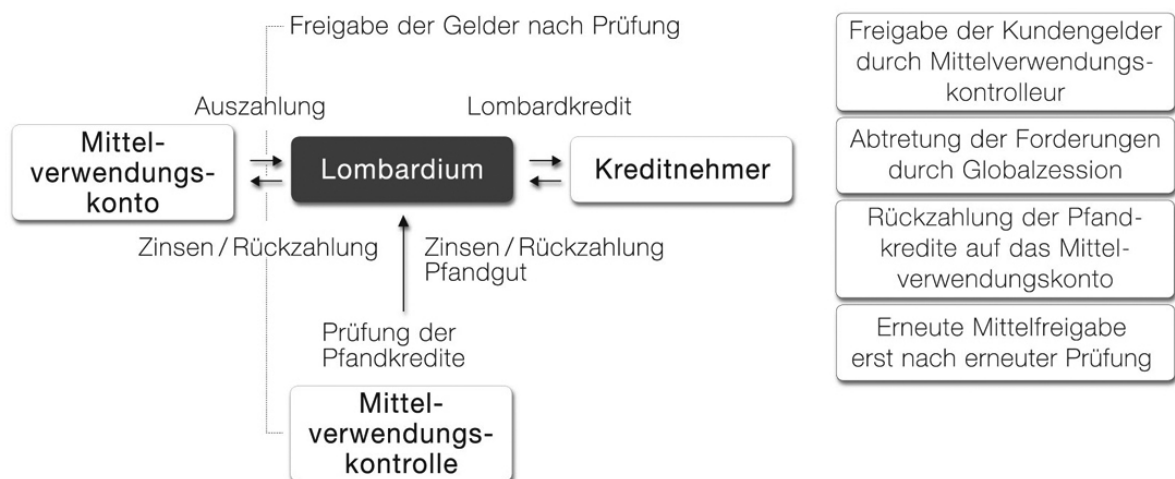
Pfandgüter bei Lombardium aufs Genaueste begutachtet und bewertet wird.

Die Mittelverwendungskontrolle

Ein ganz wesentlicher Bestandteil des Beteiligungskonzeptes ist die permanente Mittelverwendungskontrolle, die zu einer hohen Sicherheit beiträgt. Dadurch, dass jede Geldanforderung von Lombardium zur Vergabe eines Lombardkredites aus den Investorengeldern durch den Mittelverwendungskontrolleur freigegeben werden muss und jeweils nach Ende der Pfandkreditlaufzeit direkt wieder auf das Mittelverwendungskonto zurückgezahlt wird, besteht eine hohe Transparenz wofür die Investorengelder eingesetzt werden und wie sich die Geschäftssituation bei Lombardium entwickelt.

Lombardium ist vertraglich verpflichtet, die aufgenommenen Kredite von der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG fristgerecht mit Zinsen zu bedienen und nach 36 Monaten zu tilgen.

Sollten einzelne Lombardkredite nicht zurückgeführt werden und die Versteigerungen der Wertgegenstände nicht den zur Rückführung der ausgereichten Kredite und Zinsen/Gebühren notwendigen Betrag ergeben, geht dieser Mindererlös grundsätzlich nicht zu Lasten der Anleger, sondern ist durch Lombardium zu kompensieren. Bei einer sich häufenden Misswirtschaft in Bezug auf die Wertermittlung der Pfandkredite oder der Auslösung und Veräußerung der Pfänder kann der Mittelverwendungskontrolleur jederzeit die Ausreichung weiterer Gelder an Lombardium stoppen und nach Rücksprache mit der Beteiligungsgesellschaft sogar eine vorzeitige Rückführung der Anlegergelder an die Kunden veranlassen.



Sicherheitskomponenten des Beteiligungsangebotes

Besichtigung des Lombarddarlehens durch echte Wertgegenstände	Permanente Prüfung und Freigabe der Mittel durch einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur
Bewertung der Pfänder durch erfahrene Experten und Gutachter	Rückzahlungen aus Pfandkrediten fließen wieder auf das Mittelverwendungskonto
Der durchschnittliche Beleihungswert für Lombarddarlehen entspricht lediglich 20% bis 50% des Marktwertes der Pfänder	Die Investition ist durch Globalabtretung besichert
Das Geld der Investoren wird auf ein Mittelverwendungskonto eingezahlt	Breite Streuung des Einzahlungsbetrages durch Verteilung auf eine Vielzahl von Lombardkrediten
Eine Auszahlung des Geldes der Investoren an Lombardium erfolgt anhand im Mittelverwendungsvertrag festgelegter Kriterien	Kurze Laufzeiten der Zielkredite, dadurch wenig Schwankungen der Pfandwerte
	Reine Euro Anlage

Die Besicherung der Lombardkredite geschieht durch echte Wertgegenstände, die von erfahrenen Experten und Gutachtern bewertet werden. Durch die Pfandgegenstände existiert stets ein realer Gegenwert zu den ausgereichten Krediten und den Geldern der Anleger. Der durchschnittliche Beleihungswert für Lombarddarlehen liegt bei 20% bis 50% des aktuellen Marktwertes der Pfänder, nicht etwa des Neupreises. Somit sind die Wertgegenstände deutlich mehr wert, als der Kredit, der für sie ausgereicht wurde. Das Geld der Investoren wird auf einem Mittelverwendungskonto „geparkt“ und erst freigegeben, wenn Lombardium die Einhaltung der Mittelverwendungskriterien nachweist. Lombardium kann also nicht beliebig über das Geld der Anleger verfügen, sondern unterliegt permanent strengen Kontrollen. Dies gilt sowohl für jede einzelne Darlehenstranche an

Lombardium als auch für Mittel, die aus dem Pfandkreditgeschäft zurückfließen. Diese Mittel werden wieder auf das Mittelverwendungskonto eingezahlt.

Der Mittelverwendungskontrolleur prüft stets neu die zu vergebenen Kredite und sorgt auch für die entsprechende Besicherung im Rahmen der Globalabtretung der Pfandkreditforderungen. Das Geld der Anleger ist auf eine Vielzahl von Lombardkrediten verteilt. Die Zielkredite haben sehr kurze Laufzeiten von meist drei bis sechs Monaten, wodurch Schwankungen in den Werten der Pfänder vermindert werden. Eine weitere Sicherheitskomponente stellt die reine Euro-Anlage dar, die kein zusätzliches Fremdkapital enthält und somit weitgehend unabhängig von der allgemeinen Zinsentwicklung und der Geschäftspolitik der Banken ist.

Die Stille Gesellschaft – eine unternehmerische Beteiligung

Die Investoren treten der Beteiligungsgesellschaft als typische Stille Gesellschafter für einen Zeitraum von 36 Monaten bei. Die beschriebenen Sicherheitskomponenten beim Beteiligungsangebot LombardClassic 2 wurden konzipiert, um die unternehmerischen Risiken der Stillen Gesellschaft und des Beteiligungskonzeptes einzugrenzen. Gleichwohl können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden. Die geplante Verzinsung in Höhe von 7,15% p.a. sowie die vollständige und pünktliche Rückführung der Investorengelder hängen vom dauerhaften Erfolg des Geschäftsmodells von Lombardium ab.

Welche Aspekte in ihrer Gesamtheit dazu führen könnten, dass sich kein dauerhafter Erfolg bei Lombardium einstellt und welche Maßnahmen zum Schutz der Anleger konzipiert worden sind, wird nachfolgend detaillierter beschrieben.

Fehleinschätzung einer Vielzahl von Pfändern durch Lombardium: Fehleinschätzung von Pfändern bedeutet, dass der tatsächliche Marktwert der Pfänder deutlich niedriger ist, als angenommen.

In diesem Fall wäre der ausgereichte Kreditbetrag höher als die üblichen 20% - 50% des Marktwertes. Ein zu hoch eingeschätzter Marktwert für Pfandgegenstände könnte bei einer möglichen Versteigerung dazu führen, dass der Kreditbetrag zzgl. Zinsen und Gebühren eventuell nicht vollständig oder gar nicht erlöst werden kann. Die Fehleinschätzung von Pfändern mit Konsequenzen für die Ertragskraft Lombardiums wirkt sich somit nur bei solchen Pfandgegenständen negativ aus, die durch die Kunden nicht wieder ausgelöst werden. Der Zentralverband des deutschen Pfandkreditgewerbes berichtet jedoch, dass über 90% der Pfandgegenstände ordnungsgemäß ausgelöst werden.

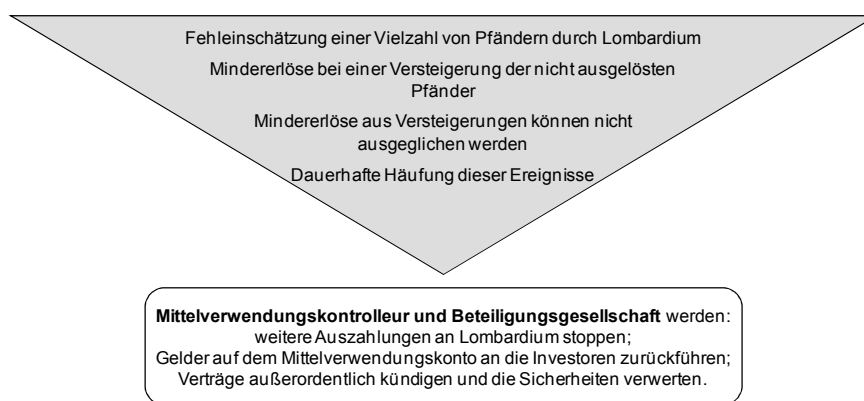
Mindererlöse bei der Versteigerung nicht ausgelöster Pfänder: Zur Versteigerung kommen nur jene Pfandgegenstände, die von den Kunden nicht wieder ausgelöst wurden, dies betrifft ca. 7,15% bis 10% der gesamten Pfandgegenstände. Angestrebt wird, dass der Versteigerungserlös ausreicht, um den Kreditbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen und Gebühren zurückzuführen.

Sollte der Marktwert der Pfänder bei der Beleihung falsch eingeschätzt worden sein, oder eine Versteigerung auf zu geringes Interesse bei potentiellen Käufern stoßen, besteht die Gefahr von Mindererlösen. Ein Teil oder der gesamte Kreditbetrag zzgl. Zinsen und Gebühren müsste als Ausfall bei Lombardium realisiert werden. Einzelne Mindererlöse aus der Pfandverwertung fallen nicht zu Lasten des Anlegers, weil Lombardium bei der Beteiligungsgesellschaft den gesamten Kreditbetrag zzgl. Zinsen tilgen muss.

Mindererlöse aus Versteigerungen können nicht ausgeglichen werden: Dauerhaft würde die Ertragskraft von Lombardium und damit die vollständige Zins- und Tilgungsleistung

für die Investoren von LombardClassic 2 dann leiden, wenn eventuelle Mindererlöse aus den Versteigerungen nicht abgeholter Pfandgegenstände nicht durch andere ertragreiche Pfandkredite kompensiert werden können. Das Ertragspotential bei Lombardium liegt bei ca. 40% Rohertrag pro Jahr, bezogen auf die ausgereichten Pfandkredite, so dass grundsätzlich die Möglichkeit der Kompensation von Mindererlösen aus Versteigerungen gegeben ist.

Die beschriebenen Aspekte zu Fehleinschätzungen und Mindererlösen sind auch im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken“ auf S. 16-17 aufgeführt.



Mittelverwendungskontrolle soll rechtzeitig einschreiten: Der Mittelverwendungskontrolleur hat die Aufgabe, die Investorengelder zu schützen. Daher darf der Mittelverwendungskontrolleur die Gelder für die Gewährung von Pfandkrediten erst dann freigeben, wenn die Kriterien des Mittelverwendungsvertrages erfüllt sind. Dazu prüft der Mittelverwendungskontrolleur zum einen die von Lombardium vorgelegten Unterlagen und führt zum anderen eigene Recherchen zu angegebenen Marktwerten der Pfandgegenstände durch. Die Eigenrecherche bezieht sich vor allem auf solche Wertgegenstände, für die kein Wertgutachten von externen Dritten vorliegt. Einer Häufung von Fehleinschätzungen zum Marktwert der Pfänder kann auf diese Weise vorgebeugt werden. Darüber hinaus hat der Mittelverwendungskontrolleur die Möglichkeit, die Mittelfreigabe an Lombardium auszusetzen, wenn Zweifel am wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit von Lombardium bestehen. Sollte Lombardium die Zweifel am Erfolg seiner Geschäftstätigkeit nicht rasch ausräumen, hat der Mittelverwendungskontrolleur darüber hinaus die Möglichkeit, eine vorfristige Rückführung der Anlegergelder zu veranlassen.

Die Erträge und die Rückzahlung der Investorengelder wären gefährdet, wenn sich die wirtschaftliche Situation von Lombardium

dauerhaft verschlechtert und der Mittelverwendungskontrolleur die Unregelmäßigkeiten, die Fehleinschätzungen und die Mindererlöse bei Lombardium nicht bemerken und demzufolge nicht handeln würde.

Beteiligungsgesellschaft kann Verträge mit Lombardium außerordentlich kündigen: Der Mittelverwendungskontrolleur hat ebenso die Aufgabe, die Beteiligungsgesellschaft regelmäßig über die Mittelverwendung und den Ablauf der Geschäfte zu informieren. Somit hat auch die Beteiligungsgesellschaft jederzeit das Recht, und in kritischen Situationen das Gebot, die Ausreichung neuer Kreditmittel an Lombardium zu stoppen. Bei Leistungsstörungen, wie ausbleibende Zinsen oder unpünktliche Rückführung von Kredittranchen, besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung der Verträge und der Verwertung der Sicherheiten. Durch die Globalzession hat Lombardium die Rechte an den Pfandforderungen als Sicherheit an die Beteiligungsgesellschaft abgetreten, diese kann die Pfandforderungen im Falle von Leistungsstörungen verwerten. Die genannten Regelungen in den Verträgen wurden geschaffen, um bei einem Misserfolg des Geschäftskonzeptes von Lombardium die negativen Auswirkungen für die Investoren von LombardClassic 2 zu minimieren.

Investitionstätigkeit der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Das Anlageobjekt bzw. die Investitionstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft besteht in der Kreditgewährung an Lombardium. Basis der Kreditvergabe ist der Rahmenkreditvertrag 3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden im Abschnitt 9 auf S. 61 näher erläutert.

Die Auszahlung der gewährten Kreditsumme an Lombardium erfolgt in monatlichen Tranchen, die jeweils eine Laufzeit von 36 Monaten haben. Die Auszahlung der Kreditmittel erfolgt auf ein Mittelverwendungskonto, welches vom Mittelverwendungskontrolleur, der Isetreuhand GmbH, verwaltet wird. Der Prozess der Mittelverwendung ist in Abschnitt 6 auf S. 26 ff. näher beschrieben.

Mit Rückführung der ausgereichten Lombardkredite fließen die Kreditmittel zurück auf das Mittelverwendungskonto und stehen für die erneute Ausgabe als Lombardkredit bereit. Die Kreditausreichung wird fortlaufend durch den Mittelverwendungskontrolleur überwacht. Bei Pfandkreditanforderungen werden Zahlungen an Lombardium erst freigegeben, wenn die vertraglich vereinbarten Mittelverwendungskriterien erfüllt sind. Ab einer Pfandkreditanforderung von mehr als EUR 10.000 ist der beliebige Marktpreis jeweils durch entsprechende Belege oder Recherchen nachzuweisen.

Zur Sicherung der Ansprüche auf Zins- und Tilgungszahlungen der gewährten Darlehenstranchen gewährt Lombardium der Beteiligungsgesellschaft eine Globalzession. Forderungen aus Pfandkrediten, die nicht mit Kreditmitteln der Beteiligungsgesellschaft finanziert wurden, sind von der Globalzession ausgenommen. Die Globalzession wird durch den Mittelverwendungskontrolleur, die Isetreuhand GmbH, ausgeübt und verwaltet.

Lombardium zahlt monatlich Zinsen für die gewährten Kredite in Höhe von 7,15 % p.a. Verwaltungskosten in Höhe von 1% p.a. bzw. ermäßigt in Höhe von 0,3% p.a. werden an den Mittelverwendungskontrolleur und eine Kreditprovision von 0,5% p.a. bzw. ermäßigt in Höhe von 0,25% p.a. an die Beteiligungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungskosten sind quartalsweise zahlbar, die Kreditprovision ist monatlich zahlbar. Weiterhin zahlt Lombardium bei Kreditgewährung eine Provision in Höhe von 6% des eingeworbenen Stillen Gesellschaftskapitals an die Fidentum GmbH, sowie eine laufende Vergütung in Höhe von 2% p.a. des Stillen Gesellschaftskapitals.

Die Stillen Gesellschafter sind am Gewinn der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG beteiligt. Bei der Gewinnbeteiligung

sind die Stillen Gesellschafter gegenüber den Kommanditisten bevorrechtigt. Die Investoren erhalten für die Laufzeit von 3 Jahren eine Gewinnbeteiligung in Höhe von bis zu 7,15% pro Jahr (bezogen auf das Stille Gesellschaftskapital), die jeweils am 31.03. sowie am 30.09. ausgezahlt wird. Der Mindestanlagebetrag beläuft sich auf EUR 5.000. Damit die Stille Gesellschaft zum Ersten eines Monats wirksam wird, ist der Beteiligungsbetrag bis zum 12. des Vormonats einzuzahlen.

Die Stille Gesellschaft erlischt automatisch nach 3 Jahren, der Einlagebetrag wird zum Fälligkeitsdatum an den Investor zurückgezahlt. Die zeitanteilige Gewinnbeteiligung wird mit der nächsten Halbjahreszahlung geleistet.

Dem Kreditgeber, der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, steht für den Fall, dass Lombardium die Kreditmittel nachhaltig nicht ausnutzt, ein außerordentliches Kündigungsrecht der Kredittranchen zu. Sollte von diesem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden, kann auch die Stille Gesellschaft vor Ablauf von 3 Jahren außerordentlich gekündigt werden. Die Investoren erhalten in diesem Fall die Beträge auf dem Kapitalkonto vorzeitig ausgezahlt.

Die Investoren erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der sog. Abgeltungsteuer unterliegen.

Im Rahmen des vorliegenden Investitionsangebotes werden keine Investitionen in Sachanlagen getätigt. Das Anlageobjekt ist die Gewährung von Darlehen an Lombardium.

Das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentliche Teile desselben stand und steht den nach den §§ 3, 7, 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen,

- dem Prospektverantwortlichen, namentlich Fidentum GmbH,
- den Gesellschaftern bei Prospektaufstellung, namentlich Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, Kommanditist Robin Miehte,
- den Gründungsgesellschaftern, namentlich: Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, Schroeder & Co. Vertriebsgesellschaft mbH, Michael Schroeder, Dr. Antje Krey,
- den Mitgliedern der Geschäftsführung, namentlich: Robin Miethe sowie

Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik

- dem Sicherheitentreuhänder und Mittelverwendungskontrolleur, namentlich Isetreuhand GmbH,

nicht zu. Es steht keiner dieser Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Es liegen keine dinglichen Belastungen des Anlageobjektes vor.

Es liegen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlagenziel, vor.

Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich und liegen daher nicht vor.

Die Emittentin hat bereits die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon geschlossen:

- Rahmenkreditvertrag 3 (Vertragsdatum: 26.07.2011)
- Mittelverwendungskontrollvertrag 3 (Vertragsdatum: 26.07.2011)
- Sicherheitentreuhandvertrag 3 (Vertragsdatum: 26.07.2011)
- Globalzessionsvertrag 3 (Vertragsdatum: 26.07.2011)

Für die früheren Investitionsangebote SchroderLombard, LombardClassic und LombardPlus existieren jeweils ein Rahmenkreditvertrag 1 und 2, ein Mittelverwendungskontroll-

vertrag 1 und 2, ein Sicherheitentreuhandvertrag 1 und 2 sowie ein Globalzessionsvertrag 1 und 2.

Ein Bewertungsgutachten über das Anlageobjekt wurde nicht erstellt.

Angaben zum Realisierungsgrad

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden aus der hier angebotenen Vermögensanlage LombardClassic 2 keine Darlehen an die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG vergeben.

Die Beteiligungsgesellschaft hat aus früheren Vermögensanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Kreditmittel in Höhe von EUR 46 Mio. an Lombardium ausgereicht. Die entsprechenden Mittel stammen aus Stillen Gesellschaften, die mit Anlegern der Vermögensanlage SchroederLombard, LombardPlus sowie LombardClassic geschlossen wurden.

Verwendung der Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen des vorliegenden Investitionsangebotes reichen für die Realisierung der Anlageziele und der Anlagepolitik allein aus. Die Nettoeinnahmen aus der Aufnahme Stillen Gesellschafter werden ausschließlich für die Vergabe von Krediten an die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG verwendet.

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Mittelherkunft und Mittelverwendung (Prognosen)

Darstellung von Mittelherkunft und Mittelverwendung der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG bei einer

Höhe von EUR 10 Mio. eingeworbenen Kapitals durch Stille Gesellschaften.

PROGNOSE			
Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG			
Mittelverwendung	Euro	in % der Gesamtmittel	in % des Stillen Kapitals
Darlehensgewährung an Lombardium	10.000.000	97,09%	100,00%
Anteilige Kosten für Konzeption, Prospekt, Marketing und Vertrieb <small>(die das Agio übersteigenden Kosten werden durch Lombardium getragen, die Höhe der Abschlussprovision beträgt 6%)</small>	300.000	2,91%	3,00%
Summe	10.300.000	100,00%	103,00%
Mittelherkunft	Euro	in % der Gesamtmittel	in % des Stillen Kapitals
Stilles Gesellschaftskapital	10.000.000	97,09%	100,00%
Agio	300.000	2,91%	3,00%
Summe	10.300.000	100,00%	103,00%

Darlehensgewährung an die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG

In Höhe des eingeworbenen Stillen Gesellschaftskapitals werden von der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG Darlehenstranchen an die Muttergesellschaft Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG vergeben. Die Laufzeit der jeweiligen Darlehenstranchen beträgt 3 Jahre, der Zins 7,15% p.a.

Stilles Gesellschaftskapital

Das Emissionskapital ist nicht beschränkt. Die Mindesteinlagesumme für eine Stille Gesellschaft beträgt EUR 5.000, höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Liquiditätsreserve

Die Beteiligungsgesellschaft verfügt durch ihre aktuelle Geschäftstätigkeit über eine ausreichende Liquiditätsreserve, so dass in der oben aufgeführten Investitionsrechnung dafür keine Mittel vorgesehen sind.

Kosten für Konzeption, Prospekt, Marketing, Vertrieb

Die anteiligen Kosten für die Konzeption, die Prospektierung, Marketing und Vertrieb werden durch das Agio, das in voller Höhe an die Fidentum GmbH geleitet wird, vergütet. Die Prospektherausgeberin, die Fidentum GmbH, wird für diese Tätigkeiten auch von Lombardium vergütet. Die Vergütung der Fidentum GmbH besteht aus einer einmaligen Vergütung in Höhe von 6% des eingeworbenen Stillen Gesellschaftskapitals und aus einer laufenden Vergütung in Höhe von 2% p.a. des eingeworbenen Stillen Gesellschaftskapitals.

Aufgliederung der Mittelverwendung (Prognosen)

PROGNOSE		Euro	in % der Gesamtmittel	in % des Stillen Kapitals
1.	Darlehensgewährung an Lombardium	10.000.000	97,09%	100,00%
2.	Anteilige Kosten für Konzeption, Prospekt, Marketing und Vertrieb <small>(die das Agio übersteigenden Kosten werden durch Lombardium getragen, die Höhe der Abschlussprovision beträgt 6%)</small>	300.000	2,91%	3,00%
Gesamtaufwand		10.300.000	100,00%	103,00%

Die Bezeichnungen in der Tabelle wurden auf den spezifischen Charakter des vorliegenden Investitionsangebotes angepasst und können insoweit von den textlichen Vorgaben des IDW S4 abweichen.

Aufnahme von Fremdkapital

Über die Aufnahme Stiller Gesellschaften hinaus erfolgt keine Fremdkapitalaufnahme. Die Laufzeit des Fremdkapitals aus Stiller Gesellschaften beträgt 3 Jahre. Die Fremdkapitalmittel aus der Aufnahme Stiller Gesellschaften sind nicht verbindlich zugesagt.

Konzeptgemäß gibt es keine Zwischen- oder Endfinanzierung.

7. Angaben über die Emittentin und die Vertragspartner

7.1. Allgemeine Angaben über die Emittentin

EMITTENTIN	
Firma	Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
Funktion	Beteiligungsgesellschaft
Sitz und Geschäftsanschrift	Springeltwiete 1, 20095 Hamburg
Gründung	Gründung am 28.09.2007 als Vorratsgesellschaft, Eintragung im Handelsregister unter der Nummer HRA 107082 am 11.10.2007. Wirtschaftliche Neugründung am 20. August 2009
Rechtsordnung	Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.
Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Rechtsform	Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin	Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Haftung der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH ist gesetzlich auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt, somit weicht die Struktur der persönlich haftenden Gesellschafterin vom Konstrukt des eigentlich unbeschränkt haftenden Komplementärs ab. Der Gesellschafter der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH ist die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ist Robin Mieth.
Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin	Bei der Emittentin handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, deren gesellschaftsvertragliche Regelungen zulässigerweise von den gesetzlichen Regelungen der Personenhandelsgesellschaften abweichen. Dies betrifft die folgenden Paragraphen des Gesellschaftsvertrages, der im Abschnitt 11 Verträge abgedruckt ist: § 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, § 5 Geschäftsführung und Vertretung, § 6 Vergütung, § 7 Gesellschafterbeschlüsse, § 9 Beteiligung am Ergebnis. Mit der Geschäftsführung der Emittentin ist der Kommanditist Robin Mieth beauftragt. Der Geschäftsführer erhält den Ersatz seiner Auslagen. Über eine Vergütung des geschäftsführenden Kommanditisten entscheidet die Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse der Kommanditisten werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft werden einstimmig gefasst. Eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung von Kommanditanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Kein Gesellschafter unterliegt dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB. Weitere Abweichungen zu gesetzlichen Regelungen sind nicht vorhanden.
Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin	Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH. Da die Haftung der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH gesetzlich auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, weicht der Gesellschaftsvertrag von den gesetzlichen Regelungen des § 161 HGB (unbeschränkt haftender Komplementär) ab. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht am Vermögen und dem Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Sie erhält eine Haftungsvergü-

	<p>tung in Höhe von 5% p.a. des eingezahlten Stammkapitals.</p> <p>Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Kommanditeinlage und ist nicht zur Geschäftsführung ermächtigt. Sie hat gegenüber der Kommanditgesellschaft keine Rechte, außer diese sind vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben. Weitere Abweichungen im Gesellschaftsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den gesetzlichen Regelungen bestehen nicht.</p>
Hauptmerkmale der Anteile	<p>Die Art der angebotenen Vermögensanlagen sind Stille Gesellschaften. Die Hauptmerkmale der Stillen Gesellschaftsanteile betreffen die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte. Diese sind in Abschnitt 5 (S. 22-23) beschrieben.</p> <p>Die Kommanditisten sind von der Zeichnung der Mindestanlagesumme in Höhe von EUR 5.000 befreit. Die Komplementärin ist von der Leistung einer Einlage befreit, sie hat im Außenverhältnis das Recht zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft. Der geschäftsführende Kommanditist hat die Möglichkeit der Kürzung von Zeichnungen und Anteilen. Die Komplementärin hat auf der Gesellschafterversammlung keine Stimmrechte. Bei der Gewinnausschüttung stehen die Kommanditisten den Stillen Gesellschaftern nach. Weitere Rechte und Pflichten der Kommanditisten sind im Abschnitt 9.3. (S. 57-59) beschrieben.</p> <p>Darüber hinaus haben die Anteile der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligten Gesellschafter keine anderen Hauptmerkmale als die Anteile der zukünftigen Gesellschafter.</p>
Geschäftsführung	<p>Die Geschäftsführung erfolgt durch den Kommanditisten Robin Miethe. Die Geschäftsführung der Emittentin bedarf zu den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Maßnahmen und Rechtshandlungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Im Außenverhältnis hat die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch Robin Miethe, die Geschäftsführung inne.</p>
Gegenstand des Unternehmens	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, soweit dazu eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Handlungen, selbst oder durch Dritte, berechtigt. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Stille Gesellschafter an ihrem Unternehmen beteiligen.</p> <p>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland eröffnen.</p>
Handelsregister / Tag der 1. Eintragung	<p>Amtsgericht Hamburg, HRA 107082</p> <p>20.08.2009</p>
Konzerneinordnung	<p>Die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist im Sinne des § 15 AktG ein verbundenes Unternehmen der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG. Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG hält 90% der Anteile an der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG.</p> <p>Geschäftszweck der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist das Gewerbe eines Pfandleihers gemäß PfandlVO.</p>
Gezeichnetes Kapital	<p>Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, Deutschland. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.</p> <p>Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 5.000 und ist als Kommanditkapital, vollständig durch die Gesellschafter gezeichnet.</p> <p>Kommanditisten der Emittentin sind: die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Hamburg, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 4.500 (90%); Robin Miethe, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500 (10%).</p>

Angaben über die Emittentin

	<p>Das Kapital ist voll eingezahlt. Je EUR 100 Hafteinlage gewähren eine Stimme.</p> <p>Neben der Kommanditeinlage ist jeder Kommanditist verpflichtet, eine Kapitalrücklage zu leisten. Diese beträgt insgesamt EUR 25.000 und verteilt sich wie folgt auf die Kommanditisten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG mit EUR 22.500• Robin Miethe mit EUR 2.500 Kapitalrücklage.
Übersicht über bisher ausgegebene Vermögensanlagen	<p>Vom 19.10.2009 bis zum 30.06.2011 emittierte die Beteiligungsgesellschaft die Vermögensanlage SchroederLombard.</p> <p>Bei SchroederLombard wurden Stille Gesellschaften an der Emittentin zum Kauf angeboten. Das Platzierungsvolumen war nicht begrenzt. Insgesamt wurden Stille Gesellschaften im Umfang von EUR 14,832 Mio. eingegangen.</p> <p>Vom 08.04.2010 bis zum 30.06.2011 emittierte die Beteiligungsgesellschaft die Vermögensanlage LombardPlus.</p> <p>Bei LombardPlus wurden Stille Gesellschaften an der Emittentin zum Kauf angeboten. Das Platzierungsvolumen war nicht begrenzt. Insgesamt wurden Stille Gesellschaften im Umfang von EUR 12,411 Mio. eingegangen.</p> <p>Vom 20.08.2010 bis zum 30.06.2011 emittierte die Beteiligungsgesellschaft die Vermögensanlage LombardClassic.</p> <p>Bei LombardClassic wurden Stille Gesellschaften an der Emittentin zum Kauf angeboten. Das Platzierungsvolumen war nicht begrenzt. Insgesamt wurden Stille Gesellschaften im Umfang von EUR 18,757 Mio. eingegangen.</p> <p>Bis zum Datum der Prospektaufstellung sind keine weiteren, als die hier genannten, Vermögensanlagen oder Wertpapiere im Sinne des § 8 f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben worden.</p>

7.2. Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin

GRÜNDUNGSKOMPLEMENTÄR	
Firma	Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH
Funktion	Persönlich haftende Gesellschafterin der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
Sitz und Geschäftsanschrift	Springeltwiete 1, 20095 Hamburg
Einlage	Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage.
Beteiligungen	Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind noch an solchen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Des Weiteren ist sie nicht beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.
Vergütung	Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine Haftungsvergütung in Höhe von 5% der Stammeinlage pro Geschäftsjahr, zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Darüber hinaus erhält die Komplementärin den Ersatz ihrer Auslagen. Neben den vorgenannten Vergütungen wie Haftungsvergütung und Ersatz von Auslagen innerhalb des Gesellschaftsvertrages stehen der Komplementärin innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge zu.
Handelsregister / Tag der 1. Eintragung	HRB 110586 / 18.08.2009
Stammkapital	EUR 25.000, vollständig eingezahlt.
Geschäftsführer / Anschrift	Robin Miethe / Springeltwiete 1, 20095 Hamburg.
Gesellschafter	Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Springeltwiete 1, 20095 Hamburg.

GRÜNDUNGSKOMMANDITIST	
Firma	Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG
Funktion	Mehrheitsgesellschafter der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Kreditnehmer der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG.
Sitz und Geschäftsanschrift	Burchardstraße 10, 20095 Hamburg.
Kommanditeinlage	Bei Gründung der Gesellschaft EUR 3.000. Die Kommanditeinlage wurde mit dem Gesellschafterbeschluss vom 22.07.2011 auf EUR 4.500 erhöht. Die Kommanditeinlage ist vollständig eingezahlt.
Beteiligungen	Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind. Ebenfalls ist sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist Kreditnehmer der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Der Kapitalbedarf der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist das Anlageobjekt des Investitionsangebotes. Im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes erbringt sie nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Diese Liefere-

Angaben über die Emittentin

	rungen und Leistungen bestehen in der Kreditanspruchnahme sowie den Zins- und Tilgungszahlungen.
Vergütung	Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG erhält als Kommanditistin eine Beteiligung von 90% am Ergebnis der Kommanditgesellschaft. Neben der vorgenannten Vergütung in Form der Ergebnisbeteiligung innerhalb des Gesellschaftsvertrages stehen der Kommanditistin innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge zu.
Handelsregister / Tag der 1. Eintragung	Hamburg, HRA 109517 13. Januar 2009
Gezeichnetes Kapital	EUR 100.000, vollständig eingezahlt.
Geschäftsführer / Anschrift	Rainer W. Biehl; Burchardstraße 10, 20095 Hamburg.
Gesellschafter	Lombardium Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg (Komplementärin) BFMC BeteiligungsUG, Hamburg MME BeteiligungsUG, Hamburg

GRÜNDUNGSKOMMANDITIST	
Firma	Schroeder & Co. Vertriebsgesellschaft mbH
Funktion	Kommanditist. Der Kommanditist ist mit dem Gesellschafterbeschluss vom 22.07.2011 aus der Gesellschaft ausgeschieden.
Sitz und Geschäftsanschrift	Große Elbstraße 45 in 22767 Hamburg
Kommanditeinlage	EUR 1.000. Die Kommanditeinlage war bei der Gründung vollständig eingezahlt.
Stammkapital	EUR 30.000, vollständig eingezahlt.
Beteiligungen	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist sie an keinem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, dass mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Ebenfalls ist sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.
Vergütung	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen der Gründungskommanditistin innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge zu.
Handelsregister / Tag der 1. Eintragung	Hamburg, HRB 82966 / 16. März 2001
Geschäftsführer / Anschrift	Michael Schroeder / Große Elbstraße 45 in 22767 Hamburg
Gesellschafter	Schroeder & Co. Gesellschaft für Beteiligungen mbH & Co. KG

WEITERE GRÜNDUNGSKOMMANDITISTEN	
<p>Dr. Antje Krey</p>	<p>Kommanditeinlage: EUR 500. Zum Zeitpunkt der Gründung war die Einlage voll eingezahlt.</p> <p>Die Kommanditistin ist mit dem Gesellschafterbeschluss vom 22.07.2011 aus der Gesellschaft ausgeschieden.</p> <p>Geschäftsanschrift: Springeltwiete 1, 20095 Hamburg.</p> <p>Die Gründungskommanditistin ist für die Anbieterin, die Fidentum GmbH, tätig.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist sie an keinem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, dass mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Ebenfalls ist sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen der Gründungskommanditistin innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge zu.</p>
<p>Michael Schroeder</p>	<p>Kommanditeinlage: EUR 500.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Gründung war die Einlage voll eingezahlt.</p> <p>Der Kommanditist ist mit dem Gesellschafterbeschluss vom 22.07.2011 aus der Gesellschaft ausgeschieden.</p> <p>Geschäftsanschrift: Große Elbstraße 45 in 22767 Hamburg.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Kommanditist nicht mittelbar oder unmittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind. Er ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen der Gründungskommanditistin innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge zu.</p>

7.3. Angaben zu den wesentlichen Vertragspartnern

Wesentliche Vertragspartner beim vorliegenden Investitionsangebot sind:

- für die Konzeption des Beteiligungsangebotes, Eigenkapitalbeschaffung und weitere Leistungen die Fidentum GmbH, Hamburg,
- als Kreditnehmer die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, Hamburg,
- als Mittelverwendungskontrolleur und Sicherheitentreuhänder die Isetreuhand GmbH, Hamburg.

KONZEPTION DES BETEILIGUNGSANGBOTES UND EIGENKAPITALBESCHAFFUNG	
Firma	Fidentum GmbH
Funktion	Prospektherausgeberin, Anbieterin. Hält als Zahlstelle den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.
Sitz und Geschäftsanschrift	Springeltwiete 1, 20095 Hamburg.
Beteiligungen	Die Fidentum GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt. Sie darf sich dazu Dritter bedienen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Fidentum GmbH weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind. Ebenfalls ist die Fidentum GmbH nicht beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.
Vergütung	Von der Emittentin erhält die Fidentum GmbH eine Vergütung in Höhe des Agios (3% auf das gezeichnete Stille Gesellschaftskapital) für die Vermittlungstätigkeit.
Geschäftsführer / Anschrift	Robin Miethe / Springeltwiete 1, 20095 Hamburg.
Handelsregister / Tag der 1. Eintragung	Hamburg, HRB 111565 13.11.2009
Stammkapital	EUR 100.000, vollständig eingezahlt.
Gesellschafter	Hedda GmbH, Hamburg .

KREDITNEHMER	
Firma	Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG
Funktion	Mehrheitsgesellschafter der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Kreditnehmer der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG.
Sitz und Geschäftsanschrift	Burchardstraße 10, 20095 Hamburg.
Beteiligungen	Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind. Ebenfalls ist sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen. Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist Kreditnehmer der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Der Kapitalbedarf der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist das Anlageobjekt des Investitionsangebotes. Im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes erbringt sie nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Diese Lieferungen und Leistungen bestehen in der Kreditinanspruchnahme sowie den Zins- und Tilgungszahlungen.
Vergütung	Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG erhält als Kommanditistin der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Beteiligung am Ergebnis in Höhe von 90% des Jahresüberschusses nach Abzug der Gewinnbeteiligung der Stillen Gesellschafter. Neben den vorgenannten Vergütungen wie Ergebnisbeteiligung innerhalb des Gesellschaftsvertrages stehen der Kommanditistin innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge zu.
Geschäftsführer / Anschrift	Rainer W. Biehl; Burchardstraße 10, 20095 Hamburg.
Gesellschafter	Lombardium Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg (Komplementärin) BFMC BeteiligungsUG, Hamburg MME BeteiligungsUG, Hamburg

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR / SICHERHEITENTREUHÄNDER	
Firma	Isetreuhand GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Schopenstehl 20, 20095 Hamburg.
Funktion / Rechtsgrundlage der Tätigkeit	Die Isetreuhand GmbH wird auf der Grundlage des im Abschnitt 11 Verträge (S. 82-89) abgedruckten Mittelverwendungskontrollvertrages 3 als Mittelverwendungskontrolleur tätig. Die Isetreuhand GmbH wird auf der Grundlage des im Abschnitt 9.7. erläuterten Sicherheitentreuhandvertrages 3 als Sicherheitentreuhänder tätig.
Beteiligungen	Der Mittelverwendungskontrolleur ist weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist nicht mittelbar oder unmittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

Angaben über die Emittentin

<p>Aufgaben des Mittelverwendungskontrollleurs und des Sicherheitentreuhänders</p>	<p><u>Im Rahmen des Mittelverwendungskontrollvertrages:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufende Mittelverwendungskontrolle der gewährten Kreditmittel an die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG; - Überprüfung der Einhaltung der Mittelverwendungskriterien; - Cash-Management nicht ausgeschöpfter und reservierter Kreditmittel. <p><u>Im Rahmen des Sicherheitentreuhandvertrages:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Halten, Verwalten und Verwerten der bestellten Kreditsicherheiten für den Kreditgeber, die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG.
<p>Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrollleurs und des Sicherheitentreuhänders</p>	<p><u>Ergänzend zu den o.g. Aufgaben hat der Mittelverwendungskontrollleur folgende Rechte und Pflichten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Offenlegung der Treuhandeigenschaft des Mittelverwendungskontos gegenüber der Bank; - Pflicht dem Kreditnehmer Lombardium Einsicht in das Mittelverwendungskonto zu gewähren; - Recht zur Befriedigung der Ansprüche des Mittelverwendungskontrollleurs aus dem Mittelverwendungskonto. <p><u>Ergänzend zu den o.g. Aufgaben hat der Sicherheitentreuhänder folgende Rechte und Pflichten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht, die Erlöse aus der Sicherheitenverwertung nach Abzug der Kosten und der Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft an Lombardium auszukehren; - Pflicht, nicht ohne schriftliche Zustimmung von Lombardium als Treuhänder für andere Unternehmen des Pfandleihgewerbes tätig werden.
<p>Vergütung</p>	<p>Im Rahmen des Mittelverwendungskontrollvertrages erhält die Isetreuhand GmbH von der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 1% p.a. zzgl. etwaiger Umsatzsteuer auf die gewährte Kreditsumme. Die Vergütung ist quartalsweise zahlbar. Diese Verwaltungsgebühr ermäßigt sich auf 0,3% p.a., falls die Summe der verwalteten Kredite den Betrag von EUR 30 Mio. übersteigt. Derzeit wird diese Grenze durch die Mittel aus den früheren Investitionsangeboten überschritten, so dass sich die Kosten für die Mittelverwendung aus diesem Investitionsangebot auf 0,3% p.a. ermäßigen.</p> <p>Im Rahmen des Sicherheitentreuhandvertrages 3 erhält die Isetreuhand GmbH keine Vergütung. Eine Vergütung aus dem Sicherheitentreuhandvertrag 3 erhält die Isetreuhand GmbH nur in dem Fall, dass der Sicherheitentreuhandvertrag 1 endet. In diesem Fall beträgt die Vergütung EUR 500,00 pro Monat zzgl. etwaiger Umsatzsteuer, quartalsweise zahlbar.</p> <p>Die Gesamthöhe der Vergütungen aus Mittelverwendungskontrollvertrag 3 sowie dem Sicherheitentreuhandvertrag 3 beträgt für die Isetreuhand GmbH bei einem eingeworbenen stillen Gesellschaftskapital aus dem Investitionsangebot LombardClassic 2 in Höhe von EUR 10 Mio. insgesamt EUR 90.000 zzgl. Umsatzsteuer.</p>
<p>Geschäftsführer</p>	<p>RA Sylvester Wilhelmi, Schopenstehl 20, in 20095 Hamburg.</p>
<p>Gesellschafter</p>	<p>RA Sylvester Wilhelmi, Schopenstehl 20, 20095 Hamburg.</p>
<p>Interessenkonflikte</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Umstände oder Beziehungen bekannt, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrollleurs und Sicherheitentreuhänders, der Isetreuhand GmbH, begründen können.</p>

7.4. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin, die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG wurde im September 2007 als Vorratsgesellschaft gegründet. Die wirtschaftliche Neugründung der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG erfolgte im August 2009, die operative Geschäftstätigkeit im Rahmen des Investitionsangebotes SchroederLombard wurde im Oktober 2009 aufgenommen. Im Zuge der wirtschaftlichen Neugründung wurden neue Kommanditisten aufgenommen. Gleichzeitig fand ein Wechsel bei der persönlich haftenden Gesellschafterin statt. Persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ist die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, deren Gesellschaftskapital von den Kommanditisten der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG aufgebracht wurde (sog. Einheitsgesellschaft).

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin entspricht dem Gesellschaftszweck. Gegenstand der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Vermögens, soweit dazu eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist.

Die Emittentin ist zur Vornahme aller mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang stehen-

den Handlungen, selbst oder durch Dritte, berechtigt. Die Emittentin kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Stille Gesellschafter an ihrem Unternehmen beteiligen. Die Emittentin kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland eröffnen.

Die Geschäftstätigkeit sowie die Ertragslage der Emittentin sind nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig. Bei Prospektaufstellung existieren keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können.

Aus der hier angebotenen Vermögensanlage LombardClassic 2 wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Investitionen getätigt. Aus den früheren Vermögensanlagen SchroederLombard, LombardPlus sowie LombardClassic wurden bereits Investitionen getätigt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen laufende Investitionen in Höhe von EUR 46 Mio. aus den Vermögensanlagen SchroederLombard, LombardPlus sowie LombardClassic. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

7.5. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung und Beiräte der Emittentin, den Treuhänder und sonstige Personen

Angaben zur Geschäftsführung

Im Außenverhältnis hat die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin, die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, die Geschäftsführung inne.

Im Innenverhältnis wurde per Gesellschaftsvertrag der Kommanditist Robin Miethe, Springelwiete 1 in 20095 Hamburg, zum Geschäftsführer ernannt.

Der Geschäftsführer ist in seiner Funktion als Geschäftsführer der Fidentum GmbH für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der an-

gebotenen Vermögensanlage betraut sind. Herr Miethe ist an der Fidentum GmbH mittelbar beteiligt.

Der Geschäftsführer ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Der Geschäftsführer ist nicht an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Der Geschäftsführer ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Angaben zu Beiräten

Die Emittentin hat keinen Beirat oder sonstige Aufsichtsgremien.

Angaben über den Mittelverwendungskontrolleur und Sicherheitentreuhänder

Die Isetreuhand GmbH, Schopenstehl 20 in 20095 Hamburg nimmt Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs und des Sicher-

heitentreuhänders wahr. Nähere Angaben dazu werden in Abschnitt 7.3 gemacht.

Angaben über sonstige Personen

Sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht. Angaben gemäß VermVerkProspV § 12 Abs. 4 können deshalb hierzu nicht gemacht werden.

7.6. Sonstige Angaben nach Vermögensverkaufsprospektverordnung

Gesamtbezüge

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr wurden den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gesamtbezüge gewährt.

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Die Emittentin hat keinen Beirat oder andere Aufsichtsgremien.

Gewährleistete Vermögensanlagen

Es gibt keine juristischen Personen oder Gesellschaften, die für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage eine Gewährleistung übernommen haben. Daher sind die Angabepflichten gem. § 14 VermVerkProspV nicht einschlägig.

Nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen

Andere als nur geringfügige Leistungen oder Lieferungen im Zusammenhang mit der Erstellung oder dem Erwerb des Anlageobjektes werden durch den Gesellschafter Robin Miethe nicht erbracht.

Kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen

Vertretung und Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung ist im Außenverhältnis die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, verpflichtet. Als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin wurde Robin Miethe bestellt. Im Innenverhältnis wurde Robin Miethe zum Geschäftsführer bestellt.

Der Gründungs- und Mehrheitsgesellschafter der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG erbringt im Rahmen des Investitionsangebotes als Kreditnehmer wesentliche Leistungen. Diese wesentlichen Leistungen umfassen die Zins- und Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit dem Rahmenkreditvertrag 3.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft und deren Geschäftsführer Robin Miethe, erbringen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes keine anderen als nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen.

Der Mittelverwendungskontrolleur, die Isetreuhand GmbH, ist mit der Überprüfung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Handhabung des Mittelverwendungskontos betraut. Darüber hinaus ist die Isetreuhand GmbH als Verwalter der Sicherheiten gemäß Rahmenkreditvertrag 3 und Globalzessionsvertrag 3 mit der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG betraut.

Zwischen der Emittentin, der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, und der Anbieterin, der Fidentum GmbH, besteht mit Herrn Robin Miethe Personen- bzw. Geschäftsführeridentität.

Weitere nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen werden durch den Prospektverantwortlichen, die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie den Sicherheitentreuhänder und Mittelverwendungskontrolleur nicht erbracht.

Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist Kommanditist und Mehrheitsgesellschafter der

7.7. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzerns oder eines Konzernabschlusses verpflichtet, daher können diese Angaben nicht gemacht werden.

Jahresabschluss per 31.12.2010

Zum Bilanzstichtag am 31.12.2010 hat die Beteiligungsgesellschaft einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang aufgestellt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses wurde die Hansapartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in 20457 Hamburg, Kehr- wieder 11. Die Jahresabschlussprüfung wurde

am 15. Juni 2011 erfolgreich beendet. Die Prüfer bestätigen mit ihrem Bestätigungsvermerk, dass der aufgestellte Jahresabschluss den gesetzlichen Regelungen entspricht und keine Einwände erhoben werden.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung und Prüfung eines Lageberichtes verpflichtet. Ein Lagebericht wurde nicht aufgestellt und unterlag auch nicht der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind auf den nachfolgenden Seiten wiedergegeben.

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg			
Bilanz			
	EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2009 TEUR
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		25
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>19.255.000,00</u>	19.280.000,00	1.307
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.090,20		0*
Sonstige Vermögensgegenstände	10,00	4.100,20	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		256.518,21	87
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.313,22	3
Summe Aktiva		<u>19.541.931,63</u>	<u>1.422</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteil der Komplementärin		0,00	0
II. Kapitalanteile der Kommanditisten			
1. Einlagen	5.000,00		5
2. Ergebnissonderkonten	<u>0</u>	5.000	./.
B. Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile		25.000,00	25
C. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		18.000,00	1
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.440,65		0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	23.646,01		2
andere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	18.201.104,04		1.153
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.220.740,93</u>	19.493.931,63	237
Summe Passiva		<u>19.541.931,63</u>	<u>1.422</u>

*) Betrag unter EUR 500,00

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg		
Gewinn- und Verlustrechnung		
	01.01.-31.12.2010	01.01.-31.12.2009
	EUR	TEUR
Umsatzerlöse	603.730,00	57
Sonstige betriebliche Erträge	0	0*
Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	./ 603.730,00	52
sonstige betriebliche Aufwendungen	./ 43.925,93	./ 6
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	556.686,10	9
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 556.686,10 (i.V. TEUR 9)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 750,00 (i.V. TEUR 0)		
- davon an Gesellschafter: EUR 504.392,62 (i.V.: TEUR 8)	./ 505.142,62	./ 7
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.617,55	1
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0
Jahresüberschuss	7.617,55	1
Gutschriften/i.V. Belastungen auf Erfolgssonderkonten	./ 7.617,55	./ 1
Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0

*Betrag unter EUR 500

Anhang zum 31.12.2010

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Anhang zum 31. Dezember 2010 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 264 ff., 284 ff. HGB i.V.m. § 264a HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Personenhandelsgesellschaften gemäß §§ 274 a, 276, 288 HGB i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB und § 264a HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht. Durch die Neuregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl S. 1102) sind die Vorjahresbeträge unter Umständen nicht mit den Zahlen des Berichtsjahres vergleichbar.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungsmethoden

Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen und Gesellschaftern wurden als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen/Gesellschafter ausgewiesen. Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Angewandte Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten und Rechnungsabgrenzungsposten wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen wurden mit dem voraussichtlichen Betrag der Inanspruchnahme bewertet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen das Gesellschaftskapital der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Es bestehen Darlehensforderungen gegenüber der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 19.255.000,-- mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die übrigen Forderungen und Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 4.090,20 beinhalten in voller Höhe Forderungen gegen Gesellschafter.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Dieser Posten beinhaltet das Guthaben des Geschäftskontos in Höhe von EUR 256.518,21.

Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurde Versicherungsaufwand für das Jahr 2011 abgegrenzt.

Eigenkapital

Das Kommanditkapital beträgt EUR 5.000,--.

Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile

Es handelt sich um den gemäß § 264c Abs. 4 S.2 HGB zu bildenden Posten für die Anteile an der Komplementärgesellschaft, Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg.

Rückstellungen

Der Posten Rückstellungen umfasst Beträge für Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen: Hierunter fallen vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern: Durch die Aufnahme Stiller Gesellschafter wurden finanzielle Mittel in Höhe von EUR 18.151.000,-- (im Vorjahr: TEUR 1.153) beschafft. Diese Verbindlichkeiten haben eine

Laufzeit von 3 Jahren. Weitere Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen gegenüber den Kommanditisten für Dienstleistungen (EUR 44.470,00) bzw. Gewinnansprüche (EUR 5.634,04). Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen ein Darlehen von der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH (EUR 20.750,--).

Sonstige Verbindlichkeiten: Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Beträge von Investoren ausgewiesen, die im Jahr 2010 ihre Einlage als stille Gesellschafter leisteten, die jedoch erst im Jahr 2011 als stille Gesellschafter aufgenommen wurden. Weiterhin bestehen Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von EUR 86.533,15 (im Vorjahr: TEUR 2).

Soweit nicht anders angegeben, haben sämtliche Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Umsatzerlöse der Gesellschaft resultieren aus dem eingezahlten Agio auf das stille Gesellschaftskapital.

Materialaufwand

Unter den Materialaufwand fallen die Kosten für die bezogene Vertriebsleistung im Zusammenhang mit der Einwerbung der Stillen Gesellschaften.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Aufwendungen betreffen Versicherungsprämien, Nebenkosten des Geldverkehrs, Rechts- und Beratungskosten sowie die Haftungsvergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin.

Zinsen und ähnliche Erträge

Hierunter fallen sowohl die Kreditzinsen für die Darlehenstranchen an die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG als auch die vertraglich geregelte Kreditprovision sowie etwaige Zinserlöse aus dem Cash-Management der Gesellschaft.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierunter fallen im Wesentlichen die gezahlten Zinsen an die stillen Gesellschafter.

V. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft wurde am 28. September 2007 gegründet.

Die Vorratsgesellschaft wurde im August 2009 in eine vermögensverwaltende Gesellschaft umgewidmet.

Gesellschafter sind:

Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 3.000,--

Schroeder & Co. Vertriebsgesellschaft mbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,--

Dr. Antje Krey, Bad Doberan, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500,--

Michael Schroeder, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500,--

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, mit einem gezeichneten Kapital von € 25.000,00.

Die Gesellschaft war zum 31. Dezember 2009 sowie im Berichtsjahr zu 100% an der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg beteiligt. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2009 EUR 24.787,44, das Ergebnis 2009 belief sich auf EUR -212,56.

Mitglieder der Geschäftsführung am Bilanzstichtag sind:

Herr Michael Schroeder, Kaufmann, Hamburg;
Frau Dr. Antje Krey, Kauffrau, Hamburg.

Hamburg, 15. Juni 2011

Gez. Michael Schroeder

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Als abschließendes Ergebnis unserer Prüfung haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Hamburg, den 15. Juni 2011

HANSA PARTNER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Dr. Tecklenburg (Wirtschaftsprüfer)
gez. Arp (Wirtschaftsprüfer)

Zwischenübersicht

Die Emittentin hat seit dem Jahresabschluss per 31.12.2010 keine Zwischenübersicht veröffentlicht.

Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen der Angaben zum Jahresabschluss per 31.12.2010 betreffen das weiterhin aufgenommene Stille Gesellschaftskapital aus den Vermögensanlagen SchroederLombard, LombardPlus und LombardClassic sowie die weiter steigende Kreditgewährung an Lombardium.

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nahm die Beteiligungsgesellschaft Stilles Gesellschaftskapital in Höhe von EUR 45,9 Mio. an. Das Stille Gesellschaftskapital wird für die Kreditvergabe an Lombardium, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von EUR 45,9 Mio., eingesetzt.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG wurde 28.09.2007 als Vorratsgesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft gegründet. Die wirtschaftliche Neugründung erfolgte im August 2009. Im September 2009 leisteten die Kommanditisten eine zusätzliche Einlage in Höhe von EUR 25.000 und erwarben damit die persönlich haftende Gesellschafterin, die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Aufnahme des operativen Geschäftes der Beteiligungsgesellschaft erfolgte im Oktober 2009.

Im Juni/Juli 2011 wurden einige gesellschaftsrechtliche Änderungen bei der Beteiligungsgesellschaft vorgenommen. Die Kommanditisten Michael Schroeder, Dr. Antje Krey sowie die Schroeder & Co. Vertriebsgesellschaft mbH sind ausgeschieden. Als neuer Kommanditist ist Herr Robin Miethe in die Gesellschaft eingetreten. Die bisherigen Geschäftsführer Michael Schroeder und Dr. Antje Krey wurden abberufen. Neuer Geschäftsführer sowohl der Beteiligungsgesellschaft als auch der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH ist nunmehr Herr Robin Miethe.

Im Geschäftsjahr 2011 wurde bis zum 30.06.2010 die Aufnahme Stiller Gesellschafter durch die öffentlich angebotenen Vermögensanlagen SchroederLombard, LombardPlus sowie LombardClassic fortgeführt. Für den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres 2011 ist die Aufnahme von weiterem Stilem Gesellschaftskapital aus der hier angebotenen Vermögensanlage LombardClassic 2 geplant. Die daraus resultierenden Planungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind im Abschnitt 8 Prognosen (S. 50-56) dargestellt und erläutert. Die Beteiligungsgesellschaft strebt im Geschäftsjahr 2011 einen Gewinn in Höhe von TEUR 2.641 an, aus dem eine Gewinnbeteiligung in Höhe von TEUR 2.580 an die Stiller Gesellschafter resultieren soll.

8. Prognosen zur zukünftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

8.1. Allgemeine Angaben

Die voraussichtliche Vermögens- und Ertragslage für die Jahre 2010 bis 2012 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäß der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Ge-

sellschaftsvertrages erstellt. Nachfolgend sind gemäß § 15 VermVerkProspV die Prognosen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planzahlen der Emittentin dargestellt.

8.2. Voraussichtliche Vermögenslage (Prognosen)

PROGNOSE			
Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG			
Planbilanzen (in Euro)	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000	25.000	25.000
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	45.344.500	67.597.500	74.890.000
B. Umlaufvermögen			
Guthaben bei Kreditinstituten	57.408	460.296	484.233
Summe Aktiva	45.426.908	68.082.796	75.399.233
Passiva			
A. Eigenkapital			
I. Kommanditanteile	5.000	5.000	5.000
II. Verlustvortrag/Gewinnvortrag	0	0	0
III. Jahresüberschuss	60.972	66.544	73.660
IV. Verrechnungskonten der Kommanditisten	-60.972	-66.544	-73.660
B. Ausgleichsposten für aktivierte eigenen Anteile	25.000	25.000	25.000
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	25.000	40.000	55.000
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0
2. sonstige Verbindlichkeiten (Stilles Gesellschaftskapital)	45.344.500	67.597.500	74.890.000
3. andere Verbindlichkeiten	27.408	415.296	424.233
Summe Passiva	45.426.908	68.082.796	75.399.233

Die Werte in der Tabelle können Rundungsdifferenzen enthalten.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur voraussichtlichen Vermögenslage (Prognosen)

Finanzanlagen

Im Anlagevermögen unter den Finanzanlagen werden die Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH ausgewiesen.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen ergeben sich aus der Kreditgewährung an die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG.

Umlaufvermögen

Das Guthaben bei Kreditinstituten betrifft die prognostizierte laufende Liquidität am Bilanzstichtag.

Eigenkapital

Es wird davon ausgegangen, dass die Jahresüberschüsse der Gesellschaft zunächst der Deckung der Verlustvorträge dienen und übersteigende Beträge an die Kommanditisten ausgeschüttet werden.

Rückstellungen

Die Dotierung der sonstigen Rückstellungen ergibt sich aus den geplanten Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Steuererklärungen der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen die Kapitalanteile Stiller Gesellschafter und stellen das geplante eingeworbene Stille Gesellschaftskapital am Bilanzstichtag dar.

Andere Verbindlichkeiten resultieren aus dem operativen Geschäft der Beteiligungsgesellschaft.

8.3. Voraussichtliche Finanzlage / Liquiditätsrechnung (Prognosen)

PROGNOSE			
Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (Angaben in EUR)			
Liquiditätsrechnung	2011	2012	2013
Einnahmen aus Agio	637.680	708.000	720.000
Zinseinnahmen	2.582.887	4.423.986	6.300.017
Einnahmen aus Kreditprovision	180.384	257.716	295.699
Gesellschaftskosten			
Kosten der Geschäftsführung	-63.000	-107.000	-120.000
Buchführung	-22.500	-30.000	-36.000
Steuerberatung Prüfung	-35.000	-55.500	-66.000
Vergütung phG	-1.488	-1.488	-1.488
	0	0	0
Kosten für Vermittlung von Stillen Gesellschaften	-637.680	-708.000	-720.000
Auszahlungen für Verbindlichkeiten	0	-27.408	-415.296
Zuführung zu Rückstellungen	15.000	15.000	15.000
Einzahlungen aus der Aufnahme Stiller Gesellschafter (ohne Agio)	28.748.000	26.900.000	27.600.000
Rückzahlung von Stilem Gesellschaftskapital	0	-1.347.000	-17.907.500
Auszahlungen für Kreditgewährung	-28.748.000	-26.900.000	-27.600.000
Einzahlung durch Kredittilgung von Lombardium	0	1.347.000	17.907.500
Gewinnbeteiligung Stiller Gesellschafter	-2.552.903	-4.005.875	-5.874.335
Cash Flow der Periode	103.380	469.431	97.597
Liquidität am Beginn der Periode	17.491	57.408	460.296
Entnahmen der Kommanditisten	-63.463	-66.544	-73.660
Liquidität am Ende der Periode	57.408	460.296	484.233

Die Werte in der Tabelle können Rundungsdifferenzen enthalten.

Prognosen

Kapitalrückflussrechnung (Prognosen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prognostizierte Kapitalrückflussrechnung für einen beispielhaften Anleger mit einer Anlagesumme von EUR 10.000. Der Beitritt erfolgt zum

01.01.2012 weiterhin sind Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag zu berücksichtigen.

PROGNOSE					
Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG					
Kapitalflussrechnung für einen Anleger (in EUR)					
	2012	2013	2014	2015	Gesamt
1. Gebundenes Kapital	10.300,00	9.905,19	9.378,77	8.852,35	
2.1. Gewinnausschüttung	536,25	715,00	715,00	178,75	2.145,00
2.2. Steuerzahlungen*	-141,44	-188,58	-188,58	-47,15	-565,74
2.3. Eigenkapitalrückzahlungen				10.000,00	10.000,00
2.4. Summe Mittelrückfluss nach Steuern	394,81	526,42	526,42	10.131,60	11.579,26
3. Haftvolumen	-	-	-	-	-
4. anteiliges Fremdkapital	-	-	-	-	-

*Die Steuerzahlungen berücksichtigen die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die Abgeltungsteuer.

Die Emittentin wird den Steuerabzug der aus der Abgeltungsteuer resultierenden Zahlungen (inkl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) für Rechnung des Anlegers an das Finanzamt vornehmen und die entsprechenden Beträge abführen.

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage /Liquiditätsrechnung (Prognose)

Die Liquiditätsrechnung basiert auf den Annahmen zur Geschäftsentwicklung bei der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG und der daraus resultierenden Nachfrage nach Kreditmitteln, die durch die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG durch die Einwerbung Stiller Gesellschaften bereitgestellt werden. Weitere Basis der Liquiditätsplanung sind die Regelungen in den Rahmenkreditverträgen mit Lombardium und Prognosen für Zinssätze bei Tagesgeldern.

Einnahmen aus Agio

Hierunter fallen die Beträge, die zusätzlich zur Stillen Gesellschaftereinlage zu leisten sind. Die Höhe des Agios der hier angebotenen Vermögensanlage LombardClassic 2 beträgt 3% auf den Nennbetrag der Einlage.

Zinseinnahmen

Die Zinseinnahmen resultieren zum überwiegenden Teil aus den Kreditzinsen für die gewährten Darlehenstranchen. Ein geringer Anteil der Zinseinkünfte resultiert aus Tagesgeldern im Rahmen des Cash-Management der Beteiligungsgesellschaft.

Einnahmen aus Kreditprovision

Die Einnahmen aus Kreditprovisionen resultieren aus den Regelungen in den Rahmenkreditverträgen 1 bis 3 mit Lombardium, auf die gewährte Kreditsumme eine Provision in Höhe von 0,5% p.a. bzw. 0,75% p.a. bzw. 0,25% p.a. zu zahlen ist.

Gesellschaftskosten

Die Gesellschaftskosten beinhalten steuerliche Beratung, die Prüfungskosten, die Vergütung für die Komplementärin, die Geschäftsführung sowie sonstige Verwaltungskosten.

Anteilige Kosten für die Vermittlung von Stillen Gesellschaften

Für die Vermögensanlagen LombardClassic 2, LombardClassic und SchroederLombard ist gemäß der Vertriebsvereinbarungen zwischen der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und dem jeweiligen Prospektanbieter das vereinnahmte Agio an die Fidentum GmbH bzw. die Schroeder & Co. Vertriebsgesellschaft mbH abzuführen.

Die Anbieterin erhält für die Vermögensanlage LombardClassic 2 über die Agio-Beträge hinaus von Lombardium eine einmalige Vergütung in Höhe von 6% der vermittelten Stillen Gesellschaften und eine laufende Vergütung in Höhe von 2% p.a. auf die vermittelten Stillen Gesellschaften.

Einzahlungen aus der Aufnahme Stiller Gesellschafter

Dieser Posten beinhaltet die geplanten Einzahlungen aus der Aufnahme Stiller Gesellschafter bei der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG aus dem vorliegenden Investitionsangebot LombardClassic 2 sowie aus den inzwischen beendeten Investitionsangeboten SchroederLombard, LombardPlus sowie LombardClassic. Der Mindesteinlagebetrag des vorliegenden Investitionsangebotes beträgt EUR 5.000, das Agio beträgt 3% der Nominaleinlage. Für das Jahr 2011 wird davon ausgegangen, dass das gesamte einzuwerbende Stille Gesellschaftskapital zu 64% aus der Vermögensanlage SchroederLombard sowie LombardClassic, zu 10% aus der hier angebotenen Vermögensanlage LombardClassic 2 und zu 26% aus der Vermögensanlage LombardPlus resultiert. Für die Jahre 2012 und 2013 wird von 88% LombardClassic 2 und 12% aus anderen Vermögensanlagen am gesamten einzuwerbenden Stillen Gesellschaftskapital ausgegangen.

Rückzahlung von Stilem Gesellschaftskapital

Die Aufnahme von Stilem Gesellschaftskapital begann im Jahr 2009. Da die Laufzeit des Stillen Gesellschaftskapitals drei Jahre beträgt, ist ab Ende 2012 kontinuierlich Stiles Gesellschaftskapital an die Investoren zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Stillen Gesellschaftskapitals wird aus den Tilgungszahlungen der Kredite geleistet.

Auszahlung für Kreditgewährung (Investitionstätigkeit)

In Höhe des eingeworbenen Stillen Gesellschaftskapitals aus der hier angebotenen Vermögensanlage und den Vermögensanlagen SchroederLombard, LombardClassic, LombardPlus sowie zukünftiger Vermögensanlagen ist die Kreditvergabe an Lombardium vorgesehen.

Einzahlungen durch Kredittilgung von Lombardium

Seit Ende 2009 werden monatliche Kredittranchen an Lombardium valuiert. Jede Kredittranche hat eine Laufzeit von drei Jahren. Ab Ende 2012 sind daher regelmäßig Rückzahlungen der Kredite eingeplant. Die aus der Kredittilgung zufließenden Mittel werden an die Stillen Gesellschafter ausgezahlt, da die Laufzeit der Stillen Gesellschaft ebenfalls auf drei Jahre begrenzt ist.

Gewinnbeteiligung Stiller Gesellschafter

In der Planungsrechnung sind für die hier angebotene Vermögensanlage LombardClassic 2 Auszahlungen an die Stillen Gesellschafter in Höhe von 7,15% p.a. bezogen auf das Stille Gesellschaftskapital berücksichtigt. Zahlungszeitpunkte sind jeweils der 31.03. sowie der 30.09. des Jahres. Für die Vermögensanlagen SchroederLombard, LombardClassic sowie LombardPlus wurden die im jeweiligen Stillen Gesellschaftsvertrag vereinbarten Auszahlungen berücksichtigt.

Entnahmen der Kommanditisten

Es wird davon ausgegangen, dass die Kommanditisten ihren Gewinnanteil entnehmen.

8.4. Voraussichtliche Ertragslage (Prognosen)

Die Gewinn- und Verlustrechnung basiert auf den Annahmen zur Geschäftsentwicklung bei der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG und der daraus resultierenden Nachfrage nach Kreditmitteln, die durch die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, mit-

tels Einwerbung Stiller Gesellschaften bereitgestellt werden. Weitere Basis der Ergebnisplanung sind die Regelungen der Rahmenkreditverträge mit Lombardium und Zinssätze bei Tagesgeldern.

PROGNOSE			
Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG			
Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Angaben in EUR)			
	2011	2012	2013
Erträge aus Agio	637.680	708.000	720.000
Zinserträge	2.582.887	4.423.986	6.300.017
Erträge Kreditprovision	180.384	257.716	295.699
Gesellschaftskosten			
Kosten der Geschäftsführung	-63.000	-107.000	-120.000
Buchführung	-22.500	-30.000	-36.000
Steuerberatung Prüfung	-35.000	-55.500	-66.000
Vergütung phG	-1.488	-1.488	-1.488
Kosten für die Vermittlung von Stillen Gesellschaften	-637.680	-708.000	-720.000
Ergebnis vor Gewinnbeteiligung Stiller Gesellschafter	2.641.283	4.487.714	6.372.228
Gewinnbeteiligung Stiller Gesellschafter	-2.580.311	-4.421.171	-6.298.569
Jahresüberschuss	60.972	66.544	73.660

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur voraussichtlichen Ertragslage (Prognosen)

Die Erträge der Beteiligungsgesellschaft resultieren aus dem Agio, den Zinseinnahmen für die gewährten Kredite sowie Zinseinnahmen im Rahmen des Cash-Managements und aus Erträgen aus Kreditprovision.

Erträge aus Agio

Hierunter fallen die Beträge die zusätzlich zur Stillen Gesellschaftereinlage zu leisten sind. Für die Vermögensanlage LombardClassic 2 beträgt die Höhe des Agios 3% auf den Nennbetrag der Einlage für Stille Gesellschaften.

Zinserträge

Die Zinseinnahmen resultieren zum überwiegenden Teil aus den Kreditzinsen für die gewährten Darlehenstranchen an Lombardium. Ein geringer Anteil der Zinseinkünfte resultiert aus Tagesgeldern im Rahmen des Cash-Managements der Beteiligungsgesellschaft.

Erträge aus Kreditprovisionen

Die Einnahmen aus Kreditprovisionen resultieren aus den Regelungen in den Rahmenkreditverträgen 1 bis 3 mit Lombardium, wonach auf die gewährte Kreditsumme eine Provision in Höhe von 0,5% p.a. bzw. in Höhe von 0,75% p.a. bzw. 0,25% p.a. zu zahlen ist.

Gesellschaftskosten

Die Gesellschaftskosten beinhalten steuerliche Beratung, die Prüfungskosten, die Vergütung für die Komplementärin, die Geschäftsführung sowie sonstige Verwaltungskosten.

Anteilige Kosten für Vermittlung von Stillen Gesellschaften

Gemäß der Vertriebsvereinbarung zwischen der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und den jeweiligen Anbietern zur Vermittlung von Stillen Gesellschaften im Rahmen der Vermögensanlage Schroeder-Lombard, LombardClassic und LombardClassic 2 ist das vereinnahmte Agio in voller Höhe an die Schroeder & Co. Vertriebsgesellschaft mbH bzw. an die Fidentum GmbH abzuführen.

Gewinnbeteiligung der Stillen Gesellschafter

Dieser Betrag entspricht einer Gewinnbeteiligung in Höhe von 7,15% p.a. auf das eingezahlte Kapital aus Stillen Gesellschaften der Vermögensanlage LombardClassic 2 und der in den jeweiligen Stillen Gesellschaftsverträgen von SchroederLombard, LombardClassic und LombardPlus vereinbarten Gewinnbeteiligungen sowie der geplanten Gewinnbeteiligung zukünftiger Investitionsangebote.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss wird nach der Gewinnbeteiligung der Stillen Gesellschafter ausgewiesen. Er steht den Kommanditisten zu.

8.5. Planzahlen der Emittentin (Prognosen)

PROGNOSEN				
Planzahlen der Emittentin (Angaben in EUR)				
Planzahlen	2011	2012	2013	2014
Investition	28.748.000	26.900.000	27.600.000	27.600.000
Produktion	0	0	0	0
Umsatz	3.400.950	5.389.702	7.315.716	8.707.304
Operatives Ergebnis vor Zinsen an Stille Gesellschafter	2.641.283	4.487.714	6.372.228	7.766.791
Jahresüberschuss/-ergebnis	60.972	66.544	73.660	74.923

Wesentliche Annahmen und Zusammenhänge zu Investition, Produktion, Umsatz und Ergebnis (Prognosen)

Investitionen

Es ist vorgesehen, dass das Kapital der erworbenen Stillen Gesellschaften in Form von Kredittranchen an Lombardium vergeben wird. Die Kreditvergabe stellt die Investitionen der Gesellschaft dar.

Produktion

Da es sich bei der Emittentin nicht um ein produzierendes Unternehmen handelt, können keine Planzahlen zur Produktion dargestellt werden.

Umsatz

Die Beträge enthalten die Nettoeinnahmen aus Zinserträgen der Kredittranchen, Zinserträgen aus dem Cash-Management, Erträgen aus Agio und Erträgen aus Kreditprovisionen.

Operatives Ergebnis vor Zinsen an Stille Gesellschafter

Diese Größe berechnet sich durch den Abzug der Gesellschaftskosten und den Kosten für die Vermittlung von Stillen Gesellschaften von den Umsatzerlösen.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss ermittelt sich durch Abzug der Zinsen der Stillen Gesellschafter vom operativen Ergebnis vor Zinsen an die Stillen Gesellschafter. Der Jahresüberschuss steht den Kommanditisten zu.

8.6. Abweichungen von den Prognosen (Sensitivitätsanalyse)

Die prognostizierten Gewinnbeteiligungen für die Stillen Gesellschafter sollen durch die Kreditvergabe an Lombardium und daraus resultierenden Zinszahlungen erwirtschaftet werden.

Für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 plant Lombardium ein starkes Wachstum, das zum großen Teil durch die Kredite der Beteiligungsgesellschaft an Lombardium finanziert wird.

Gemäß Businessplan ergeben sich für Lombardium die nachfolgenden Planzahlen für das Geschäftsjahr 2011 und die kommenden Geschäftsjahre (Prognose).

PROGNOSE (Angaben in EUR)	2011	2012	2013
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	7.269.855	21.653.889	36.586.650
Zinsen und weitere Finanzierungskosten	-5.840.122	-9.261.549	-13.873.124
Ergebnis vor Steuern	1.429.733	12.392.340	22.713.526

Das EBIT von Lombardium dient zur Deckung der Kapitalkosten, also der Zinszahlungen an die Kreditgeber und zur Deckung etwaiger Ertragsteuern.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, ob Lombardium die zu zahlenden Kapitalkosten auch

aufbringen kann, wenn die geplanten EBIT-Ziele verfehlt werden (Prognose). Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen abgebildeten Szenarien ist wirtschaftlich nicht sinnvoll zu konkretisieren.

			Können die Finanzierungsaufwendungen auch geleistet werden, wenn das EBIT nur zu folgenden Prozentwerten erreicht wird?		
			Abweichungen von der PROGNOSE in Prozent		
	Plan-EBIT in EUR	FK-Kosten in EUR	90%	75%	60%
2011	7.269.855	-5.840.122	ja	nein*	nein**
2012	21.653.889	-9.261.549	ja	ja	ja
2013	36.586.650	-13.873.124	ja	ja	ja

* In diesem Fall reicht das EBIT aus, um ca. 93% der Zinsaufwendungen zu leisten. Bezogen auf den vereinbarten Kreditzins für die Vermögensanlage LombardClassic 2 in Höhe von 7,15% entspricht dies einer Zinszahlung von 6,65%.

** In diesem Fall reicht das EBIT aus, um ca. 75% der Zinsaufwendungen zu leisten. Bezogen auf den vereinbarten Kreditzins für die Vermögensanlage LombardClassic 2 in Höhe

von 7,15% entspricht dies einer Zinszahlung von 5,34%.

Derzeit gibt es keine Hinweise darauf, dass der Plan für 2011 um diese Dimension verfehlt wird.

Die geplanten EBIT-Ziele von Lombardium können um bis zu 10% verfehlt werden, ohne dass die Zinszahlungen an die Kreditgeber gefährdet sind.

9. Rechtliche Angaben

9.1. Allgemeine Angaben

Die nachfolgenden Angaben sollen, zusammen mit den Angaben in den anderen Kapiteln des Verkaufsprospektes, den Anleger über die wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Investitionsangebotes informieren. Da aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich ein zusammenfassender Überblick geboten werden kann, wird dem Anleger empfohlen, sich anhand der

im Kapitel "Verträge" abgedruckten Verträge weitergehend mit den rechtlichen Aspekten einer Investition vertraut zu machen und sich gegebenenfalls zusätzlich rechtlich beraten zu lassen. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Verträge dargestellt bzw. Besonderheiten hervorgehoben.

9.2. Beendigung der Vermögensanlage

Die Stille Gesellschaft endet vertragsgemäß nach 3 Jahren.

Vor dem Ablauf von 3 Jahren ist eine ordentliche Kündigung der Stillen Gesellschaft nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Ein wichtiger Grund für die Emittentin, die Stille Gesellschaft vor dem Ablauf von 3 Jahren außerordentlich zu kündigen, liegt vor, wenn der Stille Gesellschafter die fällige Einlage nicht fristgerecht leistet, der Stille Gesellschafter gegen seine Verpflichtungen verstößt, über das Vermögen des Stillen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird oder wenn ein Gläubiger die Stille Beteiligung oder Ansprüche daraus gepfändet

hat und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben wird.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin liegt außerdem dann vor, wenn der Rahmenkreditvertrag zwischen der Emittentin und Lombardium gekündigt ist oder wenn die Darlehenstranche gekündigt ist, die in dem Monat und dem Jahr ausgezahlt wurde, in dem die Stille Gesellschaft wirksam geworden ist.

Ein wichtiger Grund für den Stillen Gesellschafter, die Stille Gesellschaft vor dem Ablauf von 3 Jahren außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn die Emittentin gegen ihre Verpflichtungen verstößt, wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird.

9.3. Gesellschaftsvertrag

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens soweit dazu keine besondere Genehmigung notwendig ist. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller mit dem Gegenstand des Unternehmens im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie zur Vornahme aller damit im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehenden Handlungen, selbst oder durch Dritte, berechtigt. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Stille Gesellschafter an ihrem Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland eröffnen.

Die Gesellschaft ist vermögensverwaltend.

Gesellschaftskapital

Die Gesellschaft hat ein Kommanditkapital in Höhe von EUR 5.000. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg. Sie leistet keine Einlage. Die Kommanditisten sind:

Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG mit einer Einlage von EUR 4.500;
Herr Robin Miethe mit einer Einlage von EUR 500.

Die Kommanditisten haben eine zusätzliche Einlage auf Rücklagenkonten in Höhe von EUR 25.000 geleistet:

Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG mit einer Einlage von EUR 22.500;
Herr Robin Miethe mit einer Einlage von EUR 2.500.

Die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hat mit diesen Mitteln die Ge-

sellschaftsanteile der persönlich haftenden Gesellschaft der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH erworben. Dadurch ist eine sogenannte Einheitsgesellschaft entstanden.

Vom 19. Oktober 2009 bis zum 30. Juni 2011 emittierte die Beteiligungsgesellschaft die Vermögensanlage SchroederLombard. Bei SchroederLombard wurden Stille Gesellschaften an der Emittentin zum Kauf angeboten.

Vom 08. April 2010 bis zum 30. Juni 2011 emittierte die Beteiligungsgesellschaft die Vermögensanlage LombardPlus. Bei LombardPlus wurden Stille Gesellschaften an der Emittentin zum Kauf angeboten.

Vom 20. August 2010 bis zum 30. Juni 2011 emittierte die Beteiligungsgesellschaft die Vermögensanlage LombardClassic. Bei LombardClassic wurden Stille Gesellschaften an der Emittentin zum Kauf angeboten.

Vertretung und Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft ist allein der geschäftsführende Kommanditist berechtigt und verpflichtet. Er ist an Weisungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist im Innenverhältnis von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Kapitaleinlage. Grundsätzlich haftet die persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, die daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haftet. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält jährlich eine Haftungsvergütung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals sowie Ausgaben- und Aufwendungsersatz.

Haftung der Kommanditisten

Durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ist die persönliche Haftung der Kommanditisten auf ihren jeweiligen Haftbetrag begrenzt: dieser entspricht der Pflichteinlage. Die persönliche Haftung erlischt mit Einzahlung des Haftkapitals (vgl. §§ 171 ff. HGB). Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Beteiligung am Ergebnis und Vermögen, Auszahlungen

Das Ergebnis der Gesellschaft wird zunächst gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft den jeweiligen Stillen Gesellschaftern pro rata temporis zugerechnet. Am verbleibenden Ergebnis sowie am Vermögen und am Ergebnis, sowie bei Ausscheiden oder Liquidation an Stillen Reserven und Firmenwert sind die Kommanditisten wie folgt beteiligt:

- Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG
90%
- Herr Robin Miethe 10%.

Allen Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe der Einlagen übersteigen. Über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Vorschlag durch den geschäftsführenden Kommanditisten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die von den Kommanditisten in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Dabei bedürfen Beschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag verändert oder die Gesellschaft aufgelöst werden, der Einstimmigkeit. Alle anderen Beschlüsse sind von den Kommanditisten mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Die Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, die durch den geschäftsführenden Kommanditisten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen ist. Je EUR 100 der gezeichneten Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden, sofern sich alle Gesellschafter schriftlich einverstanden erklären.

Beirat

Die Gesellschaft hat keinen Beirat.

Dauer der Gesellschaft / Kündigung

Die Kommanditgesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingegangen. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens aber zum 31.12.2013. Ein Ausscheiden von Lombardium ist erst möglich, soweit und sofern die letzte Tranche aus den Rahmenkreditverträgen zwi-

schen der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG und der Beteiligungsgesellschaft vollständig zurückgeführt worden ist. Die Beteiligungsgesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Auf die Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

9.4. Vertrag über die Errichtung einer Stillen Gesellschaft

Vorbemerkung

Die Emittentin, die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, beabsichtigt, mit einer Vielzahl von Stillen Gesellschaftern Stille Gesellschaften einzugehen. Die von den Stillen Gesellschaftern geleisteten Einlagen werden insbesondere dazu verwendet, an ihre Mehrheitsgesellschafterin, die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, Darlehen zur Finanzierung deren Unternehmens, nämlich des Betriebs des Gewerbes eines Pfandleihers, zu gewähren. Hierzu besteht zwischen der Emittentin und Lombardium ein Rahmenkreditvertrag 3, wonach die Emittentin in monatlichen Tranchen in jeweils gesondert zu vereinbarenden Höhe Darlehen gewährt.

schlusses, Überprüfung des Abschlusses durch Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft). Jeder Stille Gesellschafter hat entsprechende Informationsrechte gegenüber der Beteiligungsgesellschaft. Diese Rechte und Pflichten gelten auch für künftige Gesellschafter.

Haftung der Stillen Gesellschafter

Die Stillen Gesellschafter haften lediglich mit ihrer Einlage. Erhaltene Auszahlungen aus erzielten Gewinnen der Emittentin können nicht zurückgefordert werden. Auszahlungen an die Stillen Gesellschafter sind Aufwand für die Emittentin.

Begründung der Stillen Gesellschaft und Einlage

Der Stille Gesellschafter beteiligt sich jeweils zum ersten Kalendertag eines Monats als Stiller Gesellschafter der Emittentin. Die Mindesteinlage beträgt EUR 5.000, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 3% auf die Einlage zu leisten. Das Wirksamwerden der Beteiligung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Einzahlung der Einlage jeweils bis zum 12. des Vormonats auf das Konto der Emittentin.

Beteiligung am Ergebnis und Vermögen, Auszahlungen

Die Stillen Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt. Eine Gewinnausschüttung an die Stillen Gesellschafter findet nur dann statt, wenn seitens der Emittentin entsprechende Gewinne erwirtschaftet werden. **Die Gewinnausschüttungen an die Stillen Gesellschafter erfolgen vorrangig gegenüber den Kommanditisten der Emittentin.** Die Gewinnausschüttung aus der hier angebotenen Vermögensanlage LombardClassic 2 ist begrenzt auf 7,15% p.a. bezogen auf das Stille Gesellschaftskapital. An den Stillen Reserven sowie am Liquidationserlös der Emittentin sind die Stillen Gesellschafter nicht beteiligt.

Geschäftsführung / Beschlussfassungen

Zur Geschäftsführung ist allein die Emittentin bzw. deren Geschäftsführer befugt.

Informations- und Kontrollrechte der Stillen Gesellschafter

Den Stillen Gesellschaftern stehen die Kontrollrechte nach § 233 HGB zu. Sie erhalten innerhalb der gesetzlichen Fristen Kontrollrechte (insbesondere auf Übersendung des Jahresab-

Beendigung der Stillen Gesellschaft

Vor dem Ablauf von 3 Jahren ist eine ordentliche Kündigung der Stillen Gesellschaft nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.

Ein wichtiger Grund für die Emittentin, die Stille Gesellschaft vor dem Ablauf von 3 Jahren außerordentlich zu kündigen, liegt vor, wenn der Stille Gesellschafter die fällige Einlage nicht fristgerecht leistet, der Stille Gesellschafter gegen seine Verpflichtungen verstößt, über das Vermögen des Stillen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird oder wenn ein Gläubiger die Stille Beteiligung oder Ansprüche daraus gepfändet hat und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben wird.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin liegt außerdem dann vor, wenn der Rahmenkreditvertrag zwischen der Emittentin und Lombardium gekündigt ist oder wenn die Darlehenstranche gekündigt ist, die in dem Monat und dem Jahr ausgezahlt wurde, in dem die Stille Gesellschaft wirksam geworden ist.

Ein wichtiger Grund für den Stillen Gesellschafter, die Stille Gesellschaft vor dem Ablauf von 3 Jahren außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn die Emittentin gegen ihre Verpflichtungen verstößt, wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird.

Beirat

Ein Beirat der Stillen Gesellschafter ist nicht vorgesehen.

Weitere Verträge

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den Verträgen Rahmenkreditvertrag 3, Mittelverwendungskontrollvertrag 3, Sicherheitentreuhandvertrag 3 sowie Globalzessionsvertrag 3 sind zur besseren Übersichtlichkeit in tabellarischer Form zusammengefasst.

Für die früheren Investitionsangebote SchroederLombard, LombardClassic und LombardPlus existieren jeweils ein Rahmenkreditvertrag 1 und 2, ein Mittelverwendungskontrollvertrag 1 und 2, ein Sicherheitentreuhandvertrag 1 und 2 sowie ein Globalzessionsvertrag 1 und 2.

9.5. Rahmenkreditvertrag 3

Vertragspartner	<p>Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG als Kreditgeber</p> <p>Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG als Kreditnehmer</p>
Gegenstand des Vertrages	Gewährung von Krediten an Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG mit einer Laufzeit von 36 Monaten je Kredittranche.
Leistungen und Vergütungen sowie Rechte und Pflichten	<p>Der Kreditbetrag wird in monatlichen Tranchen zum jeweils Monatsersten an den Kreditnehmer ausgezahlt, jede Tranche hat eine Laufzeit von 36 Monaten.</p> <p>Die Verzinsung der Kredittranchen beträgt 7,15% p.a.</p> <p>Die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG erhält eine Kreditprovision in Höhe von 0,5% p.a. bezogen auf die gewährten Kreditmittel. Für den Zeitraum, in dem die Summe aller valuierten Kreditmittel EUR 30 Mio. übersteigt, ermäßigt sich die zu zahlenden Kreditprovisionen weiterer Mittel auf 0,25 % p. a.</p> <p>Die gewährten Kreditmittel werden ausschließlich auf das Mittelverwendungskonto 3 ausgezahlt, auf das wiederum ausschließlich der Mittelverwendungskontrolleur Zugriff hat.</p> <p>Als Sicherheit für die gewährten Kredite werden dem Kreditnehmer im Rahmen des Globalzessionsvertrages 3 zukünftige Forderungen aus Pfandkrediten abgetreten.</p> <p>Der Kreditnehmer muss dem Kreditgeber auf Verlangen seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen und wird die Jahresabschlüsse unverzüglich nach deren Prüfung dem Kreditgeber zur Verfügung stellen.</p> <p>Eine ordentliche Kündigung des Rahmenkreditvertrages ist frühestens zum 31.12.2013 möglich. Der Vertrag endet erst, wenn alle Kredittranchen zurückgeführt wurden.</p> <p>Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.</p> <p>Der Kreditgeber hat ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund u.a. dann, wenn der Kreditnehmer in Zahlungsverzug gerät, sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse nachhaltig verschlechtern oder wenn bestimmte Grenzwerte für ungenutzte Kreditmittel überschritten sind.</p>
Zahlungsmodalitäten	<p>Die Kredittranchen werden jeweils zum Monatsersten gewährt und auf das Mittelverwendungskonto 3 gezahlt.</p> <p>Zinsen und Kreditprovision sind jeweils monatlich zahlbar.</p> <p>Die Rückzahlung der gewährten Kredittranchen erfolgt endfällig nach 36 Monaten.</p>
Haftung und Gewährleistung der Vertragspartner	Haftung und Gewährleistung wurden im Vertrag nicht gesondert geregelt.
Vollmachten	Der Vertrag enthält keine Angaben zu Vollmachten.
Datum / Gerichtsstand	26.07.2011 / Gerichtsstand des Vertrages ist Hamburg.

9.6. Mittelverwendungskontrollvertrag 3

Vertragspartner	<p>Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg als Kreditgeber</p> <p>Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG als Kreditnehmer</p> <p>Isetreuhand GmbH, Hamburg als Mittelverwendungskontrolleur</p>
Gegenstand des Vertrages	<p>Regelungen zur Handhabung des Mittelverwendungskontos 3 sowie der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.</p>
Leistungen und Vergütungen sowie Rechte und Pflichten	<p>Der Vertrag regelt die Auszahlungen der gewährten Kreditmittel gemäß Rahmenkreditvertrag 3 auf das Mittelverwendungskonto 3 sowie die Modalitäten zur Anforderung, Herausgabe und Rückzahlung der Mittel.</p> <p>Die Auszahlung von Mitteln erfolgt für Zwecke der Pfandkreditvergabe. Bis zu 8,75% der unter dem Rahmenkreditvertrag 3 valuierten Mittel dürfen auch für andere Zwecke als die Pfandkreditvergabe angefordert und ausgezahlt werden.</p> <p>Bis zu einer Pfandkreditsumme von EUR 10.000 (Freigrenze) ist dem Mittelverwendungskontrolleur die Kreditvergabe anzuzeigen, die vereinbarten Beleihungsgrundsätze sind einzuhalten. Bei einer Pfandkreditsumme oberhalb von EUR 10.000 sind dem Mittelverwendungskontrolleur vor Mittelfreigabe die vereinbarten Dokumente vorzulegen und die Einhaltung der Beleihungskriterien nachzuweisen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, bei Einhaltung der vereinbarten Kriterien, die Mittel unverzüglich freizugeben und auf das Geschäftskonto von Lombardium auszusahlen. Der höhere Betrag von 5% der Gesamtsumme aller gewährten Kreditmittel oder EUR 300.000 stellt die Obergrenze für die Mittelfreigabe eines Pfandkredites dar.</p> <p>Der Kreditnehmer kann Mittel auf dem Mittelverwendungskonto für spätere Pfandkredite reservieren und damit eine Kündigung von Kredittranchen aus wichtigem Grund unterbinden. Der Kreditnehmer ist zur Rückführung der vollständigen Kreditmittel auf das Mittelverwendungskonto verpflichtet. Der Mittelverwendungskontrolleur ist zur Tagesgeldanlage nicht angeforderter und reservierter Mittel verpflichtet.</p> <p>Die Vergütung an den Mittelverwendungskontrolleur aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag 3 beträgt 1% p.a. zzgl. etwaiger Umsatzsteuer der gewährten Kreditsumme und ist vom Kreditnehmer zu tragen. Diese Vergütung ermäßigt sich auf 0,3% p.a. sobald die Summe der valuierten Kreditmittel aus allen Kreditverträgen den Betrag von EUR 30 Mio. übersteigt. Die Vergütung ist quartalsweise fällig und zahlbar.</p> <p>Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, er endet spätestens mit der Beendigung des Rahmenkreditvertrages 3. Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist frühestens zum 31.12.2013 möglich. Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Wichtige Gründe können u.a. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Mittelverwendungskontrolleur oder Pflichtverletzungen des Mittelverwendungskontrolleurs sein.</p>
Zahlungsmodalitäten	<p>Die vereinbarte Vergütung ist vierteljährlich zahlbar.</p>
Haftung und Gewährleistung	<p>Haftung und Gewährleistung wurden nicht gesondert geregelt.</p>
Vollmachten	<p>Vollmachten wurden im Vertrag nicht erteilt.</p>
Datum / Gerichtsstand	<p>26.07.2011 / Gerichtsstand des Vertrages ist Hamburg.</p>

9.7. Sicherheitentreuhandvertrag 3

Aufgrund der Verflechtungen der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG als Gesellschafter des Kreditgebers, der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, und als Kreditnehmer wurde ein Sicherheitentreuhänder, die Isetreuhand GmbH, bestellt.

Der Sicherheitentreuhandvertrag 3 regelt die Handhabung der Kreditsicherheiten.

Vertragspartner	<p>Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg als Kreditgeber und Begünstigter</p> <p>Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG als Sicherungsgeber</p> <p>Isetreuhand GmbH, Hamburg als Treuhänder</p>
Gegenstand des Vertrages	<p>Die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG bestellt die Isetreuhand als Treuhänder für die Verwaltung der Sicherheiten gemäß Rahmenkreditvertrag 3 und Globalzessionsvertrag 3. Der Sicherheitentreuhänder nimmt die Bestellung zum Treuhänder an.</p>
Leistungen und Vergütungen sowie Rechte und Pflichten	<p>Der Sicherheitentreuhänder ist verpflichtet, die bestellten Sicherheiten für den Begünstigten zu halten, zu verwalten und zu verwerten.</p> <p>Der Treuhänder darf ohne schriftliche Zustimmung des Sicherungsgebers nicht als Treuhänder für andere Unternehmen des Pfandleihgewerbes tätig werden. Der Treuhänder verpflichtet sich, Erlöse aus der Sicherheitenverwertung nach Abzug der Kosten und der Ansprüche der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG an den Sicherungsgeber auszukehren. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, dem Treuhänder alle Informationen und Dokumente zur Wahrnehmung der treuhänderischen Tätigkeit auszuhändigen.</p> <p>Im Rahmen des Sicherheitentreuhandvertrages 3 erhält die Isetreuhand GmbH keine Vergütung. Eine Vergütung aus dem Sicherheitentreuhandvertrag 3 erhält die Isetreuhand nur für den Fall, dass der Sicherheitentreuhandvertrag 1 endet. In diesem Fall beträgt die Vergütung EUR 500,00 pro Monat zzgl. etwaiger Umsatzsteuer, quartalsweise zahlbar.</p>
Haftung und Gewährleistung	<p>Haftung und Gewährleistung wurden im Vertrag nicht gesondert geregelt.</p>
Vollmachten	<p>Der Begünstigte bevollmächtigt den Treuhänder, für ihn und in seinem Namen den Globalzessionsvertrag sowie alle sonstigen mit den Sicherheiten im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu unterzeichnen, sämtliche Erklärungen und Handlungen, die im Zusammenhang mit den Sicherheiten oder mit dem Globalzessionsvertrag notwendig oder zweckmäßig sind, abzugeben oder entgegenzunehmen bzw. vorzunehmen und alle sonstigen im Zusammenhang mit diesem Sicherheitentreuhandvertrag oder dem Globalzessionsvertrag erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie entsprechende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Der Treuhänder ist ermächtigt, Untervollmachten zu erteilen.</p>
Datum / Gerichtsstand	<p>26.07.2011 / Gerichtsstand des Vertrages ist Hamburg.</p>

9.8. Globalzessionsvertrag 3

Vertragspartner	Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG als Sicherungsgeber Isetreuhand GmbH, Hamburg, als Sicherheitentreuhänder
Gegenstand des Vertrages	Schaffung von Kreditsicherheiten gemäß Rahmenkreditvertrag zwischen der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG. Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG tritt sämtliche zukünftigen Forderungen aus Pfandkrediten, die mit Mitteln aus den gewährten Kredittranchen gemäß Rahmenkreditvertrag 3 begründet wurden, an den Sicherheitentreuhänder ab.
Leistungen und Vergütungen sowie Rechte und Pflichten	Der Sicherheitentreuhänder verwaltet die Sicherheiten und wird diese Sicherheiten zu Gunsten der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG verwerten, wenn der Rahmenkreditvertrag oder einzelne Tranchen gekündigt wurden und keine fristgerechte Tilgung durch den Kreditnehmer erfolgt. Der Sicherheitentreuhänder erhält aus dem Globalzessionsvertrag 3 keine Vergütung. Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG wird monatlich Forderungslisten sowie Tagesversatz- und Tageseinlösungslisten beim Sicherheitentreuhänder vorlegen. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, dass er während des gesamten Sicherungszeitraumes die Forderungen nicht verkauft, abtritt oder anderweitig darüber verfügt oder sich dazu einverstanden erklärt. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, den Sicherheitentreuhänder unverzüglich über alle Umstände und Sachverhalte zu informieren, die die gewährten Sicherheiten negativ beeinflussen. Der Sicherheitentreuhänder verpflichtet sich zur Freigabe aller Mittel oder Forderungen, sobald die Ansprüche des Kreditgebers befriedigt sind.
Zahlungsmodalitäten	Im Verwertungsfall werden die erlösten Mittel auf das Mittelverwendungskonto eingezahlt.
Haftung und Gewährleistung	Haftung und Gewährleistung wurden im Vertrag nicht gesondert geregelt.
Vollmachten	Vollmachten sind im Vertrag nicht vorgesehen.
Datum / Gerichtsstand	26.07.2011 / Gerichtsstand des Globalzessionsvertrages ist Hamburg

10. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

1. Einkommensteuer

a) Laufende Besteuerung der Kapitalerträge

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen stellt die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an dem Investitionsangebot in Deutschland dar. Konzeptgemäß wird dabei auf Anleger abgestellt, die als natürliche Personen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Insbesondere bei gewerblichen Anlegern oder bei von den Grundsätzen abweichenden individuellen Verhältnissen können sich andere steuerliche Ergebnisse ergeben. Die individuellen steuerlichen Wirkungen einer Beteiligung am vorliegenden Investitionskonzept sind folglich im Einzelfall zu prüfen und nicht Gegenstand der nachfolgend dargestellten Grundlagen. Es wird daher jedem Anleger empfohlen, die individuellen steuerlichen Auswirkungen von seinem steuerlichen Berater überprüfen zu lassen.

Die Einkünfte aus der Stillen Gesellschaft unterliegen grundsätzlich den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

Zinserträge und Veräußerungsgewinne aus der Stillen Gesellschaft unterliegen seit dem 1.1.2009 der Abgeltungsteuer. Es fallen die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% und ein Solidaritätszuschlag von 5,5% bezogen auf die Abgeltungsteuer sowie ggf. Kirchensteuer an. Die Emittentin ist grundsätzlich verpflichtet, diesen Steuerabzug für Rechnung des Anlegers an das Finanzamt abzuführen. Mit diesem Steuerabzug gilt die Einkommensteuer des Anlegers auf diese Kapitalerträge als abgegolten.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug kann bis zur Höhe des gesetzlichen Sparer-Pauschbetrages oder aber gänzlich möglich sein, sofern der Anleger der Emittentin einen gültigen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt.

Alternativ zur Abgeltungsteuer hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Kapitalerträge auf eigenen Antrag der Regelbesteuerung im Rahmen der persönlichen Veranlagung zur Einkommensteuer zu unterwerfen. Es wird empfohlen, von dem persönlichen steuerlichen Berater überprüfen zu lassen, ob im Einzelfall aufgrund der individuellen Verhältnisse eine Antragsveranlagung gegenüber der Abgeltungsteuer zu bevorzugen ist.

Beispielrechnung für eine Anlagesumme von EUR 10.000, eingezahlt zum 01.01.2012.

PROGNOSE Datum	Zinsen	Steuerabzug*	Auszahlung
31.03.2012	178,75	-47,15	131,60
30.09.2012	357,50	-94,29	263,21
31.03.2013	357,50	-94,29	263,21
30.09.2013	357,50	-94,29	263,21
31.03.2014	357,50	-94,29	263,21
30.09.2014	357,50	-94,29	263,21
**31.03.2015	178,75	-47,15	131,60
Summe	2.145,00	-565,74	1.579,26

* Abgeltungsteuer in Höhe von 25%, zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag

** Der Investor erhält seinen Kapitaleinsatz am 01.01.2015, also nach 36 Monaten zurück, die zeitanteilige Gewinnbeteiligung wird jedoch erst am 31.03.2015 ausgezahlt.

b) Individuelle Kosten der Anleger

Bei der Ermittlung aller Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten für den Besteuerungszeitraum von einem Kalenderjahr ein sog. Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 (zusammen veranlagte Ehegatten EUR 1.602)

abzuziehen. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten darüber hinaus ist ausgeschlossen.

Aufgrund der individuellen Verhältnisse des Anlegers, insbesondere zur vollständigen Ausnutzung des Sparer-Pauschbetrages, kann ei-

ne Antragsveranlagung von Vorteil sein. Diese Möglichkeiten sollten mit dem persönlichen steuerlichen Berater des Anlegers erörtert werden.

c) Verluste

Der Vertrag zur Errichtung der Stillen Gesellschaft sieht vor, dass der Anleger für den Fall, dass die Anlage wider Erwarten zu Verlusten führt, anteilig am Jahresfehlbetrag teilnimmt, indem dieser laufende Verlustanteil seinem Kapitalkonto belastet wird. Künftige Gewinnanteile sind sodann dem Kapitalkonto solange gutzuschreiben, bis der Nominalbetrag der Einlage wieder erreicht wird.

Die Beteiligung eines Stillen Gesellschafters an den laufenden Verlusten stellt keine negativen Einnahmen, sondern Werbungskosten dar. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nunmehr gesetzlich normiert, dass als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag von insgesamt EUR 801 (bzw. bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602) abzuziehen ist. Darüber hinausgehende Werbungskosten bleiben unberücksichtigt.

Sofern die künftigen Gewinnanteile zu einem Ausgleich des zuvor durch die Verluste geminderten Kapitalkontos verwendet werden, gelten sie gleichwohl in voller Höhe (und nicht nur in Höhe des den Ausgleich übersteigenden Betrages) dem Anleger als zugeflossen und unterliegen so dem Kapitalertragsteuerabzug.

d) Veräußerungsgewinne

Für den Fall, dass die Stille Beteiligung vom Anleger an gesellschaftsfremde Dritte veräußert wird, stellen die dadurch erzielten Wertzuwächse ebenfalls in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Ein Steuerabzug wäre in diesem Fall von der Emittentin nicht vorzunehmen.

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Stillen Beteiligung von Todes wegen - wie auch deren Übertragung durch Schenkung unter Lebenden - unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland. Für die Bewertung der Stillen Gesellschaft werden das Kapital- und das Verrechnungskonto des Stillen Gesellschafters herangezogen. Die Stille Gesellschaft stellt Privatvermögen, also kein betriebliches Vermögen, des Schenkenden bzw. des Erblassers dar.

Investoren mit ausländischem Wohnsitz, die von diesem Investitionsangebot Gebrauch machen möchten, sollten die Auswirkungen der Stillen Gesellschaft mit ihren rechtlichen und steuerlichen Beratern prüfen.

11. Verträge

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, soweit dazu eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich ist.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Handlungen, selbst oder durch Dritte, berechtigt. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und stille Gesellschafter an ihrem Unternehmen beteiligen.
- 2.3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland eröffnen.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, Deutschland. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

3.2 Kommanditisten der Gesellschaft sind:

- 3.2.1 die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Hamburg, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 4.500,00 (= 90 %)
- 3.2.2 Herr Robin Miethe, mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500,00 (= 10 %) EUR 5.000,00 (= 100%)

Die Kommanditeinlagen sind in voller Höhe als Hafteinlagen in das Handelsregister einzutragen.

Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlagen durch Geldeinlagen.

3.3 Die Gesellschafter können durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen, dass einzelne oder alle Kommanditisten der Gesellschaft zusätzliches Kapital zuführen, welches in voller Höhe der freien Kapitalrücklage der Gesellschaft gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gutzuschreiben und nicht als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen ist.

Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich jeder Kommanditist, eine zusätzliche Geldeinlage bei der Gesellschaft in Höhe des Betrages, der auf ihn am Stammkapital der Komplementärin entfallen würde, wenn er an der Komplementärin mit derselben Beteiligungsquote wie an der Gesellschaft (§ 3.2) beteiligt wäre, zu leisten. Mit diesen Einlagen, die unverzüglich vollständig bei der Gesellschaft einzuzahlen sind, erwirbt die Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementärin zu deren Nominalbetrag in Höhe von insgesamt EUR 25.000,00.

3.4 Die Gesellschaft muss mindestens einen geschäftsführenden Kommanditisten gemäß § 5 haben, der den gewünschten steuerrechtlichen Status einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft gewährleisten und wahren soll. Geschäftsführender Kommanditist bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages ist Herr Robin Miethe. Er unterliegt keinem Wettbewerbsverbot.

- 3.5 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, für den Fall, dass alle geschäftsführenden Kommanditisten - gleich aus welchem Rechtsgrund - aus der Gesellschaft ausscheiden oder ihre Geschäftsführungstätigkeit endet, die Geschäftsführung einem anderen Kommanditisten mit dessen Zustimmung zu übertragen, der dann geschäftsführender Kommanditist im Sinne dieses Vertrages wird, oder falls kein Kommanditist hierzu bereit ist, einen Nachfolger für den zuletzt ausgeschiedenen geschäftsführenden Kommanditisten mit gleicher Kapitalbeteiligung in die Gesellschaft aufzunehmen. Die Aufnahme kann in diesem Fall nur in der Weise erfolgen, dass sie erst zum Stichtag des Ausscheidens des geschäftsführenden Kommanditisten wirksam wird.
- 3.6 Die Gesellschaft wird bei Ausscheiden des letzten geschäftsführenden Kommanditisten von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des letzten geschäftsführenden Kommanditisten mindestens ein neuer geschäftsführender Kommanditist bestimmt oder in die Gesellschaft aufgenommen wird; anderenfalls wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 4

Gesellschafterkonten

- 4.1 Für jeden Gesellschafter wird neben einem festen Kapitalkonto ein Verrechnungskonto geführt. Daneben führt die Gesellschaft für jeden Gesellschafter ein Rücklagenkonto.
- 4.2 Auf dem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I) werden die Haftenlagen gebucht. Das Kapitalkonto ist fest und unveränderlich. Es ist maßgebend für das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung. Das Kapitalkonto ist unverzinslich.
- 4.3 Auf dem Verrechnungskonto werden Gewinne und Verluste gebucht, Verluste auch, soweit sie das feste Kapitalkonto übersteigen. Ein negativer Saldo auf dem Verrechnungskonto begründet keine Nachschussverpflichtung der Kommanditisten. Das Verrechnungskonto ist im Soll und im Haben mit 4 % p.a. zu verzinsen.
- 4.4 Auf dem Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) wird ein über die Haftenlage hi-

nausgehender Anteil der Kommanditeinlage sowie sonstige Leistungen der Gesellschafter, insbesondere eine Zahlung in die freie Kapitalrücklage, verbucht. Das Rücklagenkonto ist unverzinslich.

- 4.5 Solange das Verrechnungskonto einen negativen Saldo aufweist, sind Liquiditätsauszahlungen auf gesonderten unverzinslichen Auszahlungskonten der Gesellschafter zu erfassen und zunächst dem Rücklagenkonto des jeweiligen Gesellschafter zu belasten.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung und Vollmacht, Geschäftsanteile an der Komplementärin

- 5.1 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie ist im Innenverhältnis nicht berechtigt, von ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis als persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber Dritten Gebrauch zu machen, sofern sie nicht durch zwingendes Recht dazu verpflichtet ist oder dazu von den geschäftsführenden Kommanditisten oder durch Gesellschafterbeschluss ausdrücklich angewiesen worden ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer handeln mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Geschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft sowie um den Abschluss oder die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages handelt. Weisungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung sind für die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer verbindlich.
- 5.2 Zur Geschäftsführung sind allein die geschäftsführenden Kommanditisten (§ 3.4) bzw. der Nachfolger im Amt des geschäftsführenden Kommanditisten (§ 3.5) berechtigt und verpflichtet. Die geschäftsführenden Kommanditisten führen die Gesellschaft und vertreten sie jeweils allein. Weisungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung sind für die geschäftsführenden Kommanditisten verbindlich.
- 5.3 Die geschäftsführenden Kommanditisten führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines or-

- dentlichen Kaufmannes. Sie sind be-
rechtigt, Geschäftsführungsaufgaben
mit deren Zustimmung an Dritte -
auch an andere Gesellschafter - zu
übertragen, denen sie die gleiche Ver-
schwiegenheitspflicht auferlegen müs-
sen, die ihnen selbst gem. § 5.7 ob-
liegt. Die Gesellschafterversammlung
kann im Einzelfall einem geschäfts-
führenden Kommanditisten die Über-
tragung von Aufgaben an bestimmte
Dritte untersagen. Überträgt ein ge-
schäftsführender Kommanditist Ge-
schäftsführungsaufgaben an einen
Dritten, bleiben seine Verpflichtungen
nach diesem Vertrag davon unberührt.
Die geschäftsführenden Kommanditis-
ten sind von den Beschränkungen des
§ 181 BGB befreit, soweit sie zur Er-
reichung des Gesellschaftszwecks
Rechtsgeschäfte und Rechtshand-
lungen vornehmen.
- 5.4 Die Geschäftsführungsbefugnis der
geschäftsführenden Kommanditisten
erstreckt sich auf die Vornahme aller
Geschäfte, die zum üblichen Betrieb
der Gesellschaft gehören; hierzu ge-
hört insbesondere die Eingehung von
stillen Gesellschaften, mit denen die
stillen Gesellschafter am Unternehmen
der Gesellschaft beteiligt werden. Die
geschäftsführenden Kommanditisten
bedürfen zu Geschäften, die darüber
hinausgehen, der Zustimmung der Ge-
sellschafterversammlung.
- 5.5 Den in § 3.4 genannten geschäfts-
führenden Kommanditisten sowie dem
jeweiligen Nachfolger im Amt des ge-
schäftsführenden Kommanditisten
(§ 3.5) wird hiermit jeweils - soweit
gesetzlich zulässig - Prokura zur Ver-
tretung der Gesellschaft erteilt, die nur
gemäß nachstehend §§ 5.8 bzw. 5.9
widerrufen werden kann bzw. erlischt.
- 5.6 Die persönlich haftende Gesell-
schafterin und die übrigen Komman-
ditisten haben gegenüber jedem ge-
schäftsführenden Kommanditisten je-
derzeit das Recht, sofortige und voll-
ständige Auskunft über alle Angele-
genheiten der Gesellschaft und die
Vorlage aller Akten sowie aller Korres-
pondenzen und insbesondere aller
Schriftstücke aller Anwälte, Steuer-
und sonstigen Berater der Gesellschaft
zu verlangen.
- 5.7 Geschäftsführende Kommanditisten
sind gegenüber allen Personen, die
nicht Gesellschafter der Gesellschaft
oder Geschäftsführer der persönlich
haftenden Gesellschafterin sind, zeit-
lich unbegrenzt zu äußerster Ver-
schwiegenheit verpflichtet.
- 5.8 Die persönlich haftende Gesell-
schafterin ist auf Verlangen von Ge-
sellschaftern mit mindestens 51 % des
Kommanditkapitals der Gesellschaft
ermächtigt und verpflichtet, die einem
geschäftsführenden Kommanditisten
erteilte Geschäftsführungsbefugnis
nebst Prokura mit sofortiger Wirkung
zu widerrufen. Geschäftsführungs- und
Vertretungsbefugnis eines geschäfts-
führenden Kommanditisten erlöschen
automatisch mit seinem Ausscheiden
aus der Gesellschaft.
- 5.9 Ein geschäftsführender Kommanditist
kann die Geschäftsführungstätigkeit
unter Einhaltung einer Kündigungsfrist
von 6 Monaten zum Ende eines jeden
Geschäftsjahres kündigen. Kündigt ein
geschäftsführender Kommanditist sei-
ne Geschäftsführungstätigkeit, so ver-
bleibt er als Kommanditist in der Ge-
sellschaft, soweit er nicht zugleich
nach § 11 die Gesellschaft kündigt. Mit
Wirksamwerden der Kündigung erlös-
chen die Geschäftsführungs- und Ver-
tretungsbefugnisse.
- 5.10 Die persönlich haftende Gesell-
schafterin kann sich an gleichen oder
anderen Gesellschaften beteiligen, so-
fern sie mit der Lombardium Hamburg
GmbH & Co. KG zusammenarbeiten.
Sie ist in diesen Fällen von den ein-
schränkenden Bestimmungen der
§§ 112, 113 HGB befreit. Die persön-
lich haftende Gesellschafterin und die
geschäftsführenden Kommanditisten
sind nicht berechtigt, sich an anderen
Gesellschaften mittelbar oder unmit-
telbar zu beteiligen, die in vergleichba-
rer Weise Unternehmen im Bereich
des Lombard- und Pfandkreditwesens
Kapital zuführen oder zuzuführen be-
absichtigen.
- 5.11 Hinsichtlich der Geschäftsanteile an
der Komplementärin, die der Gesell-
schaft gehören, gilt:
- 5.11.1 Die Komplementärin ist von
der Geschäftsführung ausge-
schlossen. Zur Geschäfts-
führung und Vertretung der
Gesellschaft insoweit befugt
sind die geschäftsführenden
Kommanditisten nach Maßga-
be der vorstehenden Regelun-
gen in § 5.2 bis § 5.5.

- 5.11.2 Über Maßnahmen und Geschäfte bei der Komplementärin, zu denen die geschäftsführenden Kommanditisten gemäß § 5.4 der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, beschließen die Kommanditisten in einer Kommanditistenversammlung, für die - vorbehaltlich § 5.11.3 - § 7 entsprechend gilt.
- 5.11.3 Beschlüsse der Kommanditisten in der Kommanditistenversammlung, die
- Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin
 - die Auflösung der Komplementärin
- zum Gegenstand haben, bedürfen der Einstimmigkeit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen, stimmberechtigten Stimmen.

§ 6

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführenden Kommanditisten

- 6.1 Den geschäftsführenden Kommanditisten werden von der Gesellschaft sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Über eine Vergütung für die Geschäftsführung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 6.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
- 6.3 Der Ausgaben- und Aufwendungersatz nach § 6.1 und die Haftungsvergütung nach § 6.2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- 7.1 Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- 7.2 Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit und sonstige Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen, stimmberechtigten Stimmen.
- 7.3 Je EUR 100.- der Haftenlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
- 7.4 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, falls sich nicht sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Gesellschafterversammlung ist durch einen geschäftsführenden Kommanditisten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, spätestens aber 2 Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitgezählt.
- 7.5 Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sich mindestens 50 % des stimmberechtigten Kapitals zu Beginn der Versammlung eingefunden hat. Ist sie nicht beschlussfähig, kann derjenige, der sie einberufen hat, eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen nach den hier niedergelegten Regeln. Diese weitere Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- 7.6 Der Versammlungsleiter fertigt ein Protokoll der Gesellschafterversammlung oder er lässt dies durch eine andere anwesende Person, die nicht Gesellschafter sein muss, während der Versammlung fertigen.
- 7.7 Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- 7.8 Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter durch Feststellungs-, Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage kann nur binnen sechs Wochen seit der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden; ansonsten gilt ein etwaiger Mangel mit Ablauf der Frist als geheilt. Das Urteil wirkt für und gegen alle Gesellschafter.

§ 8

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 8.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat, und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 8.2 Die geschäftsführenden Kommanditisten haben in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen, durch ihre Unterschrift festzustellen und dem ggfs. von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.
- 8.3 Die geschäftsführenden Kommanditisten haben die Buchführung getrennt von anderen von ihnen zu besorgenden Buchführungen durchzuführen und den Geldverkehr über gesonderte Bankkonten abzuwickeln. Die Kosten für die Buchführung, Erstellung und eine etwaige Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft.
- 8.4 Die geschäftsführenden Kommanditisten haben unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses und dem Vorliegen des Prüfberichtes eines etwaigen Abschlussprüfers jedem Gesellschaftler eine Abschrift des Jahresabschlusses und des etwaigen Prüfberichts des Abschlussprüfers zu übermitteln. Die Gesellschafter können Einwendungen gegen die Richtigkeit des Jahresabschlusses nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Empfang der Abschrift durch eingeschriebenen Brief gegenüber einem geschäftsführenden Kommanditisten erheben; nach Ablauf der Frist gilt der Jahresabschluss auch von ihnen als genehmigt.

§ 9

Ergebnisverteilung

- 9.1 An einem Gewinn sowie an einem Verlust der Gesellschaft nehmen die Kommanditisten der Gesellschaft im folgenden Verhältnis teil:
- 9.1.1 Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG: 90 %
- 9.1.2 Herr Robin Miethe: 10 %
- Entsprechendes gilt für einen Anteil an einem Auseinandersetzungsguthaben. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt an einem Gewinn und Verlust oder einem Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft nicht teil.
- 9.2 Die Gewinn- oder Verlustanteile sind den Verrechnungskonten der Gesellschafter zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.3 Solange und soweit das Verrechnungskonto negativ ist, ist es durch spätere Gewinnanteile auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Verrechnungskonten zugeschrieben werden.
- 9.4 Die Gesellschafter können mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschließen, dass ein einheitlicher Prozentsatz der nach einem etwaigen Verlustausgleich gemäß § 9.3 verbleibenden – Gewinnanteile, höchstens jedoch 30%, den Rücklagekonten zugeschrieben wird.

§ 10

Entnahmen, Auszahlungen

- 10.1 Jeder Gesellschafter darf Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit entnehmen.

- 10.2 Über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Vorschlag durch die geschäftsführenden Kommanditisten.
- 10.3 Die geschäftsführenden Kommanditisten sind berechtigt, à conto eines später zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung frei verfügbare Liquidität an die Gesellschafter auszuzahlen. In Höhe der Auszahlungen liquider Überschüsse, die keinem handelsrechtlichen Gewinn entsprechen, gilt die Kommanditeinlage im Innenverhältnis als herabgesetzt, höchstens aber bis zur Höhe der Hafteinlage.

§ 11

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 11.1 Die Gesellschaft beginnt mit Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags. Sie ist für unbestimmte Zeit eingegangen.
- 11.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens aber zum 31.12.2013. Die geschäftsführenden Kommanditisten und die Komplementärin sind verpflichtet, unverzüglich die übrigen Gesellschafter zu informieren. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern diese sich der Kündigung nicht anschließen. Eine solche Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigungsnachricht bei dem Gesellschafter erklärt werden, der die Anschlusskündigung ausspricht. Die übrigen Gesellschafter können beschließen, dass der Kündigende seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum Geschäftsjahresende - ggfs. nach Teilung - an Gesellschafter oder Dritte zu übertragen hat. Ein Ausscheiden der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist erst möglich, wenn die letzte Tranche aus den Rahmenkreditverträgen zwischen der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG und der Gesellschaft vollständig an die Gesellschaft zurückgeführt worden ist.

- 11.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft gegenüber zu erklären.
- 11.4 Auf die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 12

Liquidation

Die Gesellschaft wird aufgelöst und tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt oder ein sonstiger gesetzlicher Auflösungsgrund vorliegt. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind die geschäftsführenden Kommanditisten Liquidator der Gesellschaft. Bei Liquidation wird nach Regulierung aller Verbindlichkeiten (Befriedigung der Gläubiger, Ablösung der Fremdmittel) gegenüber Dritten die noch vorhandene Liquidität gemäß § 9.1 verteilt.

§ 13

Sicherungsabtretung und Verpfändung von Kommanditeilen, sonstige Verfügungen

- 13.1 Die Sicherungsabtretung oder Verpfändung von Kommanditeilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung kann nur aus triftigem Grund verweigert werden. Der die Sicherungsabtretung bzw. Verpfändung beabsichtigende Kommanditist kann bei der Beschlussfassung mitstimmen. Für die Sicherungsabtretung oder Verpfändung bei der Fremdfinanzierung der Gesellschaft an finanzierende Banken, Kreditinstitute oder sonstige Darlehensgeber wird die Zustimmung bereits hiermit erteilt.
- 13.2 Sonstige Verfügungen über Kommanditeile oder Teile davon sowie die Begründung von Unterbeteiligungen und Treuhandschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der die Verfügung beabsichtigende Kommanditist kann bei der Beschlussfassung mitstimmen.

§ 14**Tod oder Erlöschen eines Kommanditisten**

- 14.1 Im Falle des Todes oder des Erlöschens eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Gesamtrechtsnachfolgern fortgesetzt. Testamentvollstreckung ist umfassend zulässig; eine angeordnete Testamentvollstreckung gilt auch hinsichtlich der Ausübung sämtlicher Gesellschafterrechte. Mehrere Gesamtrechtsnachfolger sind verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der das Stimmrecht auch nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben kann, vertreten zu lassen. Diese Vollmacht bedarf der notariellen Beglaubigung.
- 14.2 Bis zur Legitimation der Gesamtrechtsnachfolger bzw. des Testamentvollstreckers (z.B. durch Erbschein, Testamentvollstreckerzeugnis) und - bei mehreren Gesamtrechtsnachfolgern - solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter vorhanden ist, ruhen sämtliche Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Teilnahme am Gewinn bzw. Verlust der Gesellschaft.

§ 15**Steuerklausel**

Sofern und soweit Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen eines Gesellschafters, als Sonderbetriebseinnahmen zu behandelnde Leistungen an einen Gesellschafter oder das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft zu Steuern bei der Gesellschaft führen, hat der verfügende Gesellschafter bzw. ausscheidende bzw. betroffene Gesellschafter die Gesellschaft von einer solchen Steuerbelastung freizustellen bzw. der Gesellschaft die durch die Verfügung bzw. das Ausscheiden ausgelöste Steuer zu erstatten, soweit eine solche Steuerbelastung der Gesellschaft nicht in anderer Weise kompensiert wird.

§ 16**Schlussbestimmungen**

- 16.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Protokollierung eines Gesellschafterbeschlusses steht der Schriftform gleich. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgehoben werden.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrages.
- 16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 26. Juli 2011

Gez. Rainer W. Biehl, Geschäftsführer der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG

Gez. Robin Mieth, Geschäftsführer der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH

Gez. Robin Mieth, Kommanditist der Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

Errichtung einer stillen Gesellschaft

zwischen

1. **Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG**, Springeltwiete 1, 20095 Hamburg

- nachstehend „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt -

und

2. **dem jeweiligen Anleger gemäß Beitrittserklärung zu „LombardClassic 2“**

- nachstehend „**stiller Gesellschafter**“ genannt -

Präambel

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, mit einer Vielzahl von stillen Gesellschaftern stille Gesellschaften einzugehen und die von diesen geleisteten Einlagen insbesondere dazu zu verwenden, an ihre Mehrheitsgesellschafterin, die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG (nachstehend „**Lombardium**“ genannt), Darlehen zu der Finanzierung deren Unternehmens, nämlich des Betriebs des Gewerbes eines Pfandleihers, zu gewähren. Das gesamte Projekt trägt den Namen „**LombardClassic 2**“. Bezüglich der Darlehensgewährung an Lombardium besteht zwischen der Beteiligungsgesellschaft und Lombardium ein Rahmenkreditvertrag 3 (nachstehend „**Rahmenkreditvertrag 3**“ genannt), wonach die Beteiligungsgesellschaft in monatlichen Tranchen in jeweils gesondert zu vereinbarenden Höhe Darlehen (nachstehend jeweils „**Darlehens-tranche**“ genannt) gewährt.

Dies vorausgeschickt wird vereinbart:

§ 1

Begründung der Gesellschaft

- 1.1 Dieser stille Gesellschaftsvertrag kommt zwischen der Beteiligungsgesellschaft und dem stillen Gesellschafter durch wechselseitige Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu „**LombardClassic 2**“ nach näherer Maßgabe der in der Beitrittserklärung genannten Voraussetzungen zustande.
- 1.2 Der stille Gesellschafter beteiligt sich mit Wirkung ab dem in der Beitrittserklärung zu „**LombardClassic 2**“ an-

gegebenen Datum („**Begründungsdatum**“) als stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen an dem Unternehmen der Beteiligungsgesellschaft.

Das Wirksamwerden der Beteiligung zu dem vorgenannten Datum setzt die vollständige und fristgerechte Einzahlung der Einlage zzgl. des Agios gemäß § 2 voraus (aufschiebende Bedingung).

- 1.3 Dem stillen Gesellschafter ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, weitere (separate) stille Gesellschaften zu entsprechenden Bedingungen mit anderen stillen Gesellschaftern einzugehen.

§ 2

Einlage

- 2.1 Der stille Gesellschafter leistet eine Einlage in Höhe des in der Beitrittserklärung zu „**LombardClassic 2**“ angegebenen Zeichnungsbetrages (Nominalbetrag der Einlage) zzgl. 3% Agio.
- 2.2 Der gesamte Betrag (Einlage zzgl. Agio) ist bis zum 12. des dem Begründungsdatum vorausgehenden Monats auf ein Girokonto der Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen.
- 2.3 Verspätet geleistete Beträge sind ab Fälligkeit und ohne weitere Mahnung mit 12 % p.a. (360 Zinstage) zu verzinsen. Die Zinsen sind monatlich zur Zahlung fällig.

§ 3

Konten

- 3.1 Für den stillen Gesellschafter werden bei der Beteiligungsgesellschaft ein Kapitalkonto und ein Verrechnungskonto geführt.
- 3.2 Auf dem Kapitalkonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters verbucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 3.3 Alle Buchungen, die nach den nachstehenden Vorschriften nicht die Einlage des stillen Gesellschafters betreffen, erfolgen über das Verrechnungskonto. Das Verrechnungskonto ist unverzinslich.

§ 4**Geschäftsführung**

Zur Geschäftsführung ist alleine die Beteiligungsgesellschaft befugt.

§ 5**Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Informations- und Kontrollrechte**

- 5.1 Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft ist das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft und damit (gegenwärtig) das Kalenderjahr.
- 5.2 Die Beteiligungsgesellschaft stellt ihren Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen auf, lässt diesen durch einen Abschlussprüfer prüfen und leitet dem stillen Gesellschafter den Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Vorliegen zu. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers kann bei der Gesellschaft angefordert werden. Der festgestellte Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft ist für den stillen Gesellschafter verbindlich.
- 5.3 Dem stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte aus § 233 HGB zu. Diese kann der stille Gesellschafter durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe aufgrund einer diesem erteilten schriftlichen (auch Telefax) Vollmacht ausüben lassen.

§ 6**Ergebnisbeteiligung**

- 6.1 Für die Ergebnisbeteiligung des stillen Gesellschafters ist von dem Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft auszugehen, das sich aus dem Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft gemäß § 5.2 vor Berücksichtigung des auf den stillen Gesellschafter und ggfs. weitere stille Gesellschafter entfallenden Ergebnisanteils ergibt.
- 6.2 Der Jahresüberschuss gemäß § 6.1 steht dem stillen Gesellschafter vor den Gesellschaftern der Beteiligungsgesellschaft zu. An dem Jahresüberschuss gem. § 6.1 nimmt der stille Gesellschafter mit dem Anteil teil, in dem der Nominalbetrag seiner Einlage (§ 2.1) zum Ende des Geschäftsjahres zu der Summe der Nominalbeträge der

Einlagen aller weiteren stillen Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft steht, höchstens jedoch mit einem Betrag in Höhe von 7,15 % p. a. (360 Zinstage) des Nominalbetrages seiner Einlage.

- 6.3 An einem Jahresfehlbetrag gemäß § 6.1 nimmt der stille Gesellschafter mit dem Anteil teil, in dem der Nominalbetrag seiner Einlage (§ 2.1) zum Ende des Geschäftsjahres zu der Summe (i) der Hafteinlagen der Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft sowie (ii) der Nominalbeträge der Einlagen aller weiteren stillen Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft steht.
- 6.4 Bei einer unterjährigen Begründung oder Beendigung der stillen Gesellschaft gelten §§ 6.2 und 6.3 jeweils pro rata temporis.
- 6.5 Ein auf den stillen Gesellschafter gemäß § 6.3 entfallender Verlustanteil wird seinem Kapitalkonto belastet.

Ein auf den stillen Gesellschafter gemäß § 6.2 entfallender Gewinnanteil wird seinem Kapitalkonto solange gutgeschrieben, bis der Nominalbetrag der Einlage (§ 2.1) (wieder) erreicht ist. Darüber hinausgehende Beträge werden dem Verrechnungskonto des stillen Gesellschafters gutgebracht.
- 6.6 Eine ggfs. anfallende Kapitalertragsteuer, die auf den Gewinnanteil des stillen Gesellschafters entfällt, wird von der Beteiligungsgesellschaft aus dem Gewinnanteil des stillen Gesellschafters einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

§ 7**Entnahmen bzw. Auszahlungen**

- 7.1 Für die Dauer der stillen Gesellschaft kann der stille Gesellschafter keine Entnahmen zu Lasten seines Kapitalkontos tätigen oder Auszahlungen verlangen.
- 7.2 Der stille Gesellschafter ist jederzeit berechtigt, die auf seinem Verrechnungskonto gutgeschriebenen Beträge ganz oder teilweise zu entnehmen.

Die Beteiligungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Guthaben des stillen Gesellschafters auf dessen Verrechnungskonto ganz oder teilweise auszuzahlen.
- 7.3 Die Beteiligungsgesellschaft wird in Anrechnung auf den endgültigen, nach

§ 6.2 auf den stillen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteil jeweils am 31.03. sowie am 30.09. Auszahlungen an den stillen Gesellschafter leisten, soweit dies nach dem bisherigen und dem erwarteten Geschäftsverlauf möglich ist und kaufmännischer Sorgfalt entspricht und soweit nicht nach § 6.5 Satz 2 ein Ausgleich von Verlusten zu erfolgen hat.

§ 8

Verfügungen, Vertraulichkeit

- 8.1 Verfügungen, insbesondere die Übertragung oder Belastung, sowie die Begründung von Treuhandverhältnissen oder Unterbeteiligungen hinsichtlich der stillen Beteiligung, Teilen der stillen Beteiligung oder Rechten aus der stillen Beteiligung durch den stillen Gesellschafter sind nur zulässig und wirksam mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Beteiligungsgesellschaft.
- 8.2 Der stille Gesellschafter hat über alle ihm bekannt gewordenen und nicht öffentlich zugänglichen Informationen über die Beteiligungsgesellschaft Stillschweigen zu bewahren und deren Unterlagen, soweit nicht öffentlich zugänglich, geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der stillen Gesellschaft für einen Zeitraum von zehn Jahren weiter.

§ 9

Tod des stillen Gesellschafters

- 9.1 Im Falle des Todes des stillen Gesellschafters wird die stille Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Testamentsvollstreckung ist umfassend zulässig und gilt auch hinsichtlich der Ausübung sämtlicher Rechte des stillen Gesellschafters. Mehrere Erben sind verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der die Rechte aus der stillen Beteiligung für seine Vollmachtgeber nur einheitlich ausüben kann. Die Vollmacht bedarf der notariellen Beglaubigung.
- 9.2 Bis zur Legitimation der Erben bzw. des Testamentsvollstreckers (z.B. durch Erbschein oder Testamentsvollstreckerzeugnis) und - bei mehreren Erben - solange kein gemeinsamer Bevollmächtigter vorhanden ist, ruhen sämtliche Rechte aus der stillen Beteili-

gung mit Ausnahme der Teilnahme am Gewinn bzw. Verlust der Gesellschaft.

§ 10

Dauer der stillen Gesellschaft, Kündigung

- 10.1 Die Dauer der stillen Gesellschaft beträgt 36 Monate ab dem Begründungsdatum. Mit Ablauf der vorgenannten 36 Monate endet die stille Gesellschaft, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.
- 10.2 Vor dem Ablauf von 36 Monaten ist eine ordentliche Kündigung der stillen Gesellschaft ausgeschlossen. Das gesetzlich zwingende Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
- 10.3 Ein wichtiger Grund für die Beteiligungsgesellschaft, die stille Gesellschaft vor dem Ablauf von 36 Monaten außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn der stille Gesellschafter die gemäß § 2.2 fällige Einlage trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens 5 Bankarbeitstagen (Hamburg) nicht fristgerecht leistet, der stille Gesellschafter gegen seine Verpflichtungen aus § 8.1 oder § 8.2 verstößt, über das Vermögen des stillen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird oder wenn ein Gläubiger die stille Beteiligung oder Ansprüche daraus gepfändet hat und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben wird. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Beteiligungsgesellschaft liegt außerdem dann vor, wenn der in der Präambel bezeichnete Rahmenkreditvertrag 3 zwischen der Beteiligungsgesellschaft und Lombardium gekündigt ist oder wenn die Darlehens tranche, die in dem Monat und Jahr an Lombardium ausgezahlt wurde, in dem die stille Gesellschaft gemäß § 1 wirksam geworden ist, gekündigt ist.
- 10.4 Ein wichtiger Grund für den stillen Gesellschafter, die stille Gesellschaft vor dem Ablauf von 36 Monaten außerordentlich zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichender Masse abgelehnt wird.
- 10.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11**Beendigung der stillen Gesellschaft**

- 11.1 Endet die stille Gesellschaft, so ist der stille Gesellschafter berechtigt, seine Guthaben auf dem Kapitalkonto und dem Verrechnungskonto zu entnehmen und die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, die auf diesen Konten befindlichen bzw. noch gutzuschreibenden Beträge an den stillen Gesellschafter auszuführen. Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, einen ggfs. durch Verluste verursachten Negativsaldo seines Kapitalkontos auszugleichen.
- 11.2 An dem Ergebnis schwebender Geschäfte, die in dem Jahresabschluss des laufenden bzw. mit der Beendigung der stillen Gesellschaft endenden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft nicht zu berücksichtigen sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil; § 235 Abs. 2 HGB ist abbedungen. Ebenso wenig ist der stille Gesellschafter an etwaigen stillen Reserven oder einem Geschäftswert des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft beteiligt.

§ 12**Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Form erforderlich ist. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 13**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien unter Einhaltung der Form des § 12 verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 14**Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie ihrer Durchführung ist der Sitz der Beteiligungsgesellschaft.

§ 15**Anwendbares Recht**

Diese Vereinbarung unterliegt unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechts und völkerrechtlicher Verträge ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Rahmenkreditvertrag 3

Zwischen

Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG
Burchardstraße 10
20095 Hamburg

– der „**KREDITNEHMER**“ –

und

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
Springeltwiete 1
20095 Hamburg

– der „**KREDITGEBER**“ –

– der KREDITGEBER und der KREDITNEHMER zusammen die „**PARTEIEN**“ –

wird folgender Rahmenkreditvertrag 3 (nachstehend „**VERTRAG**“ genannt) vereinbart:

1. Krediteröffnung

Der KREDITGEBER schließt mit dem KREDITNEHMER zu den nachfolgenden Bedingungen und Konditionen bis auf weiteres einen der Höhe nach nicht beschränkten Vertrag zur Eröffnung eines Kreditrahmens.

2. Verwendungszweck

Der VERTRAG dient der Finanzierung des Betriebs des Gewerbes eines Pfandleihers durch den KREDITNEHMER, insbesondere zur Refinanzierung der im Rahmen des Geschäftsbetriebes gewährten Darlehen gegen Faustpfand im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 Kreditwesengesetz (nachstehend „**PFANDKREDIT**“ genannt).

3. Inanspruchnahme

3.1 Die Inanspruchnahme des eröffneten Kredits erfolgt durch die Einräumung von TRANCHEN (nachstehend „**TRANCHEN**“ genannt). Die Höhe der jeweiligen TRANCHEN ist variabel und wird von dem KREDITGEBER in Abhängigkeit von der Refinanzierung der jeweiligen TRANCHE durch die Aufnahme Stiller Gesellschafter ermittelt.

3.2 Zum jeweils Ersten eines jeden Monats wird dem KREDITNEHMER eine neue TRANCHE durch Abschluss einer Tranchenvereinbarung gemäß **Anlage** eingeräumt, in der die Höhe der jeweiligen TRANCHE geregelt wird. Die Laufzeit einer jeden TRANCHE beträgt 36 Monate ab Einräumung der jeweiligen TRANCHE.

3.3 Der KREDITNEHMER ist verpflichtet, die ihm eingeräumten TRANCHEN stets voll

zu valutieren. Teilvalutierungen sind nicht zulässig.

3.4 Eine Inanspruchnahme der TRANCHEN ist nur durch Auszahlung auf das von dem unter dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG 3 (wie in Ziffer 7 c) definiert) benannten Mittelverwendungskontrolleur dem KREDITGEBER schriftlich mitgeteilte Konto (nachfolgend „**MITTELVERWENDUNGSKONTO 3**“ genannt) zulässig.

4. Verzinsung, Kosten

4.1 Jede TRANCHE ist ab Valutierung in Höhe von 7,15 % p. a. zu verzinsen (nachstehend „**KREDITVERZINSUNG**“ genannt). Die Zinsberechnung erfolgt gemäß der Eurozinsmethode (actual/360).

4.2 Der KREDITNEHMER zahlt an den KREDITGEBER ab dem Beginn der Laufzeit der ersten TRANCHE eine Kreditprovision in Höhe von 0,5 % p.a. zahlbar monatlich bezogen auf die jeweilige Gesamthöhe der gewährten TRANCHEN (nachstehend „**KREDITKOSTEN**“ genannt). Für den Zeitraum in dem die Summe aller unter den zwischen dem KREDITNEHMER und dem KREDITGEBER geschlossenen RAHMENKREDITVERTRÄGEN 1 und 2 sowie diesem VERTRAG valutierten TRANCHEN EUR 30 Mio. übersteigt, ermäßigen sich die gemäß dieser Ziffer 4.2 zu zahlenden KREDITKOSTEN auf 0,25 % p. a.

4.3 Die Zinsen für die jeweiligen TRANCHEN und die KREDITKOSTEN werden monatlich berechnet und mit Rechnungsabschluss jeweils zum Ende eines Monats fällig und dem MITTELVERWENDUNGSKONTO 3 belastet.

5. Tilgung

Die TRANCHEN sind jeweils am Ende der für die jeweilige TRANCHE vereinbarten Laufzeit einschließlich noch ausstehender Zinsen zurückzuzahlen.

6. Sicherheiten

Zur Sicherung aller bestehenden und zukünftigen, auch bedingten und befristeten Ansprüche des KREDITGEBERS aus diesem VERTRAG und den darunter eingeräumten TRANCHEN tritt der KREDITNEHMER zu Gunsten des KREDITGEBERS einem Sicherheitentreuhänder Ansprüche des KREDITNEHMERS gegen Dritte aus den im Rahmen seines Geschäftsbetriebes an diese gewährten PFANDKREDITE nach Maßgabe des GLOBALZESSIONSVERTRAGES 3 vom 26.07.2011 ab.

7. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von Darlehensmitteln unter diesem VERTRAG ist erst dann zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) rechtsverbindliche Unterzeichnung dieses VERTRAGES;
- b) Verschaffung der unter Ziffer 6 genannten Sicherheit nebst rechtsverbindlicher Unterzeichnung des GLOBALZESSIONS-VERTRAGES 3; und
- c) rechtsverbindliche Unterzeichnung eines für den KREDITGEBER akzeptablen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAGES 3 zur Kontrolle und Freigabe der auf das MITTELVERWENDUNGSKONTO 3 ausgezahlten und nach Maßgabe dieses VERTRAGES gewährten Kreditmittel (nachstehend „**MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG 3**“ genannt).

8. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der KREDITNEHMER wird dem KREDITGEBER seine wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit auf Anforderung offenlegen. Der KREDITNEHMER wird dazu jährlich seinen testierten Jahresabschluss nebst Anhang sowie den testierten Jahresabschluss seines persönlich haftenden Gesellschafters spätestens 8 Monate nach Ende seines Geschäftsjahres zusammen mit einem beglaubigten, aktuellen Handelsregisterauszug von ihm und seinem persönlich haftenden Gesellschafter und eine aktuelle, beglaubigte Gesellschafterliste seines persönlich haftenden Gesellschafters einreichen.

9. Kündigung

- 9.1 Der KREDITGEBER und der KREDITNEHMER sind berechtigt, den VERTRAG mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Halbjahres ordentlich zu kündigen, frühestens aber zum 31. Dezember 2013. Die ordentliche Kündigung einzelner TRANCHEN ist nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung dieses VERTRAGES lässt die bereits unter dem VERTRAG valutierenden TRANCHEN unberührt, d. h. diese werden trotz der Kündigung des VERTRAGES planmäßig bis zum jeweiligen Ende ihrer Laufzeit zurückgeführt.
- 9.2 Daneben können die PARTEIEN den VERTRAG jederzeit aus wichtigem Grund kündigen.

Ein Kündigungsrecht des KREDITGEBERS aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der KREDITNEHMER mit fälligen Zahlungen länger als 30 Tage nach Zugang der schriftlichen Mahnung im Rückstand bleibt;
- b) der gemäß Ziffer 6 bestellte GLOBALZESSIONSVERTRAG 3 und/oder der nach Ziffer 7 c) abzuschließende MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG 3 seine rechtliche Anerkennung oder rechtliche Durchsetzbarkeit verliert oder aus sonstigen Gründen entfällt;
- c) der KREDITNEHMER vor vollständiger Rückzahlung aller ausstehenden TRANCHEN den Gegenstand seines Geschäfts ändert oder seinen Geschäftsbetrieb einstellt;
- d) der KREDITNEHMER seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder auf den Antrag eines Dritten auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dieses eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen wird, oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in wesentliche Teile seines Vermögens erfolgen;
- e) der KREDITNEHMER gegen wesentliche Bestimmungen dieses VERTRAGES verstößt und diesem Vertragsverstoß nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung durch den KREDITGEBER abhilft;
- f) der KREDITNEHMER unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung des KREDITGEBERS über eine Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung waren; oder
- g) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KREDITNEHMERS oder der Werthaltigkeit der Sicherheiten eintritt und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verbindlichkeit gegenüber dem KREDITGE-

BER – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist.

- 9.3 Der KREDITGEBER kann einzelne TRANCHEN, und zwar in der Reihenfolge ihrer Valutierung nach dem Prinzip „first in – first out“, jederzeit, jedoch frühestens sechs Monate nach der Valutierung der ersten TRANCHE, aus wichtigem Grund kündigen. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund liegt vor, wenn bei einem

Gesamtbetrag der unter dem RAHMENKREDITVERTRAG valuierten TRANCHEN (Kreditvolumen) von mindestens:	auf dem MITTELVERWENDUNGSKONTO im Durchschnitt der letzten 90 Tage ungenutzte Kreditmittel in Höhe von mindestens:
EUR 5.000.000,00	EUR 1.250.000,00
EUR 10.000.000,00	EUR 4.500.000,00
EUR 15.000.000,00	EUR 7.800.000,00
EUR 25.000.000,00	EUR 14.250.000,00
EUR 30.000.000,00	EUR 17.400.000,00

verfügbar waren und vom KREDITNEHMER nicht abgerufen wurden (nachstehend „**UNGENUTZTE KREDITMITTEL**“ genannt). RESERVIERTE MITTEL im Sinne von Ziff. 3 des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAGES 3 bleiben bei der Berechnung der UNGENUTZTEN KREDITMITTEL unberücksichtigt. Eine Kündigung von TRANCHEN aus wichtigem Grund ist nur bis zur Höhe der dann jeweils UNGENUTZTEN KREDITMITTEL zulässig und führt zur Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs bzgl. der gekündigten TRANCHE(N).

10. Sonstige Vereinbarung

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses VERTRAGES ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung werden die PARTEIEN durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die den Absichten der PARTEIEN am nächsten kommt oder die demjenigen am nächsten kommt, was die PARTEIEN nach Sinn und Zweck dieses VERTRAGES vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses VERTRAGES die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betroffenen Bestimmung gekannt hätten. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken aufweist.
- 10.2 Änderungen dieses VERTRAGES bedürfen der Schriftform und der rechtsverbindlichen Unterschriften der PARTEIEN. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.
- 10.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 26.07.2011

Gez. Rainer W. Biehl, Geschäftsführer
Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG

Gez. Robin Mieth, Geschäftsführer
Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft
mbH & Co. KG

Anlage
Tranchenvereinbarung

Von: Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

An: Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf den mit Ihnen geschlossenen Rahmenkreditvertrag 3 vom 26.07.2011. Die im Rahmenkreditvertrag 3 definierten Begriffe haben für die Zwecke dieses Schreibens die gleiche Bedeutung. Gem. Ziffer 3 des Rahmenkreditvertrages räumen wir Ihnen eine TRANCHE zu den nachfolgenden Konditionen ein:

- a) Bezeichnung der TRANCHE:
[z. B. 10/2011]
- b) Betrag: EUR [●]
- c) Auszahlungsdatum: 01. [Monat / Jahr]
- d) Rückzahlungstermin: 36 Monate nach Auszahlungsdatum

Die übrigen Bedingungen und Konditionen des Rahmenkreditvertrages gelten unverändert auch für diese TRANCHE. Diese Vereinbarung wird erst mit rechtsgültiger Unterzeichnung der nachfolgenden Annahmeerklärung wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschriften der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG]

Annahmeerklärung

Mit der vorgenannten Vereinbarung und den darin genannten Konditionen erklären wir uns einverstanden und beantragen unwiderruflich die Auszahlung der TRANCHE zum Auszahlungsdatum auf das MITTELVERWENDUNGSKONTO.

Ort, Datum: _____

Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG

Mittelverwendungskontrollvertrag 3

Zwischen

Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG
Burchardstraße 10
20095 Hamburg

– der „**KREDITNEHMER**“ –

und

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
Springeltwiete 1
20095 Hamburg

– der „**KREDITGEBER**“ –

und

Isetreuhand GmbH
Schopenstehl 20
20095 Hamburg

– der „**MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR**“ –

– der KREDITNEHMER, KREDITGEBER und der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR zusammen die „**PARTEIEN**“ –

wird nachfolgender Vertrag (der „**VERTRAG**“) über die bestimmungsgemäße Verwendung von Kreditmitteln geschlossen.

Präambel

- (A) Der KREDITGEBER und der KREDITNEHMER haben am 26.07.2011 einen Rahmenkreditvertrag (der „**RAHMENKREDITVERTRAG 3**“) geschlossen.
- (B) Der RAHMENKREDITVERTRAG 3 dient der Finanzierung des Betriebs des Gewerbes eines Pfandleihers durch den KREDITNEHMER, insbesondere der Refinanzierung der im Rahmen des Geschäftsbetriebes gewährten Darlehen gegen Faustpfand im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 Kreditwesengesetz.
- (C) Unter dem RAHMENKREDITVERTRAG 3 stellt der KREDITGEBER dem KREDITNEHMER Kreditmittel in verschiedenen Tranchen (die „**TRANCHEN**“) zur Verfügung. Gemäß Ziffer 3 Abs. 4 des RAHMENKREDITVERTRAGES 3 ist eine Inanspruchnahme der TRANCHEN unter dem RAHMENKREDITVERTRAG 3 nur durch Auszahlung auf das in Ziffer 1.1 dieses VERTRAGES näher beschriebene MITTELVERWENDUNGSKONTO zulässig.
- (D) Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR wird dem KREDITNEHMER die sich auf dem MITTELVERWENDUNGSKONTO befindli-

chen Kreditmittel nur nach Maßgabe des nachfolgenden VERTRAGES freigeben.

- (E) Die in diesem VERTRAG verwendeten Begriffe haben, soweit in diesem VERTRAG nicht ausdrücklich definiert, dieselbe Bedeutung wie im RAHMENKREDITVERTRAG 3.

Zur Sicherung der zweckgerechten Verwendung der unter dem RAHMENKREDITVERTRAG 3 gewährten Mittel vereinbaren die PARTEIEN, was folgt:

1. Mittelverwendungskonto

- 1.1 Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR hat auf eigenen Namen, aber für Rechnung des KREDITNEHMERS als wirtschaftlicher Berechtigter ein Konto (nachfolgend das „**MITTELVERWENDUNGSKONTO**“ genannt) als Treuhandkonto eingerichtet. Der BANK gegenüber ist nur der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR berechtigt und verpflichtet. Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR ist verpflichtet, gegenüber der BANK die Treuhand-eigenschaft des MITTELVERWENDUNGSKONTOS offen zu legen.
- 1.2 Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR ist verpflichtet, die auf dem Konto gebuchten Gelder getrennt von seinem übrigen Vermögen ausschließlich auf dem MITTELVERWENDUNGSKONTO zu halten und Vermögenswerte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht dem MITTELVERWENDUNGSKONTO zuzuführen oder dort zu belassen.
- 1.3 Die Verfügungsbefugnis über das MITTELVERWENDUNGSKONTO steht ausschließlich dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR nach Maßgabe dieses VERTRAGES zu. Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR ist nicht berechtigt, Kontovollmachten für das MITTELVERWENDUNGSKONTO einzuräumen oder Verfügungsermächtigungen zu erteilen.
- 1.4 Die Eigenschaft des MITTELVERWENDUNGSKONTOS als Treuhandkonto darf vom MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR nicht aufgehoben werden.
- 1.5 Dem KREDITNEHMER wird die Möglichkeit eingeräumt, das MITTELVERWENDUNGSKONTO jederzeit – auch auf elektronischem Weg – einzusehen. Der KREDITNEHMER ist im Verhältnis zum KREDITGEBER und zum MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem MIT-

		3 valuierten TRANCHEN oder (ii) EUR 300.000,00
		verwendet werden und
2. Anforderung von Mitteln durch den KREDITNEHMER		b) die Beleihungsgrundsätze gemäß Anlage 1 des VERTRAGES erfüllt sind.
2.1	Der KREDITNEHMER wird die sich auf dem MITTELVERWENDUNGSKONTO befindlichen Mittel schriftlich beim MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR anfordern (nachstehend „ AUSZAHLUNGSANFORDERUNG “ genannt). Die Auszahlung von Mitteln vom MITTELVERWENDUNGSKONTO darf grundsätzlich nur für Zwecke der Pfandkreditvergabe erfolgen („ PFANDKREDITMITTEL “). Daneben dürfen bis zu 8,75 % der unter dem RAHMENKREDITVERTRAG 3 valuierten Mittel auch für andere Zwecke als die Pfandkreditvergabe angefordert und ausgezahlt werden („ SONSTIGE MITTEL “).	Dieser Absatz 2 gilt nicht für AUSZAHLUNGSANFORDERUNGEN für PFANDKREDITMITTEL bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00 („ FREIGRENZE “). Der KREDITNEHMER ist dennoch auch bei der Gewährung von PFANDKREDITMITTELN bis zur FREIGRENZE verpflichtet, die in Anlage 2 beschriebenen Beleihungsgrundsätze einzuhalten.
	Jede AUSZAHLUNGSANFORDERUNG ist vom KREDITNEHMER rechtswirksam zu unterzeichnen und dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR zuzuleiten	
	Jede AUSZAHLUNGSANFORDERUNG für PFANDKREDITMITTEL hat zudem folgende Informationen und Nachweise zu enthalten:	
	a) Pfandscheinnummer,	
	b) Pfandkreditsumme,	
	c) genaue Bezeichnung und Beschreibung des Pfandes,	
	d) Datum der Hereinnahme des Pfandes,	
	e) alle für die Prüfung der Beleihungsgrundsätze erforderlichen Dokumente.	
	Für die Abforderung der SONSTIGEN MITTEL sind Nachweise in Form von Rechnungen, Kostenvoranschlägen o.ä. zu erbringen.	
2.2	Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR darf die vom KREDITNEHMER nach Maßgabe von Abs. 1 angeforderten PFANDKREDITMITTEL nur dann anweisen, wenn er sich zuvor davon überzeugt hat, dass	2.3 Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR ist zur Mittelfreigabe verpflichtet, wenn die unter Ziff. 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Auszahlung darf nur auf das Geschäftskonto des KREDITNEHMERS erfolgen. Auf schriftliche Anforderung des KREDITNEHMERS kann die Auszahlung von PFANDKREDITMITTELN auch direkt auf ein Konto eines Pfandkreditnehmers überwiesen werden. Die Kontoinhaberschaft des jeweiligen Pfandkreditnehmers ist dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR vor Auszahlung nachzuweisen.
	a) die angeforderten Mittel zum Zweck der Gewährung eines Pfandkredits von nicht mehr als dem höheren Betrag von	2.4 Sofern nach den vorstehenden Regelungen schriftliche Nachweise zu erbringen sind, genügt die Vorlage von Fotokopien. Die Prüfung, ob die vorgelegten Kopien mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen oder Unterschriften auf Fotokopien oder Originalurkunden von zeichnungsberechtigten Personen stammen, ist nicht Gegenstand der Mittelverwendungskontrolle.
	(i) 5 % der Gesamtsumme aller unter dem RAHMENKREDITVERTRAG	
		3. Reservierung von Mitteln
		Der KREDITNEHMER kann bereits im Vorfeld eine Auszahlungsanforderung schriftlich beim MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR zur späteren Auszahlung ankündigen und dadurch benötigte PFANDKREDITMITTEL reservieren (nachstehend „ RESERVIERTE MITTEL “ genannt).
	Dazu hat der KREDITNEHMER dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR folgende Informationen zu zuleiten:	
	a) Angaben über die voraussichtliche Höhe der benötigten Mittel und	
	b) Angaben über den voraussichtlichen Zeitraum der Reservierungen.	

Die RESERVIERTEN MITTEL dürfen höchstens für die Dauer von 90 Tagen reserviert werden.

4. Rückführung von Mitteln

- 4.1 Der KREDITNEHMER ist verpflichtet, die jeweils gemäß Ziff. 2 ausgezahlten PFANDKREDITMITTEL bei Rückzahlung des jeweiligen Pfandkredites oder, falls eine Rückzahlung nicht erfolgt, mit Verwertung des als Sicherheit für den Pfandkredit dienenden Faustpfandes unverzüglich in voller Höhe auf das MITTELVERWENDUNGSKONTO zurückzuzahlen.
- 4.2 Die für sonstige Zwecke abgeforderten Mittel (SONSTIGE MITTEL) müssen spätestens sechs Monate nach Auszahlung auf das MITTELVERWENDUNGSKONTO zurückgeführt werden.

5. Tilgung des Rahmenkreditvertrages 3

- 5.1 Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR ist verpflichtet, die sich auf dem MITTELVERWENDUNGSKONTO befindlichen Mittel im Namen und mit Tilgungswirkung für den KREDITNEHMER zur Tilgung aller Ansprüche des KREDITGEBERS gegen den KREDITNEHMER aus oder im Zusammenhang mit dem RAHMENKREDITVERTRAG 3 (nachfolgend die „ANSPRÜCHE“ genannt) zu verwenden, wenn
- a) der RAHMENKREDITVERTRAG 3 aus wichtigem Grund gekündigt wurde und die Ansprüche nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen (dazu zählt jeder Tag, an dem Banken in Hamburg geöffnet haben) nach Wirksamwerden der Kündigung unbedingte, endgültig und unwiderruflich in voller Höhe vom KREDITNEHMER getilgt werden, oder
- b) der RAHMENKREDITVERTRAG 3 ordentlich gekündigt wurde und die Ansprüche nicht zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit unbedingte, endgültig und unwiderruflich vom KREDITNEHMER in voller Höhe getilgt werden.
- 5.2 Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR ist zudem verpflichtet, die sich auf dem MITTELVERWENDUNGSKONTO befindlichen Mittel im Namen und mit Tilgungswirkung für den KREDITNEHMER insoweit zur Tilgung einer oder mehrerer TRAN-

CHE(N) zu verwenden, wenn diese TRANCHE(N) aus wichtigem Grund gekündigt wurde(n) und diese TRANCHE(N) nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung unbedingte, endgültig und unwiderruflich in voller Höhe vom KREDITNEHMER getilgt wird/werden.

- 5.3 Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR wird eine Tilgung nach Maßgabe der Ziff. 5.1 und 5.2 dem KREDITNEHMER mit einer Frist von einer Woche vorab ankündigen. Eine Ankündigung ist nicht erforderlich, wenn der KREDITNEHMER seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.
- 5.4 Vor einer Verwendung der Mittel zur Tilgung des RAHMENKREDITVERTRAGES 3 gem. Ziff. 5.1 darf sich der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR zunächst hinsichtlich seiner sämtlichen Kosten, Steuern und Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit diesem VERTRAG entstanden sind, sowie hinsichtlich eines fälligen und noch nicht erfüllten Vergütungsanspruchs gem. Ziff. 7. befriedigen.

6. Anlage nicht angeforderter und reservierter Mittel

Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR hat Gelder auf dem MITTELVERWENDUNGSKONTO, die nicht vom KREDITNEHMER gemäß Ziff. 2 angefordert wurden, sowie die RESERVIERTEN MITTEL verzinslich und mit täglicher Verfügbarkeit bei der BANK anzulegen.

7. Vergütung

- 7.1 Der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR erhält eine laufende Vergütung in Höhe von 1 % p. a. der unter dem RAHMENKREDITVERTRAG 3 valuierten Kreditsumme zahlbar nachträglich zum Ende eines Quartals zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer. Die Berechnung der Vergütung erfolgt nach der Eurozinsmethode (actual/360). Für den Zeitraum in dem die Summe aller unter den zwischen dem KREDITNEHMER und dem KREDITGEBER geschlossenen Rahmenkreditverträge 1 bis 3 valuierten TRANCHEN EUR 30 Mio. übersteigt, ermäßigt sich die Vergütung des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS gemäß dieser Ziffer 7.1. auf 0,3 % p. a.

7.2 Die gesamte Vergütung ist ausschließlich vom KREDITNEHMER zu tragen.

8. Vertragsdauer

Der VERTRAG beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der VERTRAG endet spätestens mit Beendigung des RAHMENKREDITVERTRAGES 3.

9. Kündigung

9.1 Der VERTRAG ist durch den KREDITGEBER oder den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Halbjahres ordentlich kündbar, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2013. Eine ordentliche Kündigung durch den KREDITNEHMER ist ausgeschlossen.

9.2 Daneben können die PARTEIEN den VERTRAG jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

9.3. Die Kündigung des VERTRAGES durch den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR führt nicht zur Beendigung des VERTRAGES. Vielmehr wird der VERTRAG unter Bestellung eines neuen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS und Ausscheiden des bisherigen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS fortgeführt. Die Kündigung des VERTRAGES durch den bestellten MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR wird erst wirksam, wenn die PARTEIEN einen neuen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR ernannt haben und dieser neue MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR seine Bestellung zum MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR angenommen hat.

9.4 Der KREDITGEBER ist berechtigt, den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR jederzeit als MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR abzurufen und unverzüglich einen neuen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR zu bestellen, wenn

a) der VERTRAG durch den MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR gekündigt wird oder der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR aus sonstigem Grunde aus diesem VERTRAG ausscheidet oder

b) ein wichtiger Grund vorliegt, mit der Maßgabe, dass zwischen den anderen PARTEIEN und dem neuen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR die Regelungen dieses VERTRAGES gelten sollen. Die Abberufung des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS und die Übertra-

gung der Rechte und Pflichten des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS auf einen neuen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR werden erst mit der Bestellung eines neuen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS und dessen schriftlich erklärter Bereitschaft zum Eintritt in die Rechte und Pflichten des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS unter diesem VERTRAG wirksam.

Ein wichtiger Grund im Sinne von Ziff. 9.4 (b) liegt insbesondere vor, wenn:

aa) der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, der nicht innerhalb von einem Monat zurückgewiesen wird, oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in wesentliche Teile seines Vermögens erfolgen,

bb) der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR seine Pflichten aus diesem Vertrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erfüllen kann oder

cc) der MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt oder mit der Erfüllung einer Pflicht mehr als 10 Bankarbeitstage in Verzug ist.

9.5 Wird die Übertragung der Stellung des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS sowie der Rechte und Pflichten des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS wirksam, so hat der bisherige MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR an den neuen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR unverzüglich alle Gegenstände und Dokumente, die der bisherige MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR im Zusammenhang mit diesem VERTRAG erhalten hat und die für die Wahrnehmung der Funktion als MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR dieses VERTRAGES erforderlich sind, zu übergeben und das Guthaben auf dem bisherigen MITTELVERWENDUNGSKONTO auf das von neuem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR einzurichtende neue MITTELVERWENDUNGSKONTO unverzüglich und ohne Abzüge zu übertragen.

9.6 Der KREDITNEHMER stimmt hiermit einer Übertragung der Position sowie der Rechte und Pflichten des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS auf einen

9.7 Nachfolger nach Maßgabe von Ziff. 9 unwiderruflich zu.

Sollte die Übertragung der Stellung sowie der Rechte und Pflichten des MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS auf einen Nachfolger gemäß dieser Ziff. 9 unwirksam sein oder scheitern, verpflichten sich die PARTEIEN unwiderruflich, alle notwendigen Maßnahmen, die zur Bestellung eines neuen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS notwendig sind, durchzuführen. Falls notwendig, werden die PARTEIEN mit Ausnahme des abberufenen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS einen neuen Vertrag mit dem nachfolgenden MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR abschließen, dessen Konditionen den Bestimmungen dieses VERTRAGES entsprechen.

9.8 Sofern dieser VERTRAG beendet wird oder die Bestellung eines neuen MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURS endgültig scheitert, ist der (bisherige) MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR verpflichtet, alle sich auf dem MITTELVERWENDUNGSKONTO – nach vorheriger Befriedigung aller Ansprüche (inkl. Kosten und Aufwendungen) unter diesem VERTRAG noch verbleibenden Mittel im Namen und mit Tilgungswirkung für den KREDITNEHMER zur Tilgung der ANSPRÜCHE des KREDITGEBERS gegen den KREDITNEHMER aus oder im Zusammenhang mit dem RAHMENKREDITVERTRAG 3 zu verwenden. Ein hiernach evtl. verbleibender Überschuss steht dem KREDITNEHMER ZU.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung werden die PARTEIEN durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die den Absichten der PARTEIEN am nächsten kommt oder die demjenigen am nächsten kommt, was die PARTEIEN nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der betroffenen Bestimmung gekannt hätten. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken aufweist.

10.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

10.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 26.07.2011

Gez. Robin Mieth, Geschäftsführer
Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft
mbH & Co. KG

Gez. Rainer W. Biehl, Geschäftsführer
Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG

Gez. Sylvester Wilhelmi, Geschäftsführer
Isetreuhand GmbH

Anlage 1 Beleihungsgrundsätze

Beleihungswert

Die nachfolgenden Beleihungsgrundsätze für einzelne Pfandgegenstände sind verbindlich einzuhalten. Verkaufspreise verstehen sich stets als Brutto-Verkaufspreis. Marktpreise bzw. Marktwerte ergeben sich durch Recherchen in einschlägigen Medien. Eine Pfandkreditvergabe darf maximal in Höhe des jeweiligen Beleihungswertes eines Pfandgegenstandes erfolgen (Beleihungsgrenze).

Maximale Summe je Kunde

Eine Verwendung von Mitteln, die unter diesen VERTRAG fallen, ist nur zulässig, solange die kumulierten Pfandkredite je Kunde nicht mehr als 12% aller unter den RAHMENKREDITVERTRÄGEN 1 und 2 sowie dem RAHMENKREDITVERTRAG 3 valutierten Mittel betragen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Pfandkredite, die gemäß 4 b) vergeben werden.

1. Uhren

a) Neuware

Hierbei handelt es sich um ungetragene Ware im Besitz eines Handelsunternehmens. Bei diesen Modellen beträgt der Beleihungswert maximal 50 % des Verkaufspreises. Der Verkaufspreis ist nachzuweisen. Sollte der Marktwert der Uhren mehr als 10 % unter dem Verkaufspreis liegen, ist auf diesen abzustellen. Sollen mehr als 20 Uhren gleichzeitig verpfändet werden, reduziert sich die maximale Beleihung auf 40 % des Verkaufs- bzw. Marktpreises.

b) Aktuelle Modelle

Hierbei handelt es sich um Modelle, die in aktuellen Katalogen mit Angaben zum Neupreis geführt werden und entsprechend erworben werden können. Bei diesen Uhren liegt der Beleihungswert bei maximal 35 % des Verkaufspreises bzw. eines niedrigeren Marktpreises. Der Verkaufs- bzw. Marktpreis ist nachzuweisen. Sollen mehr als 20 Uhren gleichzeitig verpfändet werden, reduziert sich die maximale Beleihung auf 30 % des Verkaufs- bzw. Marktpreises.

c) Nicht aktuelle Modelle

Hierbei handelt es sich um Modelle, die nicht mehr in aktuellen Katalogen mit Angaben zum Verkaufspreis geführt werden. Bei diesen Uhren ist der aktuelle Marktwert auf der Basis von Recherchen im Internet und in entspre-

chenden Katalogen unter Berücksichtigung der in den letzten 5 Jahren auf Auktionen und im Handel erzielten Verkaufspreise zu ermitteln, wobei allerdings insbesondere die Preisentwicklung in den letzten 6 Monaten heranzuziehen ist. Bei diesen Uhren beträgt der Beleihungswert 50 % des ermittelten Marktwertes. Sollen mehr als 20 Uhren gleichzeitig verpfändet werden, reduziert sich die maximale Beleihung auf 40 % des Verkaufs- bzw. Marktpreises.

d) Uhren besonders renommierter Marken

Bei Uhren der nachfolgend aufgeführten Marken beträgt der Beleihungswert unabhängig von der Kategorie der Uhr als aktuelles Modell, Sammlerstück o.ä. maximal 50 % des Verkaufspreises bzw. des Marktwertes.

Audemars Piguet	Lange + Söhne
Breitling	Officine Panerai
Cartier	Omega
IWC	Patek Philippe
Jaeger-LeCoultre	Rolex
	Franck Muller

Die o. g. Liste der renommierten Marken ist jährlich zum 31. Januar und zum 31. Juli auf Aktualität zu prüfen und gegeben falls anzupassen. Die angepasste Liste ist als Anlage diesem VERTRAG beizulegen. Sollen mehr als 20 Uhren gleichzeitig verpfändet werden, reduziert sich die maximale Beleihung auf 40 % des Verkaufs- bzw. Marktpreises.

e) Unikate bzw. Sammlerstücke

Soweit die oben angenommenen Kriterien nicht passen und es sich um besondere Fälle handelt, sind die für Kunst geltenden Kriterien anzuwenden.

2. Schmuck

a) Handelbarer Schmuck

Hierunter ist Schmuck zu verstehen, für den im Internet oder in sonstigen Quellen (z. B. Kataloge) Verkaufs- bzw. Marktpreise festgestellt werden können. Bei diesem Schmuck liegt die Beleihungsgrenze bei maximal 30 % des Verkaufs- bzw. Marktpreises. Die ermittelten Preise sind nachzuweisen. Bei Posten von Schmuck-Handelsware mit einem Pfandkreditvolumen von mehr als EUR 100.000 reduziert sich die Beleihungsgrenze auf maximal 20 % des Verkaufs- bzw. Marktpreises.

b) Sonstiger Schmuck

Hier liegt der Beleihungswert bei maximal 70 % des Materialwertes. Der Materialwert ist der Wert des Edelmetalls, wobei der aktuelle Börsenkurs zugrunde zu legen ist, zuzüglich des Wertes von Perlen und Edelsteinen, deren Beleihungswert gemäß nachstehender Ziff. 3 zu bestimmen ist.

c) Unikate und Sammlerstücke

Soweit die oben angenommenen Kriterien nicht passen und es sich um besondere Fälle handelt, sind die für Kunst geltenden Kriterien anzuwenden.

3. Edelsteine und Perlen

a) Der Beleihungswert für Edelsteine, die nicht eingefasst sind, beträgt maximal 40 % des Listenpreises, wobei der Listenpreis nach Rapaport Diamond Report und/oder anderen Börsenplätzen oder Preisspiegeln ermittelt werden muss. Steine mit einer Einfassung sind mit maximal 30 % des Listenpreises zu beleihen. Es werden ausschließlich Diamanten, Rubine, Smaragde und Saphire beliehen.

b) Perlen können mit maximal 30 % vom Verkaufs- bzw. Marktpreis beliehen werden.

4. Edelmetalle

a) Für Gold und andere Edelmetalle gilt, dass kein Zahngold oder sonstige mindere, nicht definierbare Qualitäten angenommen werden dürfen. Es muss sich um Edelmetalle handeln, für die sich ein eindeutiger Feingehalt ermitteln lässt, wie z.B. bei Goldbarren, Goldschmuck, Goldplanchen oder Goldmünzen. Der Beleihungswert für Edelmetalle beträgt maximal 70 % des aktuellen Börsenpreises.

b) Edelmetalle mit Preisfixing

Der maximale Beleihungswert von Edelmetallen bei vorliegendem Preisfixing mit einer Edelmetallscheideanstalt oder einem Edelmetallhändler beträgt 97 % des Fixingpreises multipliziert mit der Edelmetallmenge, z. B. Fixingpreis x Gramm Feingold x 97 % = maximale Höhe des Pfandkredits.

Bedingungen für die Anwendung dieser Regelung sind:

1. Der Pfandkreditnehmer beabsichtigt, den Pfandgegenstand unverzüglich auszulösen.
2. Der Pfandkreditnehmer kann die Absicht zur unverzüglichen Auslösung des Pfandkredits durch geeignete Dokumente, z. B. Abtretungserklärung gegenüber der Scheideanstalt, Verwertungsauftrag gegenüber dem Pfandleiher o. ä. nachweisen.
3. Die Strukturen der Geschäftsprozesse beim Pfandkreditnehmer sind so organisiert, dass

die Verwertung des Pfandes innerhalb von fünf Werktagen eingeleitet wird.

4. Das erfolgte Preisfixing ist anhand geeigneter Dokumente, z. B. Bestätigungsfax der Schmelze, nachzuweisen.

5. Das Preisfixing wurde mit einer Edelmetallscheideanstalt oder einem Edelmetallhändler vorgenommen.

5. Kraftfahrzeuge und Oldtimer

a) Die Beleihungsgrenze beträgt 45 % des Marktpreises. Der Marktpreis versteht sich als Mittelwert aus einschlägigen Medien wie Schwacke-Liste, DAT, mobile.de; oldtimerinfo.de, o. ä.

b) Bei Ausleihungen von mehr als EUR 12.500 ist ein Gutachten über den technischen Zustand des Fahrzeuges, z.B. TÜV-Gutachten o.ä., einzuholen und nachzuweisen.

c) Bei Ausleihungen von mehr als EUR 50.000 ist ein Sachverständigengutachten eines seitens einer Versicherung zugelassenen Sachverständigen einzuholen, wobei die Person des Sachverständigen vorher in Abstimmung mit dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR festzulegen ist.

6. Kunst

a) Die Beleihungsgrenze beträgt 40 % des Marktpreises.

b) Bei Ausleihungen unterhalb der FREIGRENZE ist der Marktpreis durch Onlinedienste wie Artnet und Artprice zu ermitteln.

c) Bei Ausleihungen über der FREIGRENZE ist der Marktpreis durch konkrete, dieses Kunstwerk oder ähnliche Kunstwerke desselben Künstlers betreffende Auktionsergebnisse, die innerhalb der letzten 18 Monate erzielt wurden, oder ein Wertgutachten nachzuweisen.

d) Für Kunstwerke mit einem Marktpreis von mindestens EUR 100.000 kann die Beleihungsgrenze auf 70 % des Limitpreises eines renommierten Auktionshauses festgelegt werden, selbst wenn diese Beleihungsgrenze über der Beleihungsgrenze gemäß 6. lit. a) liegen sollte. Der Limitpreis ist der niedrigste Preis, für den das Kunstwerk im Rahmen einer Auktion eines renommierten Auktionshauses versteigert werden soll, ausschließlich etwaiger Gebühren des Auktionshauses. Der Limitpreis darf nicht älter als 12 Monate sein und muss nachgewiesen werden. Der Marktpreis ist durch konkrete, dieses Kunstwerk oder ähnliche Kunstwerke desselben Künstlers betreffende Auktionsergebnisse, die innerhalb der letzten 18 Monate erzielt wurden, oder ein Wertgutachten nachzuweisen.

7. Sonderfälle

Sollte es während der Laufzeit des Mittelverwendungskontrollvertrages zu Sonderfällen kommen, die von dem vorstehenden Katalog nicht erfasst sind, wird sich der KREDITNEHMER über die Kriterien mit dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR im Einzelfall abstimmen. Bei Pfandkrediten von mehr als EUR 100.000 ist in die Abstimmung über die Kriterien zusätzlich auch der KREDITGEBER einzubeziehen.

